

Thomas Walli

# **Das Europäische Parlament in der Wirtschafts- und Währungsunion: Six-Pack und Fiskalpakt**

APPENDIX: DATEN UND TABELLEN

Thomas Walli

Institut für Politikwissenschaft, Universität Innsbruck



The European Commission's support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents, which reflect the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Alle Tabellen stammen aus:

Walli, Thomas (2016): Stärkere Integration – mangelnde Legitimation? Der Einfluss des Europäischen Parlaments auf die WWU-Governance seit Beginn der Euro-Krise am Beispiel des Six-Packs und Fiskalpakts, in: ICER Papers on European Governance 2 (1).

Walli, Thomas (2016): Das Europäische Parlament in der Wirtschafts- und Währungsunion: Six-Pack und Fiskalpakt. Appendix: Daten und Tabellen, DOI: 10.5281/zenodo.5707670.

Walli, Thomas (2016): Das Europäische Parlament in der Wirtschafts- und Währungsunion: Six-Pack und Fiskalpakt. Appendix: Daten und Tabellen, in: <https://www.icer.at/research/data/six-pack-fiskalpakt/>.

## Inhalt

I.	Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag, „Fiskalpakt“)	4
II.	Six-Pack 1, RICHTLINIE_85-2011	11
III.	Six-Pack 2, VERORDNUNG_1173-2011	26
IV.	Six-Pack 3, VERORDNUNG_1174-2011	43
V.	Six-Pack 4, VERORDNUNG_1175-2011	50
VI.	Six-Pack 5, VERORDNUNG_1176-2011	85
VII.	Six-Pack 6, VERORDNUNG_1177-2011	105



## I. Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag, „Fiskalpakt“)

Allgemeine Forderungen des EP	Forderungen des EP vom 18. Januar 2012 an den SKS-Vertrag („Das Europäische Parlament...“)	Vorherige EntschlieÙung des EP vom 1. Dezember 2011 unter anderem zum Europäischen Semester	Endgültige Fassung des SKS-Vertrag	EntschlieÙung des EP vom 2. Februar 2012 unter anderem zur Bewertung des SKS-Vertrags („Das Europäische Parlament...“)
<p><b>Überführung in den EU-Rechtsrahmen</b></p>	<p>„1. bezweifelt, dass ein solches zwischenstaatliches Abkommen notwendig ist, da die meisten der darin genannten zentralen Ziele besser und wirksamer durch Maßnahmen im Rahmen des EU-Rechts verwirklicht werden können, um nachdrücklich, unverzüglich und dauerhaft auf die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise und die in vielen Mitgliedstaaten der EU bestehende gesellschaftliche Krise zu reagieren; ist aber dennoch weiterhin bereit, an einer konstruktiven Lösung mitzuarbeiten;“</p> <p>„4. fordert darüber hinaus insbesondere,</p>	<p>/</p>	<p><i>[bereits im 2. Vertragsentwurf vom 6. Januar 2012 enthalten, im 3. Entwurf vom 10. Januar 2012 in finaler Fassung gebracht]</i></p> <p>„ARTIKEL 16</p> <p>Binnen höchstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden auf der Grundlage einer Bewertung der Erfahrungen mit der Umsetzung des Vertrags gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die notwendigen Schritte mit dem Ziel unternommen, den Inhalt dieses Vertrags in den Rechtsrahmen der Europäischen Union zu überführen.“</p>	<p>„3. ist der Auffassung, dass der endgültige Text im Vergleich zum ursprünglichen Text an mehreren Punkten eine Verbesserung darstellt, und dass eine Reihe von Änderungen, die das Parlament vorgeschlagen hat, aufgenommen wurde, und zwar insbesondere</p> <p>[...]</p> <p>– eine Zusage, den Inhalt des Abkommens innerhalb von fünf Jahren in den EU-Rechtsrahmen aufzunehmen;“</p>

	<p>dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vertragsparteien in dem neuen Abkommen in rechtsverbindlicher Form dazu verpflichtet werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit sichergestellt ist, dass das Abkommen im Wesentlichen spätestens binnen fünf Jahren in die EU-Verträge überführt wird;</li> </ul> <p>[...]“</p>			
<b>Vorrang des EU-Rechts</b>	<p>„4. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in dem neuen Abkommen ausdrücklich der Vorrang des EU-Rechts vor den Bestimmungen des Abkommens anerkannt werden sollte,</li> </ul> <p>[...]“</p>	/	<p><i>[war in 1. Fassung vom 16. Dezember 2011 enthalten, in 3. Fassung vom 10. Januar 2012 wurde der Verweis auf den Vorrang des EU-Rechts gestrichen]</i></p> <p>„ARTIKEL 2</p> <p>[...]“</p> <p>(2) Dieser Vertrag gilt insoweit, wie er mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, und mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. Er lässt die Handlungsbefugnisse der Union auf dem Gebiet der Wirtschaftsunion unberührt.“</p>	<p>„3. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Zusage, dass die Gemeinschaftsmethode uneingeschränkt Anwendung findet;</li> </ul> <p>[...]“</p>
<b>Anwendung des EU-Rechts</b>	<p>„4. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle Maßnahmen zur Umsetzung des Abkommens nach den dafür in den EU-Verträgen vorgesehenen Verfahren getroffen werden sollten,</li> <li>– das Abkommen mit dem EU-Recht in Einklang steht, insbesondere in Bezug auf die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten Kennziffern, und dass in dem Fall, dass Vertragsparteien sich vom EU-Recht abweichende Ziele setzen möchten, die dafür geltenden EU-Rechtsverfahren</li> </ul>	/	<p><i>[bereits im 2. Vertragsentwurf vom 6. Januar 2012 enthalten, im 4. Entwurf vom 19. Januar 2012 in finaler Fassung gebracht]</i></p> <p>„ARTIKEL 2</p> <p>(1) Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, und mit dem Recht der Europäischen Union, einschließlich dem Verfahrensrecht, wann immer der Erlass von</p>	<p>3. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass Stabilität, Koordination und Regierungsführung durch abgeleitete Rechtsvorschriften durchgesetzt werden, wobei das Parlament einbezogen wird;</li> <li>– eine Zusage, dass die Gemeinschaftsmethode uneingeschränkt Anwendung findet;</li> </ul> <p>[...]“</p>

	<p>eingehalten und keine doppelten Standards eingeführt werden,</p> <p>[...]“</p>		<p>Sekundärgesetzgebung erforderlich ist, angewandt und ausgelegt.</p> <p>[...]“</p>	
<p><b>Rechte der Nicht-Euro-Staaten</b></p>	<p>„4. [...] – alle Vertragsparteien des Abkommens, gegenwärtige wie künftige Mitglieder des Euro-Währungsgebiets, das gleiche Recht zur Teilnahme an Euro-Gipfeltreffen haben sollten,</p> <p>[...]“</p>	/	<p><i>[wurde im 4. Vertragsentwurf vom 19. Januar 2012 aufgenommen, in der finalen Fassung vom 30. Januar 2012 leicht abgeändert]</i></p> <p>„ARTIKEL 12</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien, deren Währung nicht der Euro ist und die diesen Vertrag ratifiziert haben, nehmen an den Beratungen der Tagungen der Euro-Gipfel teil, die für die Vertragsparteien die Wettbewerbsfähigkeit, die Änderung der allgemeinen Architektur des Euroraums und der grundlegenden Regelungen, die für diesen in Zukunft gelten werden, betreffen, sowie, wenn dies sachgerecht ist und mindestens einmal im Jahr, an Beratungen zu bestimmten Fragen der Durchführung dieses Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.</p> <p>[...]“</p>	<p>„3. [...] – die Anerkennung des Rechts der Vertragsparteien, die nicht den Euro als Währung haben, an den Sitzungen der Euro-Gipfeltreffen teilzunehmen, in denen es um die Wettbewerbsfähigkeit, die grundlegende Architektur des Euro-Währungsgebiets und die grundsätzlichen Regeln geht, die in Zukunft für diesen Raum gelten werden;</p> <p>[...]“</p>
<p><b>Interparlamentarische Zusammenarbeit</b></p>	<p>„4. [...] – demokratische Rechenschaftspflicht gewährleistet werden muss, indem sowohl das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamente auf den entsprechenden Ebenen stärker an allen Aspekten der europäischen wirtschaftlichen Koordinierung und Ordnungspolitik beteiligt werden,</p>	<p><i>[unter anderem:]*</i></p> <p>„[...]</p> <p>42. äußert sich besorgt über die demokratische Legitimität der Einführung des Europäischen Semesters; vertritt die Auffassung, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente für die Herstellung der notwendigen demokratischen Legitimation und nationale</p>	<p><i>[war bereits im 1. Entwurf vom 16. Dezember 2011 enthalten, am 19. Januar 2012 überarbeitet]</i></p> <p>„ARTIKEL 13</p> <p>Wie in Titel II des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen, bestimmen das Europäische</p>	<p>„3. [...] – die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten auf einer einvernehmlich festgelegten Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Vertrag;</p> <p>[...]“</p>

	<p>– die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament im Einklang mit den EU-Verträgen gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 AEUV stattfindet,</p> <p>[...]“</p>	<p>Verantwortung eine wesentliche Rolle spielen;</p> <p>43. ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament der geeignete Ort für den wirtschaftspolitischen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den EU-Organen ist;</p> <p>[...]</p> <p>45. fordert, dass 2012 eine interparlamentarische Konferenz einberufen wird, an der Vertreter der Haushalts-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsausschüsse des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente teilnehmen, um Umfang, Methoden und Mittel einer demokratischen Legitimierung der Wirtschaftspolitik auf mehreren Ebenen und in mehreren Dimensionen festzulegen und um insbesondere sicherzustellen, dass die in den nationalen Reformprogrammen angekündigten Maßnahmen und Ziele zusammengenommen ehrgeizig genug sind, um die Leitziele der Strategie Europa 2020 zu verwirklichen; weist jedoch darauf hin, dass für die Verabschiedung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten hinreichend Zeit zur Verfügung stehen muss;</p> <p>46. beabsichtigt, ab 2013 jedes Jahr vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates ein interparlamentarisches Forum im Europäischen Parlament zu organisieren, in dem Mitglieder der zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente zusammenkommen; empfiehlt, diese Zusammenkunft zu einem integralen Bestandteil des jährlichen Treffens zu machen, das vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung für Mitglieder der nationalen</p>	<p>Parlament und die nationalen Parlamente der Vertragsparteien gemeinsam über die Organisation und Förderung einer Konferenz von Vertretern der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments und von Vertretern der zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente, um die Haushaltspolitik und andere von diesem Vertrag erfasste Angelegenheiten zu diskutieren.“</p>	
--	--	---	--	--

		<p>Parlamente organisiert wird; schlägt vor, dass dieses Forum Sitzungen der Fraktionen und der zuständigen Ausschüsse sowie eine Plenarsitzung umfasst, und fordert die europäischen Sozialpartner auf, an dieser Sitzung teilzunehmen und ihre Standpunkte einzubringen;</p> <p>47. plant, ab 2013 jedes Jahr nach der Frühjahrstagung des Europäischen Rates ein zweites interparlamentarisches Treffen zu organisieren, bei dem die Vorsitzenden der für das Europäische Semester zuständigen Ausschüsse in den nationalen Parlamenten und im Europäischen Parlament (ECON, EMPL, BUDG, ENVI, ITRE) die vorgeschlagenen Empfehlungen der Kommission erörtern werden;</p> <p>[...]“</p>		
<b>Rechte des EP-Präsidenten</b>	<p>„4. [...] – demokratische Rechenschaftspflicht gewährleistet werden muss, indem sowohl das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamente auf den entsprechenden Ebenen stärker an allen Aspekten der europäischen wirtschaftlichen Koordinierung und Ordnungspolitik beteiligt werden</p> <p>[...]“</p>	/	<p><i>[die freiwillige Möglichkeit der Einladung des EP-Präsidenten wurde zum ersten Mal in der 4. Fassung vom 19. Januar 2012 aufgenommen und blieb unverändert; die Informationspflicht des EP war ab der 1. Fassung vom 16. Dezember 2011 enthalten]</i></p> <p>„ARTIKEL 12</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Präsident des Europäischen Parlaments kann eingeladen werden, um gehört zu werden. Der Präsident des Euro-Gipfels legt dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung des Euro-Gipfels einen Bericht vor.“</p>	<p>„8. bedauert, dass der endgültige Text nicht die Forderung des Parlaments nach uneingeschränkter Teilnahme seines Präsidenten an den inoffiziellen Euro-Gipfeltreffen widerspiegelt; besteht darauf, dass der gewählte Präsident der Euro-Gipfeltreffen eine ständige Einladung zur uneingeschränkten Teilnahme ausspricht;“</p>
<b>Ziele des Vertrages: nachhaltiges</b>	<p><i>[eigene Hervorhebungen]</i></p> <p>„5. wiederholt seine Forderung nach einer Union sowohl der Stabilität als auch des</p>	/	<p><i>[eigene Hervorhebungen]</i></p> <p><i>[der Verweis auf Maßnahmen für nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung,</i></p>	<p><i>[eigene Hervorhebungen]</i></p> <p>„3. [...]“</p>

**Wachstum,  
Beschäftigung,  
Wettbewerbsfähig  
keit und sozialer  
Zusammenhalt**

nachhaltigen Wachstums; vertritt die Auffassung, dass Haushaltsdisziplin zwar die Voraussetzung für ein tragfähiges Wachstum ist, dass sie allein aber keinen wirtschaftlichen Aufschwung herbeiführen wird, und dass von dem Abkommen die klare Botschaft ausgehen muss, dass die europäischen Staats- und Regierungschefs an beiden Fronten mit der gleichen Entschiedenheit handeln werden; fordert aus diesem Grund nachdrücklich, dass in dem Abkommen neben Vorschlägen zu einem Tilgungsfonds, zu projektspezifischen Anleihen, zu einer im EU-Recht verankerten Finanztransaktionssteuer und, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Haushaltsdisziplin, einem Fahrplan für Stabilitätsanleihen („Eurobonds“) die Verpflichtung der Vertragsparteien vorgesehen sein muss, **Maßnahmen zur Förderung von mehr Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit** zu treffen;“

*Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt wurde in dieser Form im Vertragsentwurf vom 19. Januar 2012 eingefügt]*

„ARTIKEL 1

(1) Mit diesem Vertrag kommen die Vertragsparteien als Mitgliedstaaten der Europäischen Union überein, die wirtschaftliche Säule der Wirtschafts- und Währungsunion durch Verabschiedung einer Reihe von Vorschriften zu stärken, die die Haushaltsdisziplin durch einen fiskalpolitischen Pakt fördern, die Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitiken verstärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebiets verbessern sollen und dadurch zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union für **nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt** beitragen.

[...]“

*[der Verweis auf Maßnahmen für Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit wurde in dieser Form im Vertragsentwurf vom 19. Januar 2012 eingefügt]*

„ARTIKEL 9

Gestützt auf die wirtschaftspolitische Koordinierung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam auf eine Wirtschafts-politik hinzuarbeiten, die durch **erhöhte Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit** das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion sowie das Wirtschaftswachstum fördert. Zu diesem

– der neu aufgenommene Verweis auf die Ziele **nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Zusammenhalt;**

[...]“

			Zweck leiten die Vertragsparteien in Verfolgung des Ziels, <b>Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung</b> zu fördern, weiter zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen und die Finanzstabilität zu stärken, in allen für das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets wesentlichen Bereichen die notwendigen Schritte und Maßnahmen ein.“	
--	--	--	---	--

\* Die Forderungen des EP im Bezug auf die interparlamentarische Zusammenarbeit waren ursprünglich auf das Europäische Semester bezogen.

## II. Six-Pack 1, RICHTLINIE\_85-2011

### Legende:

- fett, kursiv** → Änderungsvorschläge des EP gegenüber dem EK-Vorschlag
- █** → EP-Vorschlag zum Weglassen einer bestimmten Passage
- [...]** → Übernahme des EK-Vorschlags, bzw. im Falle der finalen Version auch eigenständig verfasste neue Passagen, die nicht auf einen EP-Änderungsvorschlag zurückgehen
- grün** → EP-Änderungsvorschläge, die (fast) eins zu eins in den finalen Rechtstext übernommen wurden
- gelb** → Passagen im finalen Rechtstext, die EP-Änderungsvorschlägen sehr ähnlich sind und wahrscheinlich darauf zurückgehen
- rot** → EP-Änderungsvorschläge wurden nicht übernommen
- 1** → inhaltlich irrelevante Änderung (z. B. Satzstellung geändert)
- 2** → leichte Änderung / detailliertere Ausformulierung
- 3** → grundlegende Änderung / Einschub

### Zeitliche Abfolge:

- 07.10.2010 EK-Gesetzesvorschlag veröffentlicht
- 06.05.2011 Änderungsvorschläge des ECON-Ausschusses
- 08.11.2011 Rechtsakt abgeschlossen

Kapitel	Artikel	Vorschlag der EK	Änderungsvorschläge EP	Finale Version	#
I) GEGENSTAND UND BESTIMMUNGEN	Artikel 1: Gegenstand	In dieser Richtlinie werden detaillierte Vorschriften festgelegt, die bestimmen, welchen Anforderungen die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten genügen müssen, damit die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gewährleistet ist.	[...] damit <b>█</b> gewährleistet ist, <b>dass die Mitgliedstaaten bei übermäßigen öffentlichen Defiziten gemäß Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags unter gebührender Berücksichtigung der entsprechende Protokolle, darunter Protokoll Nr. 15, ihren Pflichten nachkommen.</b>	Diese Richtlinie legt detaillierte Vorschriften fest, die bestimmen, welchen Anforderungen die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten genügen müssen. Diese Vorschriften sind notwendig, um zu gewährleisten, <b>dass die Mitgliedstaaten den vertraglichen Verpflichtungen des AEUV</b> hinsichtlich der Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite entsprechen.	2
	Artikel 2: Begriffsbestimmungen	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die in Artikel 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthaltenen Definitionen der Begriffe „öffentlich“, „Defizit“ und „Investitionen“. Außerdem gilt folgende Begriffsbestimmung:	[...]	[...]	
		Der „haushaltspolitische Rahmen“ ist die Gesamtheit der Regelungen, Verfahren und Institutionen, die die Grundlage für die Durchführung der Haushaltspolitik des Staates bilden, insbesondere:	<b>(a) „Teilnehmende Mitgliedstaaten“ sind diejenigen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.</b>	<b>nicht aufgenommen</b>	3
		a) die Systeme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und statistischen Berichterstattung;	<b>(b) „Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung“ sind diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht teilnehmen.</b>	<b>nicht aufgenommen</b>	3
	b) die Vorschriften und Verfahren zur Erstellung von Prognosen für die Haushaltsplanung;	(c) [...]	[...]		
	c) die numerischen Haushaltsregeln, durch die die Haushaltspolitik dauerhaft Beschränkungen unterworfen wird, in Form zusammenfassender Indikatoren des Haushaltsergebnisses, wie etwa gesamtstaatliches Defizit, Kreditaufnahme,	(iii) die <b>einzelstaatlichen</b> numerischen Haushaltsregeln, durch die die Haushaltspolitik <b>mit den jeweiligen Verpflichtungen des Mitgliedstaates gemäß AEUV in Einklang gebracht</b> wird, in Form zusammenfassender Indikatoren des Haushaltsergebnisses, wie etwa	[...]		
				c) die <b>länderspezifischen</b> numerischen Haushaltsregeln, die dazu beitragen, dass die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten <b>mit ihren jeweiligen Verpflichtungen nach dem AEUV in Einklang steht</b> , in Form eines zusammenfassenden Indikators für die Qualität des	2

		<p>Schuldenstand oder deren maßgebliche Komponenten;</p> <p>d) die Haushaltsverfahren, d. h. die für die verschiedenen Phasen des Haushaltsprozesses geltenden Verfahrensvorschriften;</p> <p>e) der mittelfristige haushaltspolitische Rahmen in Form eines spezifischen Satzes nationaler Haushaltsverfahren, die den Zeithorizont der Haushaltspolitik über die jährliche Haushaltsplanung hinaus erweitern, einschließlich der Festlegung politischer Prioritäten und mittelfristiger Haushaltsziele;</p> <p>f) die Regelungen für die Durchführung von Analysen zur Erhöhung der Transparenz einzelner Elemente des Haushaltsprozesses, einschließlich – unter anderem – des Mandats unabhängiger nationaler Haushaltsbehörden oder sonstiger für Haushaltspolitik zuständiger Einrichtungen;</p> <p>g) die Mechanismen und Vorschriften zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Behörden in den verschiedenen Teilsektoren des Staates.</p>	<p>gesamtstaatliches Defizit, Kreditaufnahme, Schuldenstand oder deren maßgebliche Komponenten; [...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>(vi) die Regelungen für die Durchführung von <b>unabhängigen Beobachtungen</b>, Analysen, <b>Beurteilungen und Validierungen</b> zur Erhöhung der Transparenz einzelner Elemente des Haushaltsprozesses, einschließlich – unter anderem – des Mandats <b>unabhängiger Institutionen mit Fachwissen in haushaltspolitischen Angelegenheiten</b> oder sonstiger für Haushaltspolitik zuständiger Einrichtungen;</p> <p>[...]</p>	<p>Haushaltsergebnisses, wie etwa gesamtstaatliches Defizit, Kreditaufnahme, Schuldenstand oder deren maßgebliche Komponenten;</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	2
	<b>Artikel 2a: Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung</b>	[nicht vorhanden]	<b>Ein Mitgliedstaat mit einer Ausnahmeregelung darf die Regeln anwenden, die in dieser Richtlinie für die teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt sind, und setzt gegebenenfalls die Kommission davon in Kenntnis. Diese Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung gilt der betreffende Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie als teilnehmender Mitgliedstaat.</b>	[nicht aufgenommen]	3
II) RECHNUN	Artikel 3	(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über nationale Systeme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die sämtliche Teilsektoren des Staates gemäß der Definition der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 (ESVG 95)	1. Um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Berichterstattung in Bezug auf die jährlichen und vierteljährlichen Daten der öffentlichen Hand auf der Grundlage des ESGV nach Maßgabe der Erfordernisse	[...]	2

GSWESEN UND STATISTIK		umfassend und kohärent abdecken und die zur Erhebung von ESG-Daten erforderlichen Informationen liefern. Diese Systeme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unterliegen einer internen Kontrolle und Rechnungsprüfung.	<i>des ESG-Übermittlungsplans zu gewährleisten, kommen in den Mitgliedstaaten nationale Systeme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mit Periodenrechnung zur Anwendung, die sämtliche Teilspektoren des Staates gemäß der Definition der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 (ESG 95) umfassend und kohärent abdecken. Diese Systeme unterliegen einer unabhängigen Kontrolle und Rechnungsprüfung.</i>		
	(nicht vorhanden)		<i>1a. Zusätzlich zu den Erfordernissen des Artikels 3 Absatz 1 stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Systeme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einer unabhängigen Kontrolle und Prüfung unterliegen.</i>	nicht aufgenommen	3
	[nicht vorhanden]		<i>1b. Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor zu übernehmen.</i>	nicht aufgenommen	3
	[nicht vorhanden]		<i>1c. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die fachliche Unabhängigkeit der einzelstaatlichen statistischen Stellen entsprechend dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken, der in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 niedergelegt ist; sie stellen ebenfalls sicher, dass diese fachliche Unabhängigkeit auch in den die einzelstaatlichen Rechnungshöfe gegeben ist, die in Bezug auf die Qualität der statistischen Daten im Zusammenhang mit einem Verfahren bei übermäßigem Defizit die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 429/2009 einhalten müssen. Als Mindestanforderungen gelten folgende Kriterien:</i>	nicht aufgenommen	3
			<i>(a) transparente Einstellungs- und Entlassungsverfahren, die von den Ergebnissen politischer Wahlen unabhängig sind;</i>		3
		<i>(b) jährlich erfolgende Zuweisungen aus dem Haushalt;</i>		3	

		<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Haushaltsdaten für alle Teilspektoren des Staates zeitnah und regelmäßig öffentlich verfügbar gemacht werden. Insbesondere veröffentlichen die Mitgliedstaaten</p> <p>a) jeweils vor Ablauf des Folgemonats monatliche Haushaltsdaten auf Kassenbasis für den Sektor Staat, getrennt ausgewiesen nach Teilspektoren des Staates;</p> <p>b) eine detaillierte Überleitungstabelle, aus der klar hervorgeht, wie Daten auf Kassenbasis in Daten nach dem ESVG 95 umgerechnet werden.</p>	<p><i>(c) Festlegung des Zeitpunkts der Veröffentlichung der statistischen Angaben mindestens ein Jahr im Voraus.</i></p> <p>2. [...]</p> <p>(a) <b>Haushaltsdaten auf Kassenbasis (oder eine vergleichbare Zahlenangabe aus der öffentlichen Rechnungslegung, sofern Kassendaten nicht verfügbar sind) in folgenden regelmäßigen Abständen:</b>  – <b>monatlich für Zentralregierungen, Länder- bzw. Bundesstaatsregierungen und Sozialversicherungsfonds,</b> Haushaltsdaten auf Kassenbasis, getrennt ausgewiesen nach Teilspektoren des Staates, jeweils vor Ablauf des jeweiligen Folgemonats, <b>und</b>  – <b>vierteljährlich für Kommunalverwaltungen und andere außerbudgetäre Fonds innerhalb eines Monats nach dem Ende des jeweiligen Quartals;</b></p> <p>(b) [...]</p>	<p>(2) [...]</p> <p>a) Haushaltsdaten auf Kassenbasis (oder, sollten Haushaltsdaten auf Kassenbasis nicht vorliegen, gleichwertige Daten aus dem öffentlichen Rechnungswesen) in folgenden zeitlichen Abständen:  – monatlich für die Teilspektoren Bund (Zentralstaat), Länder und Sozialversicherung jeweils vor Ablauf des Folgemonats und  – vierteljährlich für den Teilsektor Gemeinden jeweils vor Ablauf des folgenden Vierteljahres;</p> <p>(b) [...]</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p>
<p>III) PROGNOS EN</p>	<p>Artikel 4</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzplanung auf realistischen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beruht, die sich auf aktuellste Informationen stützen. Die Haushaltplanung muss auf dem wahrscheinlichsten makrofinanzpolitischen Szenario basieren oder auf einem vorsichtigeren Szenario, wobei Abweichungen vom wahrscheinlichsten Szenario genau anzugeben sind. Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen werden unter angemessener Berücksichtigung der Kommissionsprognosen erstellt. Unterschiede zwischen dem gewählten makrofinanzpolitischen Szenario und den Kommissionsprognosen sind zu erläutern.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzplanung auf realistischen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beruht, die sich auf aktuellste Informationen stützen, <b>einschließlich einzelstaatlicher Prognosen, wenn diese aktueller als die Prognosen der Kommission sind.</b>  [...]  Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen werden unter angemessener Berücksichtigung der Prognosen der Kommission <b>sowie der Prognosen anderer, unabhängiger Gremien</b> erstellt. <b>In Bezug auf die Prognose der Kommission ist ein Vergleich vorzunehmen und erhebliche Abweichungen</b> zwischen dem gewählten makrofinanzpolitischen Szenario und den Kommissionsprognosen sind zu erläutern,</p>	<p>(1) <b>■</b>  [...]  Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen sind mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und gegebenenfalls <b>mit den Prognosen anderer unabhängiger Einrichtungen</b> zu vergleichen. Signifikante Unterschiede zwischen dem gewählten makrofinanzpolitischen Szenario und den Prognosen der Kommission werden dargelegt und begründet, <b>insbesondere wenn bestimmte Variablen bei außenwirtschaftlichen Annahmen hinsichtlich ihrer</b></p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>

			<p><i>insbesondere wenn bestimmte exogene Variablen mit beträchtlichen länderübergreifenden Auswirkungen hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Wachstums stark von den in der Prognose der Kommission angenommenen Werten abweichen.</i></p>	<p>Höhe oder ihres Wachstums stark von den in der Prognose der Kommission angenommenen Werten abweichen.</p>	
	[nicht vorhanden]		<p><i>1a. Die Kommission veröffentlicht die Methoden, Annahmen und Parameter, auf die sich die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen stützen.</i></p>	<p>(2) Die Kommission veröffentlicht die Methoden, Annahmen und relevanten Parameter, auf die sich ihre makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen stützen.</p>	3
	[nicht vorhanden]		<p><i>1b. Um die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer haushaltspolitischen Prognosen zu unterstützen, erstellt die Kommission Prognosen für die Ausgaben und Einnahmen der EU in dem betreffenden Zeitraum.</i></p>	<p>(3) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer haushaltspolitischen Prognosen erstellt die Kommission Prognosen für die Ausgaben der Union, die auf dem Ausgabenniveau basieren, das innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens veranschlagt ist.</p>	3
		<p>(2) Makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen, die für die Finanzplanung herangezogen werden, müssen auch alternative makroökonomische Szenarien umfassen, die es ermöglichen, den Pfad finanzpolitischer Variablen unter unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu untersuchen. Die Bandbreite der bei makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen herangezogenen alternativen Szenarien orientiert sich an der Zuverlässigkeit früherer Prognosen.</p>	<p>2. [...]</p> <p>[...] Die Bandbreite der bei makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen herangezogenen alternativen Szenarien orientiert sich an der Zuverlässigkeit früherer <b>Prognosen und berücksichtigt nach Möglichkeit die Auswirkungen makroökonomischer Ungleichgewichte, sofern auf diese gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte eigens Bezug genommen wird.</b></p>	<p>(4) [...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	2
		<p>(3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die für die Finanzplanung erstellten amtlichen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen, einschließlich der zugrunde gelegten Methoden, Annahmen und Parameter.</p>	<p>3. <i>Bevor makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen aufgestellt werden, können sich der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission auf die Methode und auf Art und Umfang der Annahmen einigen, auf die sich die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen stützen.</i> Die Mitgliedstaaten <b>legen fest, welche Institution für</b></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p>	3
					2

		<p>(4) Die Mitgliedstaaten unterziehen die für die Finanzplanung herangezogenen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen regelmäßigen Prüfungen, einschließlich einer Ex-post-Bewertung. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden veröffentlicht.</p> <p>[nicht vorhanden]</p> <p>[nicht vorhanden]</p>	<p><b>die Erstellung der Prognosen zuständig ist und</b> veröffentlichen die für die Finanzplanung erstellten amtlichen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen, einschließlich der Methoden, Annahmen und Parameter, <b>die diese Prognosen unterstützen.</b></p> <p>4. Die Mitgliedstaaten unterziehen die für die Finanzplanung herangezogenen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen regelmäßigen Prüfungen <b>durch unabhängige Einrichtungen</b>, einschließlich einer Ex-post-Bewertung <b>aller ihrer bisherigen Prognosen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden unverzüglich veröffentlicht und bei zukünftigen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen entsprechend berücksichtigt. Über diese Verpflichtungen hinaus stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicher, dass ihre bisherigen Prognosen auf unabhängiger Basis, zum Beispiel durch eine unabhängige öffentliche Einrichtung, überprüft werden. Die Rechnungsprüfung findet einmal jährlich statt.</b> Die Ergebnisse dieser <b>unabhängigen</b> Prüfungen werden veröffentlicht.</p> <p><b>4a. Der Verschuldungsgrad und die Höhe des Defizits der Mitgliedstaaten und deren Entwicklung werden mindestens alle drei Monate von Eurostat veröffentlicht.</b></p> <p><b>4b. Veranschaulichen die Prognosen der Kommission über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren die tatsächlichen Wirtschaftsgeschehnisse erheblich genauer als die Prognosen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, sind diese Mitgliedstaaten – vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Rates – gehalten, ihre Haushaltsplanung auf die Prognosen der Kommission zu stützen oder sich der Prognosen eines unabhängigen nationalen Gremiums zu bedienen. Der Rat beobachtet die Lage und hebt etwaige gemäß Unterabsatz 1 getroffene Entscheidungen auf, wenn er</b></p>	<p>(5) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Institution für die Erstellung der makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen zuständig ist, und [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>[...] Das Ergebnis dieser Bewertung wird veröffentlicht und bei zukünftigen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Der Verschuldungsgrad und die Höhe des Defizits der Mitgliedstaaten werden mindestens vierteljährlich von der Kommission (Eurostat) veröffentlicht.</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	---	--	---	--

			<i>der Ansicht ist, dass der betreffende Mitgliedstaat Prognosen verfasst, die den Anforderungen dieses Artikels genügen.</i>		
IV) NUMERISCHE HAUSHALT SREGELN	Artikel 5	[nicht vorhanden]  Die Mitgliedstaaten verfügen über numerische Haushaltsregeln, die wirksam zur Einhaltung ihrer jeweiligen aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der Haushaltspolitik beitragen. Solche Regeln beinhalten insbesondere  a) die Einhaltung der im Einklang mit dem Vertrag festgelegten Referenzwerte für Defizit und Schuldenstand;  b) die Einführung eines mehrjährigen Finanzplanungshorizonts unter Beachtung der mittelfristigen Haushaltsziele.	[Umbenennung des Kapitels:] <b>Akzeptanz in den Mitgliedstaaten</b> – Numerische Haushaltsregeln <b>des betreffenden Mitgliedstaats</b>  Die Mitgliedstaaten verfügen <b>jeweils</b> über numerische Haushaltsregeln, die <b>in einem Zeitraum von mehreren Jahren</b> wirksam zur Einhaltung ihrer jeweiligen aus dem Vertrag <b>und den dazugehörigen Protokollen</b> erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der Haushaltspolitik beitragen. Solche Regeln beinhalten insbesondere  (a) die Einhaltung der im Einklang mit dem Vertrag festgelegten <b>Grundsätze</b> für Defizit und Schuldenstand;  (b) die Einführung eines mehrjährigen Finanzplanungshorizonts unter Beachtung der <b>differenzierten</b> mittelfristigen Haushaltsziele.	nicht aufgenommen  [...]  [...]  [...]	2  2  1  2
	Artikel 6	Unbeschadet der Vertragsbestimmungen zur haushaltspolitischen Überwachung in der Union enthalten die numerischen Haushaltsregeln genaue Angaben zu Folgendem:  a) Zielvorgaben und Anwendungsbereich der Regeln;  b) effektive und zeitnahe Überwachung der Einhaltung der Regeln, etwa durch unabhängig nationale Haushaltsbehörden oder sonstige für Haushaltspolitik zuständige Einrichtungen;  c) Folgen im Falle einer Nichteinhaltung;	Unbeschadet der Vertragsbestimmungen zur haushaltspolitischen Überwachung in der Union enthalten die numerischen Haushaltsregeln <b>des betreffenden Mitgliedstaates für Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung</b> genaue Angaben zu Folgendem:  (a) [...]  (b) effektive und zeitnahe Überwachung der Einhaltung der Regeln, etwa durch unabhängige <b>Einrichtungen</b> , nationale Haushaltsbehörden oder sonstige für Haushaltspolitik zuständige Einrichtungen;	(1) [...]  a) [...]  b) effektive und zeitnahe Überwachung der Einhaltung der Regeln, die auf verlässlichen unabhängigen Analysen beruhen, die von unabhängigen <b>Einrichtungen</b> oder Einrichtungen vorgenommen werden, deren funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaats gegeben ist;  c) [...]	1  1  2

		d) Vorbehaltsklauseln, in denen eine bestimmte Anzahl spezifischer Umstände benannt wird, unter denen eine vorübergehende Nichteinhaltung der Regeln zulässig ist.	(c) Folgen im Falle einer Nichteinhaltung, <b>einschließlich einer klaren Aufstellung der politischen und finanziellen Kosten für die dafür verantwortlichen Stellen, beispielsweise Geldstrafen für die durchführenden Behörden.</b>	[Streichung übernommen]	3
	<b>Artikel 6a</b>	[nicht vorhanden]	<b>Unbeschadet der Vertragsbestimmungen des AEUV zur haushaltspolitischen Überwachung in der Union enthalten die numerischen Haushaltsregeln des betreffenden Mitgliedstaates für teilnehmende Mitgliedstaaten genaue Angaben zu Folgendem:</b>  <b>(a) Zielvorgaben und Anwendungsbereich der Regeln;</b>  <b>(b) effektive und zeitnahe Überwachung der Einhaltung der Regeln durch unabhängige Gremien oder sonstige für Haushaltspolitik zuständige Einrichtungen;</b>  <b>(c) Folgen im Falle einer Nichteinhaltung, einschließlich einer klaren Aufstellung der politischen und finanziellen Kosten für die dafür verantwortlichen Stellen, beispielsweise Geldstrafen für die durchführenden Behörden.</b>	[nicht übernommen]	3  3  3
	<b>Artikel 7</b>	Die jährlichen Haushaltsgesetze der Mitgliedstaaten tragen den durch ihre numerischen Haushaltsregeln auferlegten Beschränkungen Rechnung.	Die jährlichen Haushaltsgesetze der Mitgliedstaaten tragen den durch ihre <b>jeweiligen</b> numerischen Haushaltsregeln auferlegten Beschränkungen Rechnung.	[...]	1
<b>v) MITTELFRI STIGE HAUSHALT SPOLITISC</b>	<b>Artikel 8 [in finaler Version Artikel 9]</b>	(1) Die Mitgliedstaaten legen einen effektiven mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmen fest, der einen Finanzplanungshorizont von mindestens drei Jahren vorsieht, um sicherzustellen, dass der nationalen Finanzplanung eine mehrjährige Perspektive zugrunde gelegt wird.	1. Die Mitgliedstaaten legen einen <b>von befugter Stelle</b> überprüften, effektiven mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmen fest, [...] von mindestens <b>vier</b> Jahren [...]	1. [...]	2

<p style="text-align: center;"><b>HE RAHMEN</b></p>		<p>(2) Der mittelfristige haushaltspolitische Rahmen umfasst auch Verfahren zur</p> <p>a) Festlegung umfassender und transparenter mehrjähriger Haushaltsziele in Bezug auf gesamtstaatliches Defizit, Schuldenstand und andere zusammenfassende Finanzindikatoren, wobei deren Kohärenz mit den in Kapitel IV vorgesehenen Haushaltsregeln zu gewährleisten ist;</p> <p>b) Erstellung detaillierter Projektionen für alle größeren Ausgaben- und Einnahmenposten, untergliedert nach Teilssektoren des Staates, für das betreffende Haushaltsjahr und darüber hinaus unter Annahme einer unveränderten Politik;</p> <p>c) Bestimmung der mittelfristigen Prioritäten der Regierung, aufgeschlüsselt nach Haupteinnahmen- und Hauptausgabenposten und nach Teilssektoren des Staates, wobei darzulegen ist, wie die Anpassung an das mittelfristige Haushaltsziel gegenüber den Projektionen unter Annahme einer unveränderten Politik erreicht werden soll.</p> <p>(3) Die in den mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmen zugrunde gelegten Projektionen müssen auf auf realistischen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen gemäß Kapitel III basieren.</p>	<p>2. [...]</p> <p>a) [...] Bezug auf gesamtstaatliches Defizit, Schuldenstand, <b>Ausgaben</b> und [...]</p> <p>b) [...] unveränderten <b>und veränderten</b> Politik;</p> <p>c) [...] unter Annahme einer unveränderten <b>und veränderten</b> Politik erreicht werden soll; <b>sowie</b></p> <p><b>(ca) eine Stellungnahme zu der Frage, wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auf lange Sicht auswirken.</b></p> <p>3) [...]</p>	<p>2. [...]</p> <p>a) <span style="background-color: red; color: black;">...</span></p> <p>b) <span style="background-color: red; color: black;">...</span></p> <p>c) <span style="background-color: red; color: black;">...</span></p> <p>d) Einschätzung der Frage, wie die geplanten politischen Maßnahmen im Hinblick auf ihre unmittelbare langfristige Auswirkung auf die gesamtstaatlichen Finanzen wahrscheinlich die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beeinflussen werden.</p> <p>3) [...]</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p>
	<p><b>Artikel 9 [in finaler Version Artikel 10]</b></p>	<p>Die jährlichen Haushaltsgesetze müssen mit den Bestimmungen des mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmens in Einklang stehen. Insbesondere die Einnahmen- und Ausgabenprojektionen und die sich aus dem mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmen ergebenden Prioritäten gemäß Artikel 8 Absatz 2 bilden die Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans. Jede Abweichung von diesen</p>	<p>[...]</p>	<p>[...]</p>	

		Bestimmungen ist ausreichend zu begründen.			
	<b>Artikel 9a</b> <i>[in finaler Version Artikel 11]</i>	[nicht vorhanden]	<p><i>Gemäß dieser Richtlinie ist es neu gewählten Regierungen nicht untersagt, den mittelfristigen Haushaltsrahmen zu ändern, um ihn an die neuen politischen Prioritäten anzupassen, wenn</i></p> <p><i>(a) die Schuldenquote sich ausreichend verringert und wenn sie sich dem Referenzwert ausreichend rasch annähert;</i></p> <p><i>(b) die Haushaltslage so stabil bleibt, dass die mittelfristigen Haushaltsziele im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1466/1997 erreicht werden können.</i></p> <p><i>Die Mitgliedstaaten geben an, inwieweit sich dieser Rahmen von dem jeweiligen vorherigen mittelfristigen Haushaltsrahmen unterscheidet.</i></p>	<p>Diese Richtlinie untersagt einer neuen Regierung eines Mitgliedstaats nicht, den mittelfristigen Haushaltsrahmen zu ändern, um ihn an ihre neuen politischen Prioritäten anzupassen.</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>In diesem Fall gibt die neue Regierung an, inwieweit sich dieser Haushaltsrahmen von dem vorherigen mittelfristigen Haushaltsrahmen unterscheidet.</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
VI) TRANSPARENZ DER GESAMTSTAATLICHE FINANZEN UND UMFASSENDE DECKUNGSGRAD DER HAUSHALTSPOLITISC	<b>Artikel 10</b> <i>[in finaler Version Artikel 12]</i>	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass sämtliche Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Bestimmungen der Kapitel II, III und IV nachzukommen, alle Teilspektoren des Staates umfassend und in kohärenter Weise abdecken. Dies erfordert insbesondere Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren, Zeitpläne für Datenveröffentlichungen und die Integrität der zugrunde liegenden Datensammlungs- und -verarbeitungssysteme.	[...]	[...]	
	<b>Artikel 11</b> <i>[in finaler Version Artikel 13]</i>	Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen für eine sämtliche Teilspektoren des Staates umfassende Koordinierung, um eine kohärente Erfassung aller Teilspektoren des Staates bei der Finanzplanung, der Erstellung der Haushaltsprognosen und insbesondere bei der Mehrjahresplanung gemäß dem mehrjährigen haushaltspolitischen Rahmen zu gewährleisten.	[...]	[...]	
	<b>Artikel 12</b> <i>[in finaler</i>	(1) Für alle Teilspektoren des Staates werden numerische Haushaltregeln eingeführt.	1. <b>Numerische Haushaltsregeln werden ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass</b> alle Teilspektoren des Staates <b>haushaltspolitischen Zielen unterliegen und in</b>	...	

HEN RAHMEN	<i>Version Artikel 13]</i>	(2) Zur Stärkung der finanziellen Rechenschaftspflicht werden die Haushaltszuständigkeiten der Behörden in verschiedenen Teilsektoren des Staates klar festgelegt.	<i>Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt stehen.</i>  2. [...]		
	<i>Artikel 13 [in finaler Version Artikel 14]</i>	(1) Sämtliche Transaktionen außerbudgetärer Fonds und außerbudgetärer Einheiten werden in den regulären Haushaltsprozess integriert. Dies erfordert die Aufnahme detaillierter Informationen über die betreffenden Fonds und Transaktionen in die standardmäßig für die Finanzplanung, insbesondere für die Erörterung des mittelfristigen haushaltspolitischen Rahmens und der jährlichen Haushaltsgesetze, zu veröffentlichende Haushaltsdokumentation.  (2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen detaillierte Informationen darüber, wie sich entgangene Steuereinnahmen auf die Einnahmen auswirken.  (3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen für alle Teilsektoren des Staates Informationen über Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, darunter Staatsbürgschaften, notleidende Kredite und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften, einschließlich Angaben zu deren Umfang und zu Wahrscheinlichkeit und potenziellem Zeitpunkt der Ausgabe.	1. [...]  2. [...]  3. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen für alle Teilsektoren des Staates Informationen über <b>Vermögenswerte und</b> Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, darunter Staatsbürgschaften, <b>Kapitalbeteiligungen, Eigentum des Staates einschließlich Liegenschaften, ordnungsgemäß bediente und</b> notleidende Kredite, <b>sowie Vermögenswerte</b> und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften, einschließlich Angaben zu deren Umfang .	1. [...]  2. [...]  3. [...]	
<b>Via) BESONDE RE BESTIMM</b>	<b>Artikel 13a</b>	[nicht vorhanden]	<b>1. Zusätzlich zu ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie und unbeschadet dieser Verpflichtungen gilt für die teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bezug auf in ihren Haushaltsrahmen Folgendes:</b>  <b>(a) Sie wählen einen konsolidierten Ansatz, d. h. eine</b>	<b>nicht aufgenommen</b>	3  3

<p><b>UNGEN FÜR DIE TEILNEHM ENDEN MITGLIED STAATEN</b></p>			<p><i>Haushaltsplanung, bei der eine Vereinbarung über die Höhe der Netto-Gesamtausgaben getroffen wird, die wiederum in Mittelzuweisungen für die verschiedenen Ministerien und staatlichen Einrichtungen, außerbudgetären Fonds, Kommunal- und Regionalregierungen umgelegt werden; dadurch wird die konsolidierte Einhaltung der Netto-Ausgabenobergrenze gefördert.</i></p> <p><i>(b) Sie beziehen eine unabhängige, im Bereich der Haushaltspolitik tätige Einrichtung oder Institution ein. Deren Aufgabe besteht in der unabhängigen Überwachung, Analyse, Bewertung und Vorausschau in allen Bereichen der innerstaatlichen Haushaltspolitik, die sich auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auswirken, die sich aus den Artikeln 121 und 126 AEUV und den Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die gemäß dieser Artikel oder gemäß Artikel 136 AEUV angenommen wurden, ergeben.</i></p> <p><i>2. Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, können – ebenso zusätzlich zu ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie und unbeschadet dieser Verpflichtungen – einzelne oder alle der oben genannten Regelungen gemäß Artikel 2a freiwillig in ihrem Haushaltsrahmen berücksichtigen.</i></p>	<p>nicht aufgenommen)</p>	<p>3</p> <p>3</p>
<p><b>VII) SCHLUSSB ESTIMMU NGEN</b></p>	<p><b>Artikel 14 [in finaler Version Artikel 15]</b></p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2013 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.</p> <p>Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2012 nachzukommen. <b>Die teilnehmenden Mitgliedstaaten setzen die Anforderungen dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2013 um, indem sie die einschlägigen nationalen Vorschriften erlassen oder ändern. Alle</b> Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und <b>übermitteln ihr</b> eine Tabelle der Entsprechungen zwischen ihren Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p>	<p>2</p>

	<p>einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.</p>	<p><i>1a. Im Interesse der Klarstellung der jeweiligen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß AEUV und den Protokollen wird festgelegt, dass Artikel 5, 6 und 7 dieser Richtlinie für die Mitgliedstaaten gelten, die den Euro eingeführt haben oder planen, den Euro einzuführen, wie ihre Teilnahme am WKM II deutlich macht. Andere Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung durch Mitteilung an die Kommission bis zu drei Monate vor Inkrafttreten dieser Richtlinie oder später unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist eingehen.</i></p>	<p>nicht aufgenommen</p>	<p>3</p>
	<p>(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.</p>	<p>2. [...]</p>	<p>(4) [...]</p>	
<p><b>Artikel 14a</b> [in finaler Version Artikel 16]</p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p><i>Drei Jahre nach dem in Artikel 14 genannten Umsetzungsdatum veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem sie bewertet, wie die zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen umgesetzt wurden.</i></p> <p><i>In diesem Bericht wird unter anderem die Wirksamkeit folgender Einzelaspekte bewertet:</i></p> <p><i>(a) die für die Teilsektoren des Staates geforderten Haushaltsdaten auf Kassenbasis;</i></p> <p><i>(b) die Genauigkeit der makroökonomischen Prognosen im Anschluss an die Ex-post-Bewertung;</i></p> <p><i>(c) Konzipierung und Wirksamkeit der numerischen Haushaltsregeln;</i></p> <p><i>(d) Konzipierung und Wirksamkeit der</i></p>	<p>(1) Bis 14. Dezember 2018 veröffentlicht die Kommission eine Überprüfung der Frage, ob diese Richtlinie geeignet ist.</p> <p>(2) In dieser Überprüfung wird unter anderem die Eignung der folgenden Aspekte bewertet:</p> <p>a) der statistischen Anforderungen für alle Teilsektoren des Staates;</p> <p>nicht aufgenommen</p> <p>b) der Konzipierung und Wirksamkeit der numerischen Haushaltsregeln in den Mitgliedstaaten;</p> <p>nicht aufgenommen</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>

		<b>Haushaltsinstitute;</b> <b>(e) das allgemeine Niveau der Transparenz der Staatsfinanzen.</b>	c) des allgemeinen Niveaus der Transparenz der öffentlichen Finanzen in den Mitgliedstaaten.	<b>3</b>
<b>Artikel 15</b> <i>[voriger Artikel 17]</i>	Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.	[...]	[...]	
<b>Artikel 16</b> <i>[voriger Artikel 18]</i>	Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	[...]	[...]	

### III. Six-Pack 2, VERORDNUNG\_1173-2011

#### Legende:

- fett, kursiv** → Änderungsvorschläge des EP gegenüber dem EK-Vorschlag
- █** → EP-Vorschlag zum Weglassen einer bestimmten Passage
- [...]** → Übernahme des EK-Vorschlags, bzw. im Falle der finalen Version auch eigenständig verfasste neue Passagen, die nicht auf einen EP-Änderungsvorschlag zurückgehen
- grün** → EP-Änderungsvorschläge, die (fast) eins zu eins in den finalen Rechtstext übernommen wurden
- gelb** → Passagen im finalen Rechtstext, die EP-Änderungsvorschlägen sehr ähnlich sind und wahrscheinlich darauf zurückgehen
- rot** → EP-Änderungsvorschläge wurden nicht übernommen
- 
- 1** → inhaltlich irrelevante Änderung (z. B. Satzstellung geändert)
- 2** → leichte Änderung / detailliertere Ausformulierung
- 3** → grundlegende Änderung / Einschub

#### Zeitliche Abfolge:

- 07.10.2010 EK-Gesetzesvorschlag veröffentlicht
- 02.05.2011 Änderungsvorschläge des ECON-Ausschusses
- 16.11.2011 Rechtsakt abgeschlossen

Kapitel	Artikel	Vorschlag der EK	Änderungsvorschläge EP	Finale Version	#
I) GEGENSTA ND	Artikel 1: Gegenstan d und Anwendun gsbereich	(1) In dieser Verordnung wird eine Sanktionsregelung zur besseren Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euroraum festgelegt.	(1) In dieser Verordnung wird eine <b>Regelung für Sanktionen und Anreize</b> zur besseren Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts <b>und zur Verstärkung der Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin und zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität</b> im Euroraum festgelegt.	(1) [...]	2
		[nicht vorhanden]	<i>(1a) Im Hinblick auf einen verstärkten Dialog des Parlaments mit den anderen EU-Organen, insbesondere dem Rat und der Kommission, sowie mit den nationalen Parlamenten, Regierungen und zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten kann der zuständige Ausschuss des Parlaments auf eigene Initiative oder auf Antrag der Mitgliedstaaten zur Stärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht öffentliche Aussprachen und Anhörungen über die makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung durch den Rat und die Kommission abhalten. Die Kommission und der Rat tragen den Ergebnissen dieser Anhörungen umfassend Rechnung.</i>	[nicht aufgenommen]	3
		(2) Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.	(2) [...]	(2) [...]	
		[nicht vorhanden]	<i>(2a) Diese Verordnung gilt auch für nicht dem Euroraum angehörende Mitgliedstaaten, die der Kommission mitgeteilt haben, dass sie diese Verordnung durchführen wollen. Eine solche Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für diese Mitgliedstaaten gilt diese Verordnung ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung.</i>	[nicht aufgenommen]	3
	Artikel 2: Begriffbest	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: (1) „präventive Komponente des Stabilitäts- und	[...]	[...]	

	immungen	<p>Wachstumspakts“ das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vom 7. Juli 1997 aufgebaute System der multilateralen Überwachung,</p> <p>(2) „korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ das durch Artikel 126 AEUV und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 geregelte Verfahren zur Kontrolle übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten,</p> <p>(3) „außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände“ Umstände, unter denen der Referenzwert für das öffentliche Defizit im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ausnahmsweise überschritten angesehen wird.</p>	[...]	[...]	
<i>[in finaler Version: II) WIRTSCHAFTSPOLITISCHER DIALOG]</i>	<i>[in finaler Version: Artikel 3: Wirtschaftspolitischer Dialog]</i>	[nicht vorhanden]	[nicht vorhanden]	<p>Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu fördern und ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Präsidenten der Euro-Gruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um die nach den Artikeln 4, 5 und 6 dieser Verordnung gefassten Beschlüsse zu erörtern.</p> <p>Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem von solchen Beschlüssen betroffenen Mitgliedstaat die Gelegenheit bieten, an einer Aussprache teilzunehmen.</p> <p><i>[Dieser Artikel taucht auch in den Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2011 auf.]</i></p>	3
II) SANKTION	Artikel 3: Verzinslich	(1) Richtet der Rat eine Empfehlung nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV an einen Mitgliedstaat, die im Falle einer anhaltenden oder besonders ernsthaften und wesentlichen Abweichung von einer vorsichtigen	(1) [...], die im Falle einer anhaltenden oder besonders ernsthaften und wesentlichen Abweichung <b>vom mittelfristigen Haushaltsziel oder von einem geeigneten Weg der Anpassung an eine</b>	1) & 2) & 3) <span style="background-color: red; color: white;">...</span>	2

<p>EN IM RAHMEN DER PRÄVENTI VEN KOMPONE NTE DES STABILITÄT S- UND WACHSTU MSPAKTS <i>[in finaler Version: Kapitel III]</i></p>	<p>e Einlage <i>[in finaler Version: Artikel 4]</i></p>	<p>Haushaltspolitik gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, so verlangt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Hinterlegung einer verzinslichen Einlage. Wird der Beschluss Rat nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.</p> <p>(2) Die Höhe der von der Kommission vorzuschlagenden verzinslichen Einlage beläuft sich auf 0,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) des betreffenden Mitgliedstaats vom Vorjahr.</p> <p>(3) Für die Einlage gilt der dem Kreditrisiko der Kommission und dem betreffenden Investitionszeitraum entsprechende Zinssatz.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der binnen zehn Tagen nach Annahme der in Absatz 1 genannten Empfehlung des Rates an die Kommission gerichtet wird, die Verringerung oder Aufhebung der</p>	<p>Haushaltspolitik gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen [...]</p> <p><i>(1a) Der betreffende Mitgliedstaat kann das Parlament ersuchen, in seinem zuständigen Ausschuss öffentliche Anhörungen oder Aussprachen abzuhalten. Diese Anhörungen oder Aussprachen sollen es der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats gestatten, dessen Fall in Anwesenheit der Kommission und des Vorsitzenden der Eurogruppe zu schildern. Bei Abhaltung einer solchen Anhörung oder öffentlichen Aussprache wird die Frist von 10 Tagen gemäß Absatz 1 auf 20 Tage ausgedehnt. Vertreter der geeigneten Ebene der Europäischen Zentralbank werden zur Teilnahme eingeladen. Die Kommission und der Rat tragen den Ergebnissen dieser Anhörungen umfassend Rechnung.</i></p> <p>(2) [...], wobei die aktuellsten verfügbaren Zahlen von Eurostat für das Vorjahr zugrunde gelegt werden.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission <b>■</b> binnen <b>10 Tagen</b> nach Annahme der in Absatz 1 genannten Empfehlung des Rates <b>in folgenden Fällen</b> die Verringerung oder Aufhebung der verzinslichen Einlage vorschlagen:</p>	<p><b>nicht aufgenommen</b></p> <p>(1) <b>■</b></p> <p><b>3</b></p> <p><b>2</b></p>
---	---	---	--	---

		<p>verzinslichen Einlage vorschlagen.</p> <p>(5) Besteht die Situation, durch die die in Absatz 1 genannte Empfehlung veranlasst wurde, nicht mehr fort, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, dass dem betreffenden Mitgliedstaat die Einlage und die aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Kommissionsvorschlag abändern.</p>	<p><i>(a) aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände;</i></p> <p><i>(b) um die kumulativen Auswirkungen etwaiger Sanktionen zu berücksichtigen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum und der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit verhängt wurden.</i></p> <p>(5) [...]</p> <p><i>(5a) Wenn der Rat sich weigert anzuerkennen, dass die Situation nicht mehr fortbesteht, kann der betreffende Mitgliedstaat den zuständigen Ausschuss des Parlaments ersuchen, eine öffentliche Anhörung zu veranstalten. Die Kommission und der Rat tragen den Ergebnissen dieser Anhörungen umfassend Rechnung.</i></p>	<p>(5) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>(6) [...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	---	--	---	-------------------------------------

<p>III) SANKTION EN IM RAHMEN DER KORREKTI VEN KOMPONE NTE DES STABILITÄT S- UND WACHSTU MSPAKTS <i>[in finaler Version: Kapitel IV]</i></p>	<p>Artikel 4: Unverzinsliche Einlagen <i>[in finaler Version: Artikel 5]</i></p>	<p>(1) Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so verlangt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.</p> <p>(2) Die Höhe der von der Kommission vorzuschlagenden unverzinslichen Einlage beläuft sich auf 0,2 % des BIP des betreffenden Mitgliedstaats im Vorjahr.</p> <p>(3) Hat der Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 eine verzinsliche Einlage bei der Kommission hinterlegt, so wird die verzinsliche in eine unverzinsliche Einlage umgewandelt. Überschreiten die Höhe der zuvor hinterlegten verzinslichen Einlage und der aufgelaufenen Zinsen die Höhe der geforderten unverzinslichen Einlage, so wird dem Mitgliedstaat der Differenzbetrag zurückgezahlt. Überschreitet die Höhe der geforderten unverzinslichen Einlage die Höhe der zuvor hinterlegten verzinslichen Einlage und der aufgelaufenen Zinsen, so zahlt der Mitgliedstaat den Differenzbetrag bei Hinterlegung der</p>	<p>(1) [...]</p> <p><i>(1a) Der betreffende Mitgliedstaat kann das Parlament ersuchen, in seinem zuständigen Ausschuss öffentliche Anhörungen oder Aussprachen abzuhalten. Diese Anhörungen oder Aussprachen sollen es der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats gestatten, dessen Fall in Anwesenheit der Kommission und des Vorsitzenden der Eurogruppe zu schildern. Bei Abhaltung einer solchen Anhörung oder öffentlichen Aussprache wird die Frist von 10 Tagen gemäß Absatz 1 auf 20 Tage ausgedehnt. Vertreter der geeigneten Ebene der Europäischen Zentralbank werden zur Teilnahme eingeladen. Die Kommission und der Rat tragen den Ergebnissen dieser Anhörungen umfassend Rechnung.</i></p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p>	<p>(1) [...]</p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(5) [...]</p>	<p>3</p>
--	--	---	---	--	----------

	<p>unverzinslichen Einlage.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 6 an die Kommission gerichtet wird, die Verringerung oder Aufhebung der unverzinslichen Einlage vorschlagen.</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission innerhalb von <b>10 Tagen</b> nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 10 Absatz 6 <b>AEUV in folgenden Fällen</b> die Verringerung oder Aufhebung der unverzinslichen Einlage vorschlagen:</p> <p><b>(a) aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände;</b></p> <p><b>(b) um die kumulativen Auswirkungen etwaiger Sanktionen zu berücksichtigen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum und der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigem Defizit verhängt wurden.</b></p>	<p>(4) [...]</p> <p>nicht aufgenommen</p> <p>nicht aufgenommen</p>	<p>3</p> <p>3</p>
<p>Artikel 5: Geldbußen [in finaler Version: Artikel 6]</p>	<p>(1) Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV fest, dass ein Mitgliedstaat im Anschluss an eine Empfehlung des Rates innerhalb des vorgegebenen Zeitraums keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, dass der Mitgliedstaat eine Geldbuße zu entrichten hat. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.</p>	<p>1. [...]</p> <p><b>1a. Der betreffende Mitgliedstaat kann das Parlament ersuchen, in seinem zuständigen Ausschuss öffentliche Anhörungen oder Aussprachen abzuhalten. Diese Anhörungen oder Aussprachen sollen es der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats gestatten, dessen Fall in Anwesenheit der Kommission und des Vorsitzenden der Eurogruppe zu schildern. Bei Abhaltung einer solchen Anhörung oder öffentlichen Aussprache wird die Frist von 10 Tagen gemäß Absatz 1 auf 20 Tage</b></p>	<p>1. [...]</p> <p>nicht aufgenommen</p>	<p>3</p>

		<p>[nicht vorhanden]</p>	<p><i>ausgedehnt. Vertreter der geeigneten Ebene der Europäischen Zentralbank werden zur Teilnahme eingeladen. Die Kommission und der Rat tragen den Ergebnissen dieser Anhörungen umfassend Rechnung.</i></p> <p><i>1b. Falls ein Mitgliedstaat Finanzdaten manipuliert, Statistiken fälscht oder vorsätzlich irreführende Angaben über seine öffentlichen Finanzen macht, die zu Verstößen gegen die europäischen Regelungen für Statistik führen, auf denen die Beschlüsse in der Verordnung (EU) Nr. [...] beruhen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass der Mitgliedstaat eine Geldbuße zu entrichten hat. Eine solche Geldbuße besteht in einer einmaligen Zahlung von 0,5 % des BIP des betreffenden Mitgliedstaats vom Vorjahr. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Der Rat kann den Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV abändern.</i></p> <p><i>Der betreffende Mitgliedstaat kann das Parlament ersuchen, in seinem zuständigen Ausschuss öffentliche Anhörungen oder Aussprachen abzuhalten. Diese Anhörungen oder Aussprachen sollen es der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats gestatten, dessen Fall in Anwesenheit der Kommission und des Vorsitzenden der Eurogruppe zu schildern. Bei Abhaltung einer solchen Anhörung oder öffentlichen Aussprache wird die Frist von 10 Tagen gemäß Absatz 1 auf 20 Tage ausgedehnt. Vertreter der geeigneten Ebene der Europäischen Zentralbank werden zur Teilnahme eingeladen. Die Kommission und der Rat tragen den Ergebnissen dieser Anhörungen umfassend Rechnung.</i></p> <p>2. Die Höhe der von der Kommission vorzuschlagenden Geldbuße beläuft sich auf 0,2 % des BIP des betreffenden Mitgliedstaats, wobei die aktuellsten verfügbaren Zahlen von Eurostat für das Vorjahr zugrunde gelegt werden.</p>	<p>[in Kapitel V „Sanktionen bei Manipulation von Statistiken“, Artikel 8: „Sanktionen bei Manipulation von Statistiken“ in überarbeiteter, detaillierterer und erweiterter Form aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>(1) [..]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>2</p>
--	--	--------------------------	--	--	----------------------------

		<p>(2) Die Höhe der von der Kommission vorzuschlagenden Geldbuße beläuft sich auf 0,2 % des BIP des betreffenden Mitgliedstaats vom Vorjahr.</p> <p>(3) Hat der Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 eine unverzinsliche Einlage bei der Kommission hinterlegt, so wird die unverzinsliche Einlage in eine Geldbuße umgewandelt. Überschreitet die Höhe der zuvor hinterlegten unverzinslichen Einlage die Höhe der verhängten Geldbuße, so wird dem Mitgliedstaat der Differenzbetrag zurückgezahlt. Überschreitet die Höhe der verhängten Geldbuße die Höhe der zuvor hinterlegten</p>	<p>3. [...]</p> <p>4. Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission innerhalb von <b>10 Tagen</b> nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV <b>in folgenden Fällen</b> die Verringerung oder Aufhebung der Geldbuße vorschlagen:</p> <p><i>(a) aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände;</i></p> <p><i>(b) um die kumulativen Auswirkungen etwaiger Sanktionen zu berücksichtigen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum und der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit verhängt wurden.</i></p> <p><i>Der jährliche Gesamtbetrag der Geldbußen, die gegen einen Mitgliedstaat verhängt werden, darf 0,3 % des BIP nicht übersteigen. Die in Absatz 1a genannte Geldbuße bleibt dabei unberücksichtigt.</i></p>	<p>(5) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	---	---	--	-------------------------------------

	<p>unverzinslichen Einlage, so zahlt der Mitgliedstaat den Differenzbetrag zusammen mit der Geldbuße.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV an die Kommission gerichtet wird, die Aufhebung oder Verringerung der Geldbuße vorschlagen.</p>			
<p><b>Artikel 6:</b> Rückzahlung der unverzinslichen Einlage [in finaler Version: Artikel 7]</p>	<p>Hebt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 12 AEUV einige oder sämtliche seiner Beschlüsse auf, so wird dem betreffenden Mitgliedstaat die bei der Kommission hinterlegte unverzinsliche Einlage zurückgezahlt.</p>	[...]	[...]	
<p><b>Artikel 7:</b> Aufteilung der Zinsen und Geldbuße</p>	<p>Zinseinnahmen der Kommission aus Einlagen gemäß Artikel 4 sowie vereinnahmte Geldbußen gemäß Artikel 5 stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden unter den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und bei denen weder ein übermäßiges Defizit im Sinne von Artikel 126 Absatz 6 AEUV festgestellt noch ein Verfahren bei einem übermäßigem Ungleichgewicht im Sinne der</p>	<p>Zinseinnahmen der Kommission aus Einlagen gemäß Artikel 4 sowie vereinnahmte Geldbußen gemäß Artikel 5 werden <b>dem Stabilisierungsmechanismus für die</b> Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro</p>	<p>Zinseinnahmen der Kommission aus Einlagen gemäß Artikel 5 sowie vereinnahmte Geldbußen gemäß den Artikeln 6 und 8 stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden <b>der Europäischen</b></p>	<b>3</b>

	n [in finaler Version: Artikel 10 in Kapitel VI]	Verordnung (EG) Nr. [...] eingeleitet wurde, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Bruttonationaleinkommen dieser Mitgliedstaaten aufgeteilt.	ist, zur Verfügung gestellt. Bis zur Einrichtung dieses Mechanismus werden die Zinsen und die Geldbußen als Mittel für die auf Risikobeteiligung beruhenden Finanzinstrumente zugunsten von Projekten mit Bedeutung für die Europäische Union, die durch die Europäische Investitionsbank gemäß den Bestimmungen des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank finanziert werden, zugewiesen. █	Finanzstabilisierungsfazilität zugewiesen. Richten die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zur Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt einen anderen Stabilitätsmechanismus für die Bereitstellung von Finanzhilfe ein, werden die Zinsen und die Geldbußen diesem Mechanismus zugewiesen.	
IV) Allgemeine Bestimmungen [in finaler Version: Kapitel VII]	<b>Artikel -8: Dialog- und Überwachungsbesuche</b>	[nicht vorhanden]	<p>1. Die Kommission führt gemäß den Zielen dieser Verordnung einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck führt die Kommission in allen Mitgliedstaaten Besuche im Hinblick auf einen regelmäßigen Dialog und gegebenenfalls Prüfbesuche durch. Die Kommission kann ggf. Vertreter der Europäischen Zentralbank oder weiterer relevanter Institutionen zur Teilnahme am Dialog und an den Prüfbesuchen einladen.</p> <p>2. Bei ihren Dialog- und Prüfbesuchen übermittelt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls ihre vorläufigen Erkenntnisse im Hinblick auf Bemerkungen.</p> <p>3. Im Rahmen der Dialogbesuche prüft die Kommission die aktuelle Wirtschaftslage im Mitgliedstaat und ermittelt eventuelle Risiken oder Probleme bei der Erfüllung der Ziele dieser Verordnung.</p>	(3) Die Kommission kann alle Untersuchungen durchführen, die zur Feststellung der Verfälschung der Darstellung nach Absatz 1 dieses Artikels erforderlich sind. [...]	3
				[nicht aufgenommen]	
				[nicht aufgenommen]	3
					3

		<p><i>4. Im Rahmen der Prüfbesuche überwacht die Kommission die Verfahren und überprüft, dass im Einklang mit den Beschlüssen des Rates oder der Kommission gemäß den Zielen dieser Verordnung Maßnahmen ergriffen wurden. Prüfbesuche finden nur in außerordentlichen Fällen und nur dann statt, wenn bezüglich der Erfüllung dieser Ziele erhebliche Risiken oder Probleme bestehen.</i></p> <p><b>5. Die Kommission informiert den Wirtschafts- und Finanzausschuss über die Gründe der Prüfbesuche.</b></p> <p><i>6. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Dialog- und Prüfbesuche zu erleichtern. Auf Ersuchen der Kommission und auf freiwilliger Grundlage gewährleisten die Mitgliedstaaten die Unterstützung aller relevanten nationalen Behörden für die Vorbereitung und Durchführung der Dialog- und Prüfbesuche.</i></p>	<p>(3) [...] Sie kann beschließen, eine Untersuchung einzuleiten, wenn sie feststellt, dass ernsthafte Hinweise auf das Vorhandensein von Umständen vorliegen, die vermuten lassen, dass eine solche Verfälschung der Darstellung vorliegt. [...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>(3) [...] Die Kommission kann zur Ausführung ihrer Aufgaben den Mitgliedstaat auffordern, Informationen bereitzustellen und kann Überprüfungen vor Ort durchführen und die Konten aller staatlichen Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Sozialversicherungen einsehen. [...]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
<b>Artikel - 8a:</b>	[nicht vorhanden]	<p><i>Der Rat und die Kommission veröffentlichen und erläutern die Gründe all ihrer Beschlüsse und Empfehlungen außer im Falle anderslautender</i></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p>

<b>Transparenz</b>		<i>Bestimmungen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</i>		
<b>Artikel - 8b: Notmaßnahmen</b>	[nicht vorhanden]	<p><i>Falls die entsprechenden Verfahren [nach Artikel 126 AEUV] eingeleitet wurden, ohne dass die erwarteten Ergebnisse erzielt wurden und das übermäßige Defizit oder der Schuldenstand oder ein anderes Ungleichgewicht eines Mitgliedstaats immer noch eine Gefahr für die Stabilität des Euro darstellt, leitet die Kommission auf der Grundlage von Artikel 136 und Artikel 3 Absatz 1 AEUV und nach Rücksprache mit der EZB die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Euro ein.</i></p> <p><i>Nachdem die Kommission ihren Beschluss veröffentlicht hat, wird im Europäischen Parlament ohne unnötige Verzögerungen eine Debatte mit dem Präsidenten der Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Vorsitzenden der Euro-Gruppe sowie den betreffenden Mitgliedstaaten anberaunt, um die Maßnahmen der Kommission zu erörtern. Vertreter der geeigneten Ebene der Europäischen Zentralbank werden zur Teilnahme eingeladen. Die Kommission und der Rat tragen den Ergebnissen dieser Debatte umfassend Rechnung.</i></p> <p><i>Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Maßnahmen der Kommission aufzuheben.</i></p> <p><i>Die Europäische Zentralbank wird von diesen Beschlüssen unterrichtet.</i></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
<b>Artikel 8: Abstimmung im Rat [in finaler Version: Artikel 12]</b>	<p>Bei Maßnahmen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 nehmen an der Abstimmung im Rat nur die Vertreter der Mitgliedstaaten teil, deren Währung der Euro ist, und beschließt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.</p> <p>Die qualifizierte Mehrheit der im vorstehenden Absatz genannten Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a AEUV.</p>	[...]	[...]	

		<p><i>Um die öffentliche Kontrolle, die Rechenschaftspflicht und die nationale Eigenverantwortung zu stärken, sind die Beratungen des Rates, die der Erörterung und Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 dienen, gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Anlage der Geschäftsordnung des Rates für die Öffentlichkeit zugänglich.</i></p>	nicht aufgenommen	3
<p><b>Artikel 8a:</b> <b>Überprüfung</b> [in finaler Version: Artikel 13]</p>	[nicht vorhanden]	<p><b>1. Bis ...* und danach alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird unter anderem bewertet, ob</b></p> <p><b>(a) das Anreiz- und Sanktionssystem effektiv, zweckmäßig und verhältnismäßig ist und die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts gewährleistet,</b></p> <p><b>(b) die Ausweitung der umgekehrten qualifizierten Mehrheit im Rat auf alle in dieser Verordnung aufgeführten Verfahrensschritte rechtlich möglich ist.</b></p> <p><b>2. Bis Ende 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit einer entsprechenden Folgenabschätzung und</b></p>	<p>(1) Bis vom 14. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird unter anderem bewertet:</p> <p>a) die Wirksamkeit dieser Verordnung einschließlich der Möglichkeit, den Rat und die Kommission in die Lage zu versetzen, tätig zu werden, um Situationen anzugehen, die Gefahr laufen, das reibungslose Funktionieren der Währungsunion zu gefährden;</p> <p>nicht aufgenommen</p> <p>(4) Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis Jahresende 2011 einen Bericht über die Möglichkeit der Einführung von „Euro-Wertpapieren“ vor.</p> <p>nicht aufgenommen</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>

		<p><i>Machbarkeitsstudie einen Bericht sowie ggf. entsprechende Legislativvorschläge vor, um im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen der Union einen Europäischen Währungsfonds einzurichten, um die wirtschaftspolitische Steuerung und Koordinierung auf EU-Ebene zu verbessern, die Finanzstabilität des Eurowährungsgebiets insgesamt zu gewährleisten und die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu erhöhen.</i></p>	nicht aufgenommen	3
		<p><i>3. Der Europäische Währungsfonds wird gemäß den EU-Vorschriften verwaltet und dient zwei Hauptzwecken:</i></p>	nicht aufgenommen	3
		<p><i>(a) als ständiger Mechanismus zur Krisenbewältigung zu dienen und die gegenwärtigen Aufgaben der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität bzw. des Europäischen Stabilisierungsmechanismus sowie jeder zukünftigen Struktur, die mit deren Aufgaben betraut wird, zu übernehmen.</i></p>	nicht aufgenommen	3
		<p><i>(b) entweder unter gesamtschuldnerischer oder individueller Haftung europäische Schuldtitel herauszugeben.</i></p>	nicht aufgenommen	3
		<p><i>4. Die von der Kommission gemäß</i></p>	nicht aufgenommen	3

			<p><i>[Artikel 3, 4 und 5 dieser Verordnung, Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 und Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Eurowährungsgebiet] vereinnahmten Zinsen auf Einlagen und Geldbußen sollten dem Europäischen Währungsfonds zugeführt werden. Der Europäische Währungsfonds kann darüber hinaus auf finanzielle Beiträge zurückgreifen, die die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts leisten. Die Legislativvorschläge gemäß Absatz 2 werden rechtzeitig vorgelegt, um ab dem 1. Januar 2013 in Kraft zu treten.</i></p> <p><i>5. Bis Ende 2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit einer entsprechenden Folgenabschätzung und Machbarkeitsstudie einen Bericht sowie ggf. entsprechende Legislativvorschläge und Vorschläge für Änderungen des Vertrags vor, um unter gesamtschuldnerischer Haftung ein System zur gemeinschaftlichen Herausgabe europäischer Staatsanleihen (europäischer Schuldtitel) zu schaffen. Dieses System zielt darauf ab, die</i></p>	<p>nicht aufgenommen</p> <p>nicht aufgenommen</p>	<p>3</p> <p>3</p>
--	--	--	---	---	-------------------

		<p><b>Haushaltsdisziplin zu stärken und die Märkte im Euroraum zu stabilisieren sowie den Anstieg der Liquidität zu nutzen, damit vermieden wird, dass die Mitgliedstaaten mit dem besten Rating nicht unter höheren Zinsen durch die Einführung der europäischen Schuldtitel leiden.</b></p> <p><b>Diese Legislativvorschläge werden rechtzeitig vorgelegt, um ab dem 1. Januar 2013 i Kraft zu treten.</b></p> <p><b>Die Herausgabe der europäischen Schuldtitel erfolgt ungeachtet der Aufgaben der Europäischen Investitionsbank und der von der Kommission vorgeschlagenen projektbezogenen Anleihen zur Finanzierung langfristiger zukunftsweisender Investitionen.</b></p>		
<p><b>Artikel 9: Inkrafttreten en [in finaler Version: Artikel14]</b></p>	<p>Diese Verordnung tritt am [xx] Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt am [xx] Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.</p> <p><b>Artikel 3 gilt nicht während eines Übergangszeitraums von drei Jahren ab Veröffentlichung dieser Verordnung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>.</b></p>	<p>[...]</p> <p>nicht aufgenommen</p>	<p>3</p>

## IV. Six-Pack 3, VERORDNUNG\_1174-2011

### Legende:

- fett, kursiv** → Änderungsvorschläge des EP gegenüber dem EK-Vorschlag
- █** → EP-Vorschlag zum Weglassen einer bestimmten Passage
- [...]** → Übernahme des EK-Vorschlags, bzw. im Falle der finalen Version auch eigenständig verfasste neue Passagen, die nicht auf einen EP-Änderungsvorschlag zurückgehen
- grün** → EP-Änderungsvorschläge, die (fast) eins zu eins in den finalen Rechtstext übernommen wurden
- gelb** → Passagen im finalen Rechtstext, die EP-Änderungsvorschlägen sehr ähnlich sind und wahrscheinlich darauf zurückgehen
- rot** → EP-Änderungsvorschläge wurden nicht übernommen
- 
- 1** → inhaltlich irrelevante Änderung (z. B. Satzstellung geändert)
- 2** → leichte Änderung / detailliertere Ausformulierung
- 3** → grundlegende Änderung / Einschub

### Zeitliche Abfolge:

- 07.10.2010 EK-Gesetzesvorschlag veröffentlicht
- 29.04.2011 Änderungsvorschläge des ECON-Ausschusses
- 16.11.2011 Rechtsakt abgeschlossen

Artikel	Vorschlag der EK	Änderungsvorschläge EP	Finale Version	#
<p>Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbe- reich</p>	<p>(1) Mit dieser Verordnung wird eine Geldbußenregelung für die wirksame Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum festgelegt.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.</p>	<p>1. Mit dieser Verordnung wird eine <b>Sanktionsregelung</b> für die wirksame Korrektur <b>übermäßiger</b> makroökonomischer Ungleichgewichte im <b>Euro-Währungsgebiet</b> festgelegt.</p> <p>2. [...]</p> <p><i>2a. Diese Verordnung gilt auch für einen Mitgliedstaat, der nicht den Euro als Währung hat und der die Kommission von seiner Bereitschaft, diese Verordnung anzuwenden, unterrichtet hat. Eine solche Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Verordnung gilt für einen solchen Mitgliedstaat ab dem Tag nach einer solchen Veröffentlichung.</i></p>	<p>(1) Mit dieser Verordnung wird ein <b>Sanktionssystem</b> für die wirksame Korrektur <b>übermäßiger</b> makroökonomischer Ungleichgewichte im <b>Euro-Währungsgebiet</b> festgelegt.</p> <p>(2) [...]</p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p>	<p>1</p> <p>3</p>
<p>Artikel 2: Begriffbestimmungen</p>	<p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. [.../...]. Außerdem gilt folgende Begriffsbestimmung: – „außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände“ sind Umstände, unter denen der Referenzwert für das öffentliche Defizit im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates als ausnahmsweise überschritten angesehen wird.</p>	<p>[...]</p>	<p>[...]</p>	

### Artikel 3: Geldbußen

(1) Der Rat verhängt auf Vorschlag der Kommission eine jährliche Geldbuße, wenn

1. gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] zwei aufeinanderfolgende Fristen gesetzt wurden und der Rat im Anschluss daran gemäß Artikel 10 Absatz 4 der genannten Verordnung zu dem Schluss gelangt, dass der betreffende Mitgliedsstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen noch nicht ergriffen hat, oder

2. gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] zwei aufeinanderfolgende Fristen gesetzt wurden und der Rat im Anschluss daran gemäß Artikel 8 Absatz 2 der genannten Verordnung zu dem Schluss gelangt, dass der betreffende Mitgliedsstaat abermals einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan vorgelegt hat.

Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach seiner Annahme durch die Kommission vom Rat abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.

#### *[Umbenennung des Artikels in „Artikel 3: Sanktionen“]*

1. Der Rat gibt auf Vorschlag der Kommission eine verzinsliche Einlage auf, wenn **eine Empfehlung des Rates zu Korrekturmaßnahmen** gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 **angenommen wird, in der** der Rat zu dem Schluss gelangt, dass der betreffende Mitgliedsstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen **nach einer Empfehlung** nicht ergriffen hat.

**1a. Der Rat verhängt auf Vorschlag der Kommission eine jährliche Geldbuße, wenn**

**a) der Rat eine zweite Empfehlung innerhalb des gleichen Verfahrens bei einem Ungleichgewicht gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 annimmt, in der der Rat zu dem Schluss gelangt, dass der Mitgliedstaat einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan selbst nach der ersten Empfehlung des Rates zur Abänderung seines Korrekturmaßnahmenplans vorgelegt hat, oder wenn**

**b) der Rat eine zweite Empfehlung innerhalb des gleichen Verfahrens bei einem Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 annimmt, in der der Rat zu dem Schluss gelangt, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen selbst nach der ersten Empfehlung des Rates zu Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat. Die Geldbuße wird dadurch verhängt, dass die aufgegebene verzinsliche Einlage in eine jährliche Geldbuße gemäß Artikel 3 Absatz 1 umgewandelt wird.**

Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern. **Der betreffende Mitgliedstaat kann beantragen, dass ein außerordentliches Treffen des Rates anberaumt wird, um über den Beschluss abzustimmen.**

#### **[Umbenennung übernommen]**

**(1) Durch einen Beschluss des Rates wird auf Empfehlung der Kommission eine verzinsliche Einlage auferlegt, wenn ein Beschluss des Rates zur Feststellung der Nichteinhaltung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 angenommen wird, in der der Rat zu dem Schluss gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat die vom Rat empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat.**

**(2) Durch einen Beschluss des Rates wird auf Empfehlung der Kommission eine jährliche Geldbuße verhängt, wenn**

**a) zwei aufeinander folgende Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 im Rahmen desselben Verfahrens bei einem Ungleichgewicht angenommen werden und der Rat die Auffassung vertritt, dass der Mitgliedstaat einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan vorgelegt hat oder**

**b) zwei aufeinander folgende Beschlüsse des Rates, in dem dieser die Nichteinhaltung feststellt, gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 im Rahmen desselben Verfahrens bei einem Ungleichgewicht angenommen wurden. In diesem Falle wird die jährliche Geldbuße dadurch verhängt, dass die verzinsliche Einlage in eine jährliche Geldbuße umgewandelt wird.**

**(3) [...]**

2

1

3

3

3

2

	<p>(2) Die von der Kommission vorzuschlagende jährliche Geldbuße beläuft sich auf 0,1 % des Vorjahres-BIP des betreffenden Mitgliedstaats.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der binnen zehn Tagen nach Annahme der in Absatz 1 genannten Schlussfolgerungen des Rates an die Kommission gerichtet wird, eine Verringerung oder Aufhebung der Geldbuße vorschlagen.</p> <p>(4) Hat ein Mitgliedstaat eine jährliche Geldbuße für ein bestimmtes Kalenderjahr entrichtet und gelangt der Rat im Anschluss daran gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen im Laufe des betreffenden Jahres ergriffen hat, so wird dem Mitgliedstaat die für das betreffende Jahr entrichtete Geldbuße zeitanteilig zurückgezahlt.</p>	<p>2. Die von der Kommission vorzuschlagende <b>verzinsliche Einlage oder</b> jährliche Geldbuße beläuft sich auf 0,1 % des Vorjahres-BIP des betreffenden Mitgliedstaats. <b>Werden die Empfehlungen des Rates oder der Kommission bewusst und in schwerer Weise nicht befolgt, kann die Geldbuße auf bis zu 0,3 % des BIP erhöht werden.</b></p> <p>3. Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, <b>der an die Kommission gerichtet wird, oder zur Berücksichtigung etwaiger kumulativer Wirkungen von Sanktionen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und der Verordnung (EU) Nr. .../2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet verhängt wurden,</b> binnen zehn Tagen nach Annahme der in Absatz 1 genannten Schlussfolgerungen des Rates <b>■</b> eine Verringerung <b>■</b> der Geldbuße vorschlagen.</p> <p>4. Hat ein Mitgliedstaat <b>für ein bestimmtes Kalenderjahr eine verzinsliche Einlage gestellt oder</b> eine jährliche Geldbuße entrichtet und gelangt der Rat im Anschluss daran gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen im Laufe dieses betreffenden Jahres ergriffen hat, so wird dem Mitgliedstaat <b>die für das betreffende Jahr entrichtete Einlage zusammen mit den angefallenen Zinsen oder</b> die für das betreffende Jahr entrichtete Geldbuße zeitanteilig zurückgezahlt.</p> <p><b>4a. Falls ein Mitgliedstaat Finanzdaten manipuliert, Statistiken fälscht oder bewusst irreführende Informationen liefert, was insbesondere zu einem Verstoß gegen die europäischen statistischen Regeln führt, auf die sich Beschlüsse in der Verordnung (EU) Nr. .../2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] stützen, kann der Rat auf Vorschlag der</b></p>	<p>(5) Die von der Kommission empfohlene <b>verzinsliche Einlage oder</b> jährliche Geldbuße beläuft sich auf 0,1 % des BIP des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Jahr. <b>[nicht aufgenommen]</b></p> <p>(6) <b>[...]</b></p> <p>(7) Hat ein Mitgliedstaat für ein bestimmtes Kalenderjahr <b>eine verzinsliche Einlage getätigt</b> oder eine jährliche Geldbuße entrichtet und gelangt der Rat im Anschluss daran gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen im Laufe jenes Jahres ergriffen hat, so wird dem Mitgliedstaat <b>die für jenes Jahr entrichtete Einlage zusammen mit den angefallenen Zinsen oder</b> die für jenes Jahr entrichtete Geldbuße zeitanteilig zurückgezahlt.</p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p>
--	---	--	--	---

		<p><i>Kommission beschließen, dass der Mitgliedstaat eine Geldbuße zu entrichten hat. Eine solche Geldbuße besteht in einer einmaligen Zahlung von 0,5 % des BIP des betreffenden Mitgliedstaats vom Vorjahr. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.</i></p> <p><i>4b. Der jährliche Gesamtbetrag der Geldbußen, die gegen einen Mitgliedstaat verhängt werden, darf 0,5 % seines BIP nicht übersteigen. Die in Absatz 4a genannte Geldbuße bleibt dabei unberücksichtigt.</i></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p>	3
<p>Artikel 4: Aufteilung der Geldbußen</p>	<p>Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung eingenommene Geldbußen stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden unter den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und für die weder ein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [.../...] eingeleitet noch gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV ein übermäßiges Defizit festgestellt wurde, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gesamten Bruttonationaleinkommen (BNE) dieser Mitgliedstaaten aufgeteilt.</p>	<p>[Umbenennung des Artikels in „Artikel 4: Zuweisung der Geldbußen]</p> <p>Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung eingenommene Geldbussen stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden <b>dem Stabilitätsmechanismus für die</b> Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist <b>■</b>, <b>zugewiesenen. Bis zur Einrichtung dieses Mechanismus werden die Zinsen und die Geldbußen als Garantien für EU-relevante Projekte, die durch die Europäische Investitionsbank gemäß den Bestimmungen des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank finanziert werden, zugewiesen.</b></p>	<p>[Umbenennung übernommen]</p> <p>Die Geldbußen nach Artikel 3 dieser Verordnung stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden <b>der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität</b> zugewiesen. <b>Richten die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zur Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt einen anderen Stabilitätsmechanismus für die Bereitstellung von Finanzhilfe ein, so werden die Geldbußen diesem Mechanismus zugewiesen.</b></p>	2 2
<p>Artikel 5: Abstimmung im Rat</p>	<p>Bei Maßnahmen gemäß Artikel 3 nehmen an der Abstimmung im Rat nur die Vertreter der Mitgliedstaaten teil, deren Währung der Euro ist, und beschließt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglied des Rates.</p> <p>Die qualifizierte Mehrheit der im vorstehenden Absatz genannten Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a AEUV.</p>	<p>Bei Maßnahmen gemäß Artikel 3 nehmen an der Abstimmung im Rat nur die Vertreter der Mitgliedstaaten teil, deren Währung der Euro ist, <b>sowie der Mitgliedstaaten, die diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.</b> Der Rat <b>beschließt</b> ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>[...]</p>	2

		<i>Zur Steigerung der Kontrolle durch die Öffentlichkeit, der Rechenschaftspflicht und der nationalen Eigenverantwortung sind die Beratungen des Rates bei der Erörterung und Annahme der in Artikel 3 genannten Beschlüsse öffentlich im Einklang mit Artikel 83 des Beschlusses 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung.</i>	[nicht aufgenommen]	3
<b>Artikel 5a: Wirtschaftlicher Dialog</b> [in finaler Version: Artikel 6]	[nicht vorhanden]	<i>Um den Dialog zwischen den Institutionen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, einerseits und den nationalen Parlamenten, den nationalen Regierungen und anderen einschlägigen Gremien der Mitgliedstaaten andererseits zu vertiefen und größere Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments zur makroökonomischen und haushaltspolitischen Überwachung, die durch den Rat und die Kommission erfolgt, Hearings abhalten und öffentliche Debatten durchführen.</i>	Zur Förderung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, und zur Gewährleistung eines höheren Maßes an Transparenz und Rechenschaftspflicht kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Vorsitzenden der Eurogruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um die Beschlüsse nach Artikel 3 zu erörtern.  Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem von solchen Beschlüssen betroffenen Mitgliedstaat anbieten, an einer Aussprache teilzunehmen.	3
<b>Artikel 5b: Überprüfung</b> [in finaler Version: Artikel 7]	[nicht vorhanden]	<i>1. Bis ...* und danach alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird unter anderem bewertet, ob</i>  <i>a) das Durchsetzungssystem dazu beigetragen hat, dass die Mitgliedstaaten die richtungsweisenden Grundsätze stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Rahmenbedingungen sowie einer dauerhaft finanzierbaren Zahlungsbilanz eingehalten haben;</i>  <i>b) die Geldbußen wirksam, angemessen und verhältnismäßig sind;</i>  <i>c) das System der Geldbußen geändert werden muss.</i>	(1) Bis vom 14. Dezember 2014 und alle fünf Jahre danach veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird unter anderem bewertet:  a) die Wirksamkeit dieser Verordnung;  [nicht aufgenommen]  (2) Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.	3 3 3

		<p><b>2. Der Bericht und eventuelle flankierende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.</b></p> <p><b>3. Wenn in dem Bericht Behinderungen des ordnungsgemäßen Funktionierens der Bestimmungen in den Verträgen über die Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen, ermittelt werden, muss er die notwendigen Empfehlungen an den Europäischen Rat enthalten.</b></p>	<p>(3) Die Kommission übermittelt den Bericht und etwaige begleitende Vorschläge dem Europäischen Parlament und dem Rat.</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p> <p>3</p>
<p><b>Artikel 6: Inkrafttreten</b></p>	<p>Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.</p>	<p>[...]</p>	<p>[...]</p>	

## V. Six-Pack 4, VERORDNUNG\_1175-2011

### Legende:

- fett, kursiv** → Änderungsvorschläge des EP gegenüber dem EK-Vorschlag
- █** → EP-Vorschlag zum Weglassen einer bestimmten Passage
- [...]** → Übernahme des EK-Vorschlags, bzw. im Falle der finalen Version auch eigenständig verfasste neue Passagen, die nicht auf einen EP-Änderungsvorschlag zurückgehen
- grün** → EP-Änderungsvorschläge, die (fast) eins zu eins in den finalen Rechtstext übernommen wurden
- gelb** → Passagen im finalen Rechtstext, die EP-Änderungsvorschlägen sehr ähnlich sind und wahrscheinlich darauf zurückgehen
- rot** → EP-Änderungsvorschläge wurden nicht übernommen
- 
- 1** → inhaltlich irrelevante Änderung (z. B. Satzstellung geändert)
- 2** → leichte Änderung / detailliertere Ausformulierung
- 3** → grundlegende Änderung / Einschub

### Zeitliche Abfolge:

- 07.10.2010 EK-Gesetzesvorschlag veröffentlicht
- 29.04.2011 Änderungsvorschläge des ECON-Ausschusses
- 16.11.2011 Rechtsakt abgeschlossen

Artikel	Ziffer	Vorschlag der EK	Änderungsvorschläge EP	Finale Version	#
Artikel 1	<b>-1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:</b> [in finaler Version 1.]	[nicht vorhanden]	<p>„Artikel 1</p> <p><i>In dieser Verordnung werden die Regeln für den Inhalt, die Vorlage und die Prüfung der Stabilitätsprogramme und Konvergenzprogramme und für die Beobachtung von deren Umsetzung im Rahmen der multilateralen Überwachung des Rates und der Kommission festgelegt, um das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite und Schulden bereits in einem frühen Stadium zu verhindern, die Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu fördern und dadurch die Erreichung der Ziele der Union für Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen.</i></p> <p><i>Durch diese Verordnung wird die allgemeine Regel aufgestellt, dass die Haushalte der Mitgliedstaaten über einen Wirtschaftszyklus hinweg ausgeglichen sein müssen, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen.“</i></p>	<p>„Artikel 1</p> <p>In dieser Verordnung werden die Regeln für den Inhalt, die Vorlage und die Prüfung der Stabilitätsprogramme und Konvergenzprogramme und für die Beobachtung von deren Umsetzung im Rahmen der multilateralen Überwachung durch den Rat und die Kommission festgelegt, um das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite bereits in einem frühen Stadium zu verhindern, die Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu fördern und dadurch die Erreichung der Ziele der Union für Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen.“</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	3  3
	1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:	<p>„Artikel 2</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung sind „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die als Währung den Euro haben, und „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“ alle anderen Mitgliedstaaten.“</p>	<p>„Artikel 2</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) „Teilnehmende Mitgliedstaaten“ sind die Mitgliedstaaten, die als Währung den Euro haben;</p> <p>b) „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“ sind alle anderen Mitgliedstaaten.“</p>	<p>„Artikel 2</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:</p> <p>a) ‚teilnehmende Mitgliedstaaten‘ die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist;</p> <p>b) ‚nicht teilnehmende Mitgliedstaaten‘ alle anderen Mitgliedstaaten.“</p>	1
	<b>1a. Folgender Abschnitt wird eingefügt:</b>	[nicht vorhanden]	<p>„ABSCHNITT 1-A: EUROPÄISCHES SEMESTER FÜR DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG</p> <p>Artikel 2-a</p> <p>(1) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu</p>	<p>„ABSCHNITT 1-A: EUROPÄISCHES SEMESTER FÜR DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG</p> <p>Artikel 2-a</p> <p>(1) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten zu</p>	3

[in finaler  
Version:  
3.]

gewährleisten, sollte der Rat die in Artikel 121 Absatz 3 AEUV erwähnte multilaterale Überwachung als Bestandteil des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung (Semester) im Einklang mit den im AEUV festgelegten Zielen und Anforderungen durchführen.

(2) Das Semester umfasst unter anderem

a) die multilaterale Überwachung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme nach der vorliegenden Verordnung,

b) die multilaterale Überwachung der in Artikel 2-aa erwähnten nationalen Reformprogramme,

c) die Bestimmung und Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union (Grundzüge der Wirtschaftspolitik) nach Maßgabe des Artikels 121 Absatz 2 AEUV und der beschäftigungspolitischen Leitlinien, welche die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 2 AEUV berücksichtigen, (Beschäftigungsleitlinien),

d) die Umsetzung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte nach der Verordnung (EU) Nr. .../2011,

gewährleisten, führt der Rat die multilaterale Überwachung als integralen Bestandteil des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung im Einklang mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Zielen und Anforderungen durch.

(2) Dieses Europäische Semester umfasst:

c) die Übermittlung und Bewertung der Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung;

d) die Übermittlung und Bewertung der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung, die gemäß den Leitlinien der Buchstaben a und b und den für die Mitgliedstaaten von der Kommission und vom Europäischen Rat zu Beginn des jährlichen Überwachungszyklus aufgestellten allgemeinen Leitlinien erarbeitet wurden;

a) die Bestimmung und Überwachung der Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union (Grundzüge der Wirtschaftspolitik) nach Maßgabe des Artikel 121 Absatz 2 AEUV;

b) die Bestimmung und Prüfung der Umsetzung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 AEUV zu berücksichtigenden beschäftigungspolitischen Leitlinien (beschäftigungspolitische Leitlinien);

e) die Überwachung zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (\*).

3

3

3

3

3

			<p>e) die Durchführung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit nach der Verordnung (EG) Nr. 1467/97.</p>	nicht aufgenommen	3
			<p>(3) Jeder Vorschlag der Kommission, der sich als Teil des Semesters an die Union insgesamt richtet, umfasst eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen politischen Maßnahmen im Einklang mit Artikel 9 AEUV.</p>	nicht aufgenommen	3
			<p>(4) Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden ordnungsgemäß in das Semester einbezogen, um die Transparenz, die Eigenverantwortung und die Rechenschaftspflicht der getroffenen Entscheidungen zu steigern. Damit die angemessene Einbeziehung des Europäischen Parlaments sichergestellt ist, schließen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bis zum 31. Dezember 2011 eine interinstitutionelle Vereinbarung.</p>	(4) Das Europäische Parlament wird in das Europäische Semester umfassend eingebunden, um die Transparenz, die Eigenverantwortung und die Rechenschaftspflicht für die getroffenen Entscheidungen zu steigern, insbesondere über den Wirtschaftlichen Dialog gemäß Artikel 2-ab dieser Verordnung.	3
			<p>Diese interinstitutionelle Vereinbarung wird alle drei Jahre überprüft und geändert, falls dies sachgemäß ist.</p>	nicht aufgenommen	3
			<p><b>Artikel 2aa</b></p> <p>Der nach Artikel 134 AEUV eingesetzte Wirtschafts- und Finanzausschuss, der nach Artikel 150 AEUV eingesetzte Beschäftigungsausschuss und der nach Artikel 160 AEUV eingesetzte Ausschuss für Sozialschutz werden im Rahmen des Semesters immer dann konsultiert, wenn dies sachgerecht ist. Alle einschlägigen Beteiligten, insbesondere die Sozialpartner, werden im Rahmen des Semesters zu den wichtigsten politischen Maßnahmen, die von den Institutionen der Union zu erörtern sind, konsultiert.</p>	[unter (4)] Der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz werden gegebenenfalls im Rahmen des Europäischen Semesters konsultiert. Die einschlägigen Beteiligten, insbesondere die Sozialpartner, werden im Rahmen des Europäischen Semesters gegebenenfalls in Bezug auf die zentralen politischen Fragen gemäß den Bestimmungen des AEUV und der nationalen rechtlichen und politischen Regelungen eingebunden.	3

			<p>Der Präsident des Rates und die Kommission gemäß Artikel 121 AEUV sowie gegebenenfalls der Präsident der Euro-Gruppe erstatten dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat jährlich Bericht über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung. Diese Berichte sollten Bestandteil des Wirtschaftlichen Dialogs gemäß Artikel 2-ab dieser Verordnung sein.</p> <p>[...].“</p>	
<p><b>1b.</b> <b>Folgender Abschnitt wird eingefügt:</b> <i>[in finaler Version: 4.]</i></p>	[nicht vorhanden]	<p>„<b>ABSCHNITT 1-Aa: WIRTSCHAFTLICHER DIALOG</b></p> <p><b>Artikel 2-ab</b></p> <p><i>Um den Dialog zwischen den Institutionen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, einerseits und den nationalen Parlamenten, den nationalen Regierungen und anderen einschlägigen Gremien der Mitgliedstaaten andererseits zu vertiefen und größere Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments zur makroökonomischen und haushaltspolitischen Überwachung, die durch den Rat und die Kommission erfolgt, Hearings abhalten und öffentliche Debatten durchführen.“</i></p>	<p>„<b>ABSCHNITT 1-Aa: WIRTSCHAFTLICHER DIALOG</b></p> <p><b>Artikel 2-ab</b></p> <p>(1) Zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und um ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Präsidenten der Euro-Gruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um Folgendes zu erörtern:</p> <p>[...]</p> <p>[es folgt eine detaillierte Aufzählung der Kontrollbereiche des EP; dieser Artikel findet sich in dieser Form bereits in den Abänderungen des EP vom 23. Juni 2011 auf]</p>	3
<p><b>1c.</b> <b>Folgender Abschnitt wird eingefügt:</b></p>	[nicht vorhanden]	<p>„<b>ABSCHNITT -1Ab: NATIONALE REFORMPROGRAMME</b></p> <p><b>Artikel 2-ac</b></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Reformprogramme, um ihre Wirtschaftspolitik im Hinblick auf einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Union verfolgen zu können, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des AEUV und unter</p>	[nicht aufgenommen]	3

		<p><i>Achtung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftspolitik als einer Angelegenheit von gemeinsamem Interesse nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV.</i></p>	
		<p><i>(2) Die nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten unterstützen die Strategie der Union für Wachstum und Arbeitsplätze und enthalten konkrete politische Ziele und damit zusammenhängende Reformen sowie öffentliche und private Investitionen und weitere einschlägige politische Maßnahmen. Sie werden gemäß Folgendem erstellt:</i></p>	3
		<p><i>a) den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien,</i></p>	3
		<p><i>b) den jährlichen politischen Leitlinien des Europäischen Rates und zusätzlichen Verpflichtungen,</i></p>	3
		<p><i>c) etwaigen Stellungnahmen oder Empfehlungen des Rates oder Verwarnungen der Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des AEUV.</i></p>	3
		<p><i>(3) Jeder Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission alljährlich vor dem 30. April das nationale Reformprogramm zur multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV vor.</i></p>	3
		<p><i>(4) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht sein nationales Reformprogramm nach ordnungsgemäßer Einbeziehung des nationalen Parlaments und nach Konsultation nationaler Beteiligter, einschließlich der Sozialpartner.</i></p>	3
		<p><i>(5) Der Rat beauftragt auf der Grundlage von Bewertungen der Kommission und als Teil der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 AEUV die Umsetzung der nationalen Reformprogramme der</i></p>	3

		<p><i>Mitgliedstaaten gemäß den in Absatz 2 genannten politischen Leitlinien, Verpflichtungen, Empfehlungen und Verwarnungen.</i></p>		
		<p><i>(6) Bei den Bewertungen durch die Kommission werden die Informationen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten, vor allem denen des Euro-Währungsgebiets, untereinander und der Kommission über geplante wirtschaftspolitische Entscheidungen mit erwarteten erheblichen Spill-over-Effekten bereitgestellt werden und die über das Potenzial verfügen, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden.</i></p>		3
		<p><i>(7) Der Rat bewertet auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen die nationalen Reformprogramme beruhen, plausibel sind.</i></p>		3
		<p><i>(8) Der Rat gibt auf Vorschlag der Kommission eine Stellungnahme zu jedem nationalen Reformprogramm ab. Gelangt der Rat zu der Auffassung, dass die Ziele und Inhalte eines Programms anspruchsvoller formuliert werden sollten, so richtet er in seiner Stellungnahme eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, eine Anpassung der politischen Maßnahme, die er in seiner nationalen Reform vorgelegt hat, binnen zwei Monaten vorzulegen. Das angepasste Programm wird vom Rat und von der Kommission gemäß dem Verfahren dieses Artikels geprüft.</i></p>		3
		<p><i>(9) Bei einer erheblichen Abweichung von den politischen Zielen, die in der Stellungnahme gemäß Absatz 8 festgelegt werden, richtet die Kommission eine Verwarnung an den Mitgliedstaat. Die Verwarnung wird öffentlich gemacht. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission auch eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat richten, die</i></p>		3

		<p><i>notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.</i></p> <p><i>(10) Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission erstatten jährlich dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat Bericht über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 5 AEUV. Hat der Rat schwere Bedenken hinsichtlich des Fortschritts, den ein Mitgliedstaat erreicht hat, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat einen Bericht vorlegen.</i></p> <p><i>(11) In den in den Absätzen 9 und 10 erwähnten Fällen kann das Europäische Parlament den betreffenden Mitgliedstaat einladen, seine Politik vor seinem zuständigen Ausschuss zu erläutern.</i></p>		<p>3</p> <p>3</p>
	<p><b>1d. Artikel 2a erhält folgende Fassung:</b> [in finaler Version: 5.]</p>	<p>[nicht vorhanden]</p> <p><i>„Jeder Mitgliedstaat setzt sich ein differenziertes mittelfristiges Ziel für seine Haushaltslage. Diese mitgliedstaatspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele können von der Anforderung eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts abweichen und gleichzeitig eine Sicherheitsmarge im Hinblick auf die öffentliche Defizitquote von 3 % des BIP vorsehen. Jedes mittelfristige Haushaltsziel gewährleistet tragfähige öffentliche Finanzen oder einem raschen Fortschritt in Richtung auf eine solche Tragfähigkeit und eröffnet gleichzeitig in diesem Zusammenhang einen haushaltspolitischen Spielraum insbesondere für die erforderlichen öffentlichen Investitionen.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung dieser Faktoren bewegen sich die länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, und die Mitgliedstaaten des WKM2 innerhalb einer konkreten Spanne, die konjunkturbereinigt und ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zwischen -1 % des BIP und einem</i></p>	<p>„Artikel 2a</p> <p>Jeder Mitgliedstaat setzt sich ein differenziertes mittelfristiges Haushaltsziel für seine Haushaltslage. Diese länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele können von der Anforderung eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts abweichen und gleichzeitig eine Sicherheitsmarge im Hinblick auf die öffentliche Defizitquote von 3 % des BIP vorsehen. Diese mittelfristigen Haushaltsziele gewährleisten tragfähige öffentliche Finanzen oder einen raschen Fortschritt in Richtung auf eine solche Tragfähigkeit und eröffnen gleichzeitig einen haushaltspolitischen Spielraum, wobei insbesondere der Notwendigkeit von öffentlichen Investitionen Rechnung getragen wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Faktoren bewegen sich die länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele für die teilnehmenden Mitgliedstaaten und für die Mitgliedstaaten, die am WKM2 teilnehmen innerhalb einer konkreten Spanne, die konjunkturbereinigt und ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zwischen -1 % des BIP und einem</p>	<p>3</p>

		<p><i>ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt liegt.</i></p> <p><i>Das mittelfristige Haushaltsziel wird alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls öfter im Falle der Umsetzung einer größeren Strukturreform.</i></p> <p><i>Das mittelfristige Haushaltsziel ist ein integraler Bestandteil der nationalen mittelfristigen Haushaltsrahmen im Einklang mit dieser Verordnung und der Richtlinie 2011/.../EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.“</i></p>	<p>ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt liegt.</p> <p>Das mittelfristige Haushaltsziel wird alle drei Jahre überprüft. Das mittelfristige Haushaltsziel eines Mitgliedstaats kann weiter angepasst werden, wenn eine strukturelle Reform mit erheblichen Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen umgesetzt wird.</p> <p>Die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels wird gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2011/85/EU vom 8. November 2011 des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (*) in den nationalen mittelfristigen Haushaltsrahmen aufgenommen.</p> <p>(*) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.“</p>	
<p><b>1e. Folgender Abschnitt wird eingefügt:</b></p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p>„<b>ABSCHNITT 1Aa: NATIONALE EIGENVERANTWORTUNG</b></p> <p><b>Artikel 2aa</b></p> <p><i>(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat integriert die Ziele des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie die aus dem AEUV erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der Haushaltspolitik in das nationale Recht.</i></p> <p><i>Teilnehmende Mitgliedstaaten schaffen einen mittelfristigen Haushaltsrahmen mit einem Finanzplanungshorizont von mindestens vier Jahren, damit sie ein sinnvolles mittelfristiges Ziel festlegen können.</i></p> <p><i>(2) Für teilnehmende Mitgliedstaaten gewährleisten unabhängige Gremien und Institutionen, die im Bereich der Haushaltspolitik tätig sind, eine informierte nationale Debatte über aktuelle strukturelle Haushaltspositionen und über die mittelfristigen Ziele, wie sie in dieser Verordnung</i></p>	<p>[nicht übernommen]</p>	<p>3</p> <p>3</p>

			<p><i>festgelegt sind.</i></p> <p><i>(3) Teilnehmende Mitgliedstaaten legen nationale numerische Haushaltsregeln, die wirksam zur Einhaltung ihrer jeweiligen aus dem AEUV erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der Haushaltspolitik beitragen. Solche numerische Haushaltsregeln stehen in vollkommenem Einklang mit dem mittelfristigen Ziel und ergänzen es.</i></p> <p><i>(4) Teilnehmende Mitgliedstaaten erarbeiten nationale Haushaltsrahmen, durch die die Einhaltung der Ziele des Stabilitäts- und Wachstumspakt sichergestellt wird. Die Erarbeitung nationaler Haushaltsrahmen kann über das nationale Recht oder durch eine politische Vereinbarung auf nationaler Ebene erfolgen. Bei der Erarbeitung ihrer nationalen Haushaltsrahmen gehen die teilnehmenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls über die Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie 2011/.../EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten hinaus. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten bemühen sich um eine parlamentarische Billigung ihrer Stabilitätsprogramme. Wenn es keine parlamentarische Billigung gab, wird dies im Stabilitätsprogramm vermerkt.</i></p> <p><i>(5) Die Mitgliedstaaten haben insbesondere bei der Aufstellung ihrer Haushalte die Orientierungen und Empfehlungen des Rates und der Kommission zu berücksichtigen und die nationalen Parlamente in die Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordinierung in geeigneter Weise einzubeziehen. Bei der Vorlage des Haushaltentwurfes bei dem nationalen Parlament legen die Mitgliedstaaten auch etwaige Stellungnahmen des Rates oder der Kommission zum Stabilitätsprogramm und im Falle einer erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung die</i></p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	--	---	----------------------------

		<p><i>Empfehlung der Kommission zusammen mit einer Erläuterung vor, wie diese Stellungnahmen und Empfehlungen berücksichtigt wurden.</i></p> <p><i>(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die fachliche Unabhängigkeit der einzelstaatlichen statistischen Stellen, die mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Verhaltenskodex für europäische Statistiken im Einklang stehen, und der nationalen Rechnungshöfe. Dies erfordert mindestens</i></p> <p><i>a) transparente Einstellungs- und Entlassungsprozesse, die vom Ergebnis politischer Wahlen unabhängig sein müssen,</i></p> <p><i>b) die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die jährlich zu erfolgen hat,</i></p> <p><i>c) das Datum der Veröffentlichung statistischer Informationen, das mindestens ein Jahr im Voraus zu bestimmen ist.</i></p>		<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
<p><b>1f. Folgender Abschnitt wird eingefügt:</b></p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p><b>„ABSCHNITT 1Ab: ANHÖRUNG DES PRÄSIDENTEN DER EUROGRUPPE</b></p> <p><b>Artikel 2ab</b></p> <p><i>Der Präsident der Eurogruppe kann auf Anforderung des Europäischen Parlaments oder aus eigener Initiative von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments insbesondere zu dem Arbeitsprogramm der Eurogruppe und der wirtschaftlichen Lage im Euro-Währungsgebiet, der Entwicklung makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet, der Wettbewerbsfähigkeit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der tatsächlichen Konvergenz ihrer Volkswirtschaften, der Nachhaltigkeit der Haushaltslage der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Erreichung ihrer Stabilitätsprogramme und nationalen Reformpläne</i></p>	<p>[unter „4. Folgender Abschnitt wird eingefügt:“]</p> <p>„ABSCHNITT 1-Aa: WIRTSCHAFTLICHER DIALOG</p> <p>Artikel 2-ab</p> <p>(1) Zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und um ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten,</p>	<p>3</p>

			<p>sowie der Entwicklung makroökonomischer Ungleichgewichte innerhalb der Union angehört werden.</p>	<p>kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Präsidenten der Euro-Gruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um Folgendes zu erörtern:</p> <p>[...]</p>	
<p>2. Artikel 3 wird wie folgt geändert: [in finaler Version: 6.]</p>	<p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 121 AEUV erforderlichen Angaben in Form eines Stabilitätsprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum bildet.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:</p> <p>„a) das mittelfristige Haushaltsziel sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo in Prozent des BIP, die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote, den bei den Staatsausgaben geplanten Wachstumspfad, den bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik sowie eine Quantifizierung der auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen;“</p>	<p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 121 AEUV erforderlichen Angaben in Form eines Stabilitätsprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, die der Preisstabilität förderlich ist, für ein starkes, nachhaltiges Wachstum und für die Schaffung von Arbeitsplätzen bildet.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:</p> <p>„a) das mittelfristige Haushaltsziel sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo in Prozent des BIP, die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote, den bei den Staatsausgaben – einschließlich der entsprechenden Zuweisungen für Bruttoanlageinvestitionen – geplanten Wachstumspfad, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen und Kriterien für die Feststellung des Ausgabenwachstums gemäß Artikel 5 Absatz 1, den bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik sowie eine Quantifizierung</p>	<p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 121 AEUV erforderlichen Angaben in Form eines Stabilitätsprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bildet, welche der Preisstabilität, starkem, nachhaltigem Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.“</p> <p>b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:</p> <p>„a) das mittelfristige Haushaltsziel sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo in Prozent des BIP, die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote, den bei den Staatsausgaben – einschließlich der entsprechenden Ausgaben für Bruttoanlageinvestitionen – geplanten Wachstumspfad, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen und Kriterien für die Feststellung des Ausgabenwachstums gemäß Artikel 5 Absatz 1, den bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik sowie eine Quantifizierung der</p>	<p>2</p> <p>2</p>	

		<p>der auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen;“</p> <p><b>ia) Folgender Buchstabe wird eingefügt:</b></p> <p><b>„aa) die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote sowie Angaben über implizite und Eventualverbindlichkeiten, wie erwartete Haushaltskosten im Zusammenhang mit dem Altern und staatlichen Bürgschaften, wobei die genaue Art dieser Angaben in einem harmonisierten Rahmen, der von der Kommission zu erstellen ist, festgelegt wird;“</b></p> <p><b>ib) Folgender Buchstabe wird eingefügt:</b></p> <p><b>„ab) Informationen zur Vereinbarkeit des Stabilitätsprogramms mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und dem nationalen Reformprogramm;“</b></p> <p>ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) eine quantitative Bewertung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen oder vorgeschlagen werden, darunter eine Kosten-Nutzen-Analyse für größere Strukturreformen, die – u.a. durch Steigerung des Potenzialwachstums – direkte langfristige Kosteneinsparungseffekte haben;“</p>	<p>auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen;“</p> <p><b>ia) Folgender Buchstabe wird eingefügt:</b></p> <p><b>„aa) die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote sowie Angaben über implizite und Eventualverbindlichkeiten, wie erwartete Haushaltskosten im Zusammenhang mit dem Altern und staatlichen Bürgschaften, wobei die genaue Art dieser Angaben in einem harmonisierten Rahmen, der von der Kommission zu erstellen ist, festgelegt wird;“</b></p> <p><b>ib) Folgender Buchstabe wird eingefügt:</b></p> <p><b>„ab) Informationen zur Vereinbarkeit des Stabilitätsprogramms mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und dem nationalen Reformprogramm;“</b></p> <p>ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) eine quantitative Bewertung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen oder vorgeschlagen werden, darunter eine <b>umfassende</b> Kosten-Nutzen-Analyse für größere Strukturreformen, die – u.a. durch Steigerung des <b>nachhaltigen</b> Potenzialwachstums – direkte langfristige <b>positive Auswirkungen auf den Haushalt</b> haben;“</p> <p><b>ba) Folgender Absatz wird eingefügt:</b></p> <p><b>„(2a) Das Stabilitätsprogramm gründet sich auf realistische und vorsichtige makroökonomische und haushaltspolitische Prognosen unter Verwendung der aktuellsten Informationen. Die Haushaltsplanung muss auf dem wahrscheinlichsten makrofinanzpolitischen Szenario basieren oder auf eine vorsichtigeren Szenario, wobei Abweichungen vom wahrscheinlichsten Szenario genau anzugeben sind.</b></p>	<p>auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen;“</p> <p>aa) Informationen über implizite Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung sowie Eventualverbindlichkeiten wie staatliche Bürgschaften mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushalt;</p> <p>ab) Informationen zur Vereinbarkeit des Stabilitätsprogramms mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und dem nationalen Reformprogramm;</p> <p>c) eine quantitative Bewertung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen oder vorgeschlagen werden, darunter <b>eine Kosten-Nutzen-Analyse</b> für größere Strukturreformen, die – auch durch Steigerung des potentiellen <b>nachhaltigen</b> Wachstums – direkte langfristige <b>positive Auswirkungen auf den Haushalt</b> haben;“</p> <p>c) Folgender Absatz wird eingefügt:</p> <p>„(2a) Das Stabilitätsprogramm muss auf dem wahrscheinlichsten makrobudgetären Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario basieren. Die makroökonomischen und haushaltspolitischen Prognosen werden mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und gegebenenfalls denjenigen anderer unabhängiger Gremien verglichen. Erhebliche Abweichungen zwischen dem gewählten</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p>
--	--	--	---	---	--

		<p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Die Angaben zur Entwicklung von gesamtstaatlichem Saldo und gesamtstaatlicher Schuldenquote, zum Wachstum der Staatsausgaben, zu dem bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik, zu den auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen sowie die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten wichtigsten ökonomischen Annahmen werden auf Jahresbasis erstellt und beziehen sich auf das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens die drei folgenden Jahre.“</p>	<p><i>Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen werden unter angemessener Berücksichtigung der Kommissionsprognosen sowie der Prognosen anderer unabhängiger Gremien erstellt. Erhebliche Abweichungen zwischen dem gewählten makrofinanzpolitischen Szenario und den Kommissionsprognosen sind im Stabilitätsprogramm zu erläutern.“</i></p> <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Die Angaben zur Entwicklung von gesamtstaatlichem Saldo und gesamtstaatlicher Schuldenquote, zum Wachstum der Staatsausgaben, zu dem bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik, zu den auf der Einnahmenseite geplanten, <b>angemessen quantifizierten</b> diskretionären Maßnahmen sowie die in Absatz 2 Buchstaben a, <b>aa, ab</b> und b genannten wichtigsten ökonomischen Annahmen werden auf Jahresbasis erstellt und beziehen sich auf das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens die drei folgenden Jahre.“</p>	<p>makrobudgetären Szenario und den Prognosen der Kommission müssen begründet werden, insbesondere wenn der Umfang oder die Höhe der externen Annahmen erheblich von den Angaben in den Prognosen der Kommission abweichen.</p> <p>Die genaue Art der Angaben in Absatz 2 Buchstaben a, aa, b, c und d wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in einem harmonisierten Rahmen dargelegt.“</p> <p>d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Die Angaben zur Entwicklung von gesamtstaatlichem Haushaltsaldo und gesamtstaatlicher Schuldenquote, zum Wachstum der Staatsausgaben, zu dem bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik, zu den auf der Einnahmenseite geplanten, <b>angemessen quantifizierten</b> diskretionären Maßnahmen sowie den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten wichtigsten ökonomischen Annahmen werden auf Jahresbasis erstellt und beziehen sich auf das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens die drei folgenden Jahre.</p> <p>(4) [...]“</p>	
3. Artikel 4 erhält folgende Fassung: [in finaler Version: 7.]	<p>„Artikel 4</p> <p>(1) Stabilitätsprogramme sind alljährlich zwischen dem 1. und dem 30. April vorzulegen. Führt ein Mitgliedstaat den Euro ein, legt er innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Rates über seine Teilnahme am Euroraum ein Stabilitätsprogramm vor.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Stabilitätsprogramme.“</p>	[...]	[...]		
4. Artikel 5 erhält	<p>„Artikel 5</p> <p>(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung nach</p>	<p>„Artikel 5</p> <p>(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung nach</p>	<p>„Artikel 5</p> <p>(1) Auf der Grundlage von Bewertungen der</p>	2	

folgende  
Fassung:  
[in finaler  
Version:  
8.]

Artikel 121 AEUV prüft der Rat anhand von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses das von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebene mittelfristige Haushaltsziel; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Ziel im Laufe des Konjunkturzyklus zu erreichen.

Bei der Beurteilung des Anpassungspfades in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel prüft der Rat, ob der betreffende Mitgliedstaat eine zur Erreichung dieses mittelfristigen Haushaltsziels angemessene jährliche Verbesserung seines konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt, wobei ein Richtwert von 0,5 % des BIP zugrunde gelegt wird. Bei Mitgliedstaaten mit hohem Schuldenstand oder übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten oder beidem prüft der Rat, ob die jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen über 0,5 % des BIP hinausgeht. Der Rat berücksichtigt dabei, ob in Zeiten günstiger Konjunktur stärkere Anpassungsanstrengungen unternommen werden, während die Anstrengungen in Zeiten ungünstiger Konjunktur geringer ausfallen können.

Um zu gewährleisten, dass das mittelfristige Haushaltsziel tatsächlich erreicht und gehalten wird, vergewissert sich der Rat, dass das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder geplanten Maßnahmen mit einer vorsichtigen Haushaltspolitik

Artikel 121 AEUV prüft der Rat anhand von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses das mittelfristige Haushaltsziel **nach den Angaben des betreffenden Mitgliedstaats in seinem Stabilitätsprogramm**; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist – **einschließlich der Prüfung des begleitenden Pfades für die Schuldenquote** – und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Ziel im Laufe des Konjunkturzyklus zu erreichen.

[...]

**Ausreichende Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel werden auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Saldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen. Zu**

Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 121 AEUV das von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebene mittelfristige Haushaltsziel **nach den Angaben in seinem Stabilitätsprogramm**; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist – **einschließlich der Prüfung des begleitenden Pfades für die Schuldenquote** – und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Haushaltsziel im Laufe des Konjunkturzyklus zu erreichen. DE 23.11.2011 Amtsblatt der Europäischen Union L 306/17

[...]

**Ausreichende Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel werden auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltsaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger**

2

2

3

		<p>vereinbar ist.</p> <p>Die Haushaltspolitik ist als vorsichtig und somit als der Erreichung und dauerhaften Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels förderlich zu betrachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine vorsichtige mittelfristige BIP Wachstumsrate hinaus, es sei denn, die Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;</p> <p>b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer vorsichtigen mittelfristigen BIP-Wachstumsrate, es sei denn, die Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen; der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer vorsichtigen mittelfristigen BIP-Wachstumsrate wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;</p> <p>c) jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen wird entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.</p>	<p><b>diesem Zweck prüfen</b> der Rat <b>und die Kommission, ob</b> das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder geplanten Maßnahmen <b>im Einklang mit den folgenden Bedingungen steht:</b></p> <p>█</p> <p>a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine █ mittelfristige <b>Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums</b> hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;</p> <p>b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer █ <b>mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums</b>, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen. Der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer █ <b>mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums</b> wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;</p> <p>c) <b>bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, wird</b> jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.</p> <p><b>Die Gesamtausgaben dürfen keine Zinszahlungen, keine Ausgaben für EU-Programme, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Fonds ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beinhalten.</b></p>	<p><b>Maßnahmen.</b> Hierzu prüfen der Rat <b>und die Kommission, ob</b> das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder geplanten Maßnahmen <b>im Einklang mit den folgenden Bedingungen steht:</b></p> <p>a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht <b>über eine mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums</b> hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;</p> <p>b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb <b>einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums</b>, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen; der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu <b>einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums</b> wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;</p> <p>c) <b>bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, wird</b> jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.</p> <p><b>Die Gesamtausgaben dürfen keine Zinszahlungen, keine Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beinhalten.</b></p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	---	--	--	---

Die vorsichtige mittelfristige Wachstumsrate sollte anhand von Projektionen bewertet werden, die sich über einen Zeithorizont von zehn Jahren erstrecken und regelmäßig aktualisiert werden.

Wenn der Rat für Länder, die das mittelfristige Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, den Anpassungspfad zur Erreichung dieses Ziels festlegt und bei Ländern, die dieses Ziel bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel zulässt, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, trägt er größeren Strukturreformen Rechnung, die — auch durch Steigerung des Potenzialwachstums — direkte langfristige Kosteneinsparungseffekte und mithin nachprüfbar Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Rentenreformen, durch die ein Mehssäulensystem mit einer gesetzlichen, vollständig kapitalgedeckten Säule eingeführt wird. Mitgliedstaaten, die solche Reformen durchführen, dürfen vom Anpassungspfad in Richtung auf ihr mittelfristiges Haushaltsziel oder von dem Ziel selbst mit der Maßgabe abweichen, dass die Abweichung den Nettokosten der Reform für die von der öffentlichen Hand finanzierte Säule entspricht und vorübergehend

*Ein Ausgabenwachstum, das über die mittelfristige Referenzrate hinausgeht, darf nicht als Verletzung des Richtwerts betrachtet werden, insofern es vollständig durch gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen ausgeglichen wird.*

Die **■** mittelfristige *Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums* sollte anhand von *vorwärts gerichteten* Projektionen bewertet werden, *oder anhand von rückwärts gerichteten Projektionen, falls Letztere nicht zu einem langsameren Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Ziel führen. Die Projektionen müssen* regelmäßig aktualisiert werden. *Die Kommission macht eine transparente, unabhängige und mit Gründen versehene Bewertung der Methode dieser Projektionen öffentlich.*

Wenn der Rat **und die Kommission** für Länder, die das mittelfristige Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, den Anpassungspfad zur Erreichung dieses Ziels **festlegen** und bei Ländern, die dieses Ziel bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel zulassen, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, **tragen sie** größeren Strukturreformen Rechnung, die — auch durch Steigerung des **nachhaltigen** Potenzialwachstums — direkte langfristige **positive Auswirkungen** auf den Haushalt und mithin nachprüfbar Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.

[...]

Ein Ausgabenwachstum, das über die mittelfristige Referenzrate hinausgeht, darf nicht als Verletzung des Richtwerts betrachtet werden, insofern es vollständig durch gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen ausgeglichen wird.

Die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird auf der Grundlage vorwärts gerichteter Projektionen und rückwärts gerichteter Schätzungen bestimmt. Die Projektionen werden regelmäßig aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die Berechnungsmethode für diese Projektionen und die daraus abgeleitete mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums.

Bei der Festlegung des Anpassungspfads zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels für Mitgliedstaaten, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, und wenn Mitgliedstaaten, die es bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel eingeräumt wird, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, tragen **der Rat und die Kommission** größeren Strukturreformen Rechnung, die — auch durch Steigerung des nachhaltigen Potenzialwachstums — direkte langfristige positive Auswirkungen auf den Haushalt und mithin nachprüfbar Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.

[...]

2

3

		<p>ist und dass eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten wird.</p> <p>Der Rat prüft ferner, ob die im Stabilitätsprogramm enthaltenen Angaben die Erreichung dauerhafter Konvergenz im Euroraum und eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist.</p> <p>Bei einem schweren allgemeinen Konjunkturabschwung kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem bei einer vorsichtigen Haushaltspolitik im Sinne von Unterabsatz 4 gebotenen Anpassungspfad abzuweichen.</p> <p>(2) Die Prüfung eines Stabilitätsprogramms durch den Rat erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses bei Bedarf eine Stellungnahme zu dem Programm ab. Gelangt der Rat gemäß Artikel 121 AEUV zu der Auffassung, dass die Ziele und Inhalte des Programms mit besonderem Verweis auf eine vorsichtige Haushaltspolitik anspruchsvoller formuliert werden sollten, fordert er den betreffenden Mitgliedstaat in seiner Stellungnahme zur Anpassung des Programms auf.“</p>	<p>Der Rat <b>und die Kommission prüfen</b> ferner, ob die im Stabilitätsprogramm enthaltenen Angaben die Erreichung dauerhafter <b>und echten</b> Konvergenz im Euro-Währungsgebiet und eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik <b>und den beschäftigungspolitischen Leitlinien</b> der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist.</p> <p><b>Bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf den strukturellen gesamtstaatlichen Saldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr hat, oder bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt</b> kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad <b>in Richtung auf das mittelfristige Ziel gemäß Unterabsatz 3</b> abzuweichen, <b>vorausgesetzt dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</b></p> <p>(2) <b>Die Kommission prüft das Stabilitätsprogramm</b> innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Programms. <b>Die</b> Kommission <b>empfiehlt</b> nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses bei Bedarf <b>dem Rat</b>, eine Stellungnahme zu dem Programm <b>abzugeben. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb von zehn Tagen abgelehnt, so gilt sie als vom Rat angenommen. Müssen</b> die Ziele und Inhalte des Programms mit besonderem Verweis auf <b>den Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel</b> anspruchsvoller formuliert werden, <b>wird der betreffende</b> Mitgliedstaat in <b>der</b> Stellungnahme zur Anpassung des Programms <b>aufgefordert.</b>“</p>	<p>Der Rat <b>und die Kommission prüfen</b> ferner, ob das Stabilitätsprogramm die Erreichung dauerhafter und <b>echter</b> Konvergenz im Euro-Währungsgebiet und eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtert und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik <b>und den beschäftigungspolitischen Leitlinien</b> der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist.</p> <p>Bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel gemäß Unterabsatz 3 abzuweichen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</p> <p>(2) <b>Der Rat und die Kommission prüfen</b> das Stabilitätsprogramm innerhalb von höchstens drei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat nimmt <b>auf Empfehlung der Kommission</b> und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses bei Bedarf eine Stellungnahme zu dem Programm an. <b>Er</b> mit besonderem Verweis auf <b>den Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel</b> anspruchsvoller formuliert werden sollten, fordert er den betreffenden Mitgliedstaat in seiner Stellungnahme zur Anpassung des Programms auf.“</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>1</p>
--	--	---	--	---	---

5. Artikel 6  
erhält  
folgende  
Fassung:  
[in finaler  
Version:  
9.]

„Artikel 6

(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV überwacht der Rat anhand von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, um dabei insbesondere tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel oder von einem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel zu ermitteln, die darauf zurückzuführen sind, dass von einer vorsichtigen Haushaltspolitik abgewichen wurde.

(2) Bei einer erheblichen Abweichung von einer vorsichtigen Haushaltspolitik im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 kann die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

„Artikel 6

(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV **überwachen der Rat und die Kommission** anhand von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, um dabei insbesondere tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel oder von einem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel zu ermitteln **█**.

(2) Bei einer erheblichen Abweichung **vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Ziel** gemäß Artikel 5 Absatz 1 **Unterabsatz 3** richtet die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat. **Eine solche Verwarnung wird öffentlich gemacht. Das Europäische Parlament kann den betreffenden Mitgliedstaat einladen, seine Politik vor seinem zuständigen Ausschuss zu erläutern. Im Falle einer solchen erheblichen Abweichung kann die Kommission eine zusätzliche Berichterstattung des betreffenden Mitgliedstaats anfordern.**

**Der Rat nimmt innerhalb eines Monats nach einer etwaigen erheblichen Abweichung im Sinne des Unterabsatzes 1 eine Empfehlung für politische Maßnahmen unter Festsetzung einer Frist von höchstens fünf Monaten für die Behandlung der Abweichung auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission an. Im Falle einer besonders erheblichen Abweichung oder in einer besonders ernsten Lage beträgt die Frist höchstens drei Monate. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich.**

„Artikel 6

(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV **überwachen der Rat und die Kommission** anhand von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, um dabei insbesondere tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel oder von einem angemessenen Anpassungspfad in Richtung **auf dieses Ziel zu ermitteln.**

(2) Bei einer festgestellten erheblichen Abweichung **vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3** richtet die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV.

**Der Rat prüft innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Annahme der Verwarnung gemäß Unterabsatz 1 die Lage und nimmt auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV eine Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen an. In der Empfehlung wird eine Frist von höchstens fünf Monaten für die Behebung der Abweichung festgelegt. Die Frist wird auf drei Monate verkürzt, wenn die Kommission in ihrer Verwarnung zu der Auffassung gelangt, dass die Lage besonders ernst ist und dringende Maßnahmen erfordert. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich.**

3

1

2

3

		<p>Eine Abweichung von einer vorsichtigen Haushaltspolitik ist als erheblich zu betrachten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>das Ausgabenwachstum geht über das mit einer vorsichtigen Haushaltspolitik zu vereinbarende Maß</p>	<p><i>Die Kommission überwacht die in der Empfehlung enthaltenen Maßnahmen auf der Grundlage von Kontrollbesuchen gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und erstellt einen Bericht für den Rat. Dieser Bericht wird innerhalb eines Monats öffentlich gemacht.</i></p> <p><i>Falls der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der Frist, die in einer Empfehlung des Rates im Sinne von Unterabsatz 2 festgesetzt wurde, keine angemessenen Maßnahmen ergreift, empfiehlt die Kommission unverzüglich dem Rat festzustellen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Wird die Empfehlung nicht binnen zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt der Beschluss als vom Rat angenommen. Gleichzeitig richtet der Rat auf Vorschlag der Kommission einen förmlichen Bericht an den Europäischen Rat.</i></p> <p><i>Das Verfahren von der Empfehlung des Rates gemäß Unterabsatz 2 bis zu der endgültigen Empfehlung und dem endgültigen Bericht des Rates an den Europäischen Rat gemäß Unterabsatz 4 darf nicht länger als sechs Monate dauern.</i></p> <p><i>Eine Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel wird auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Saldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, wie in Artikel 5 Absatz 1 festgelegt.</i></p> <p><i>Für die Bewertung, ob die Abweichung erheblich ist, werden unter anderem folgende Kriterien herangezogen:</i></p> <p><i>Bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige</i></p>	<p><b>nicht aufgenommen</b></p> <p>Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat innerhalb der Frist, die der Rat in der Empfehlung gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV festlegt, Bericht über die auf die Empfehlung hin ergriffenen Maßnahmen. Ergreift der betreffende Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist, die in einer Empfehlung des Rates im Sinne von Unterabsatz 2 festgesetzt wurde, angemessene Maßnahmen, so empfiehlt die Kommission dem Rat unverzüglich, mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss mit der Feststellung anzunehmen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Gleichzeitig kann die Kommission dem Rat vorschlagen, eine überarbeitete Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV anzunehmen.</p> <p>(3) Eine Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel wird auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, wie in Artikel 5 Absatz 1 festgelegt.</p> <p>Für die Bewertung, ob die Abweichung erheblich ist, werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:</p> <p>a) Bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel nicht erreicht haben, bei der Beurteilung</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>2</p>
--	--	--	--	---	--

		<p>hinaus und die Überschreitung wird nicht durch diskretionäre einnahmensteigernde Maßnahmen ausgeglichen oder diskretionäre einnahmensenkende Maßnahmen werden nicht durch Ausgabenkürzungen ausgeglichen, und die Gesamtauswirkung dieser Abweichung auf den Haushaltssaldo beträgt in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich.</p> <p>Eine solche Abweichung bleibt unberücksichtigt, wenn der betreffende Mitgliedstaat sein mittelfristiges Haushaltsziel erheblich übertroffen hat, wobei etwaigen übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten Rechnung getragen wird, und wenn die im Stabilitätsprogramm dargelegten Haushaltspläne dieses Ziel im Programmzeitraum nicht gefährden.</p> <p>Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche Abweichung bei einem schweren allgemeinen Konjunkturabschwung.</p> <p>(3) Hält die erhebliche Abweichung von einer vorsichtigen Haushaltspolitik an oder ist sie besonders schwerwiegend, richtet der Rat auf Empfehlung der Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat die Empfehlung, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich.“</p>	<p><b>Haushaltsziel nicht erreicht haben, bei der Beurteilung der Veränderung des strukturellen Saldos, ob die Abweichung in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich beträgt;</b></p> <p><b>bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.</b></p> <p>[...]</p> <p>Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche Abweichung <b>bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf den strukturellen gesamtstaatlichen Saldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr hat, oder</b> bei einem schweren allgemeinen Konjunkturabschwung, <b>vorausgesetzt dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</b></p> <p>(3) Hält die erhebliche Abweichung <b>vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel</b> an oder ist sie besonders schwerwiegend, richtet <b>die</b> Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat die Empfehlung, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. <b>Der Rat kann eine solche Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen.</b> Der Rat macht <b>die</b> Empfehlung <b>öffentlich.</b> <b>Das Europäische Parlament kann den betreffenden Mitgliedstaat einladen, seine Politik vor seinem zuständigen Ausschuss zu erläutern.“</b></p>	<p>der Veränderung des strukturellen Haushaltssaldos, [...]</p> <p>b) bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.</p> <p>[...]</p> <p>Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche Abweichung <b>bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die Lage der öffentlichen Finanzen erheblich beeinträchtigt, oder</b> bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro- Währungsgebiet oder in der Union insgesamt, <b>vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</b></p> <p>[...]</p>	<p></p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p>
--	--	--	---	---	--

6. Artikel 7  
wird wie  
folgt  
geändert:  
[in finaler  
Version:  
10.]

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 121 AEUV erforderlichen Angaben in Form eines Konvergenzprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum bildet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) das mittelfristige Haushaltsziel sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den gesamtsstaatlichen Haushaltssaldo in Prozent des BIP, die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote, den bei den Staatsausgaben geplanten Wachstumspfad, den bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik sowie eine Quantifizierung der auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen, die mittelfristigen geldpolitischen Ziele und die Beziehung dieser Ziele zur Preis und Wechselkursstabilität sowie zur Erreichung dauerhafter Konvergenz;“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 121 AEUV erforderlichen Angaben in Form eines Konvergenzprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für **die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, die der Preisstabilität förderlich ist**, für ein starkes, nachhaltiges Wachstum **und für die** Schaffung von Arbeitsplätzen bildet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) das mittelfristige Haushaltsziel sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den gesamtsstaatlichen Haushaltssaldo in Prozent des BIP, die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote, den bei den Staatsausgaben – **einschließlich der entsprechenden Zuweisungen für Bruttoanlageinvestitionen** – geplanten Wachstumspfad, **insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen und Kriterien für die Feststellung des Ausgabenwachstums gemäß Artikel 9 Absatz 1**, den bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik sowie eine Quantifizierung der auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen, die mittelfristigen geldpolitischen Ziele und die Beziehung dieser Ziele zur Preis- und Wechselkursstabilität sowie zur Erreichung dauerhafter Konvergenz;“

**ia) Folgender Buchstabe wird eingefügt:**

**„aa) die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote sowie Angaben über implizite und Eventualverbindlichkeiten, wie erwartete Haushaltskosten im Zusammenhang mit dem Altern und staatlichen Bürgschaften, wobei die genaue Art dieser Angaben in einem harmonisierten Rahmen, der von der Kommission zu erstellen ist, festgelegt wird;“**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder nicht teilnehmende Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 121 AEUV erforderlichen Angaben in Form eines Konvergenzprogramms vor, das eine wesentliche Grundlage für **die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bildet, welche der** Preisstabilität, starkem, nachhaltigem Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.“

b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:

„a) das mittelfristige Haushaltsziel sowie den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den gesamtsstaatlichen Haushaltssaldo in Prozent des BIP, die voraussichtliche Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote, den bei den Staatsausgaben **— einschließlich der entsprechenden Ausgaben für Bruttoanlageinvestitionen —** geplanten Wachstumspfad, **insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen und Kriterien für die Feststellung des Ausgabenwachstums gemäß Artikel 9 Absatz 1**, den bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik sowie eine Quantifizierung der auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen, die mittelfristigen geldpolitischen Ziele und die Beziehung dieser Ziele zur Preis- und Wechselkursstabilität sowie zur Erreichung dauerhafter Konvergenz;

aa) Informationen über implizite Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung sowie Eventualverbindlichkeiten, wie staatliche Bürgschaften mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den gesamtsstaatlichen Haushalt;

		<p>ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) eine quantitative Bewertung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen oder vorgeschlagen werden, darunter eine Kosten-Nutzen-Analyse für größere Strukturreformen, die – u.a. durch Steigerung des Potenzialwachstums – direkte langfristige Kosteneinsparungseffekte haben;“</p>	<p><b>ib) Folgender Buchstabe wird eingefügt:</b></p> <p>„ab) Informationen zur Vereinbarkeit des Stabilitätsprogramms mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, den beschäftigungspolitischen Leitlinien und dem nationalen Reformprogramm;“</p> <p><b>ic) Buchstabe b erhält folgende Fassung:</b></p> <p>„b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Konvergenzprogramms von Belang sind, wie Ausgaben für öffentliche Investitionen, reales BIP-Wachstum, Beschäftigung und Inflation;“</p> <p>ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:</p> <p>„c) eine quantitative Bewertung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen oder vorgeschlagen werden, darunter eine Kosten-Nutzen-Analyse für größere Strukturreformen, die – u.a. durch Steigerung des <b>Potenzials für nachhaltiges Wachstum</b> – direkte langfristige <b>positive Auswirkungen auf den Haushalt</b> haben;“</p> <p><b>ba) Folgender Absatz wird eingefügt:</b></p> <p>„(2a) Das Konvergenzprogramm gründet sich auf realistische und vorsichtige makroökonomische und haushaltspolitische Prognosen unter Verwendung der aktuellsten Informationen. Die Haushaltsplanung muss auf dem wahrscheinlichsten makrofinanzpolitischen Szenario basieren oder auf einem vorsichtigeren Szenario, wobei Abweichungen vom wahrscheinlichsten Szenario genau anzugeben sind. Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen werden unter angemessener Berücksichtigung der Kommissionsprognosen sowie der Prognosen anderer, unabhängiger Gremien</p>	<p>ab) Informationen zur Vereinbarkeit des Konvergenzprogramms mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und dem nationalen Reformprogramm;</p> <p>b) die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, die für die Erreichung des Konvergenzprogramms von Belang sind, wie Ausgaben für öffentliche Investitionen, reales BIP-Wachstum, Beschäftigung und Inflation;</p> <p>c) eine quantitative Bewertung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele unternommen oder vorgeschlagen werden, darunter eine Kosten-Nutzen-Analyse für größere Strukturreformen, die – auch durch Steigerung des <b>potentiellen nachhaltigen Wachstums</b> – direkte langfristige <b>positive Auswirkungen auf den Haushalt</b> haben;“</p> <p>c) Folgender Absatz wird eingefügt:</p> <p>„(2a) Das Konvergenzprogramm muss auf dem wahrscheinlichsten makrobudgetären Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario basieren. Die makroökonomischen und haushaltspolitischen Prognosen werden mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und gegebenenfalls denjenigen anderer unabhängiger Gremien verglichen. Erhebliche Abweichungen zwischen dem gewählten makrobudgetären Szenario und den Prognosen der Kommission müssen begründet werden. ...“</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	--	--	---	--

		<p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Die Angaben zur Entwicklung von gesamtstaatlichem Saldo und gesamtstaatlicher Schuldenquote, zum Wachstum der Staatsausgaben, zu dem bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik, zu den auf der Einnahmenseite geplanten diskretionären Maßnahmen sowie die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten wichtigsten ökonomischen Annahmen werden auf Jahresbasis erstellt und beziehen sich auf das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens die drei folgenden Jahre.“</p>	<p><i>erstellt. Erhebliche Abweichungen zwischen dem gewählten makro-finanzpolitischen Szenario und den Kommissionsprognosen sind im Konvergenzprogramm zu erläutern.“</i></p> <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Die Angaben zur Entwicklung von gesamtstaatlichem Saldo und gesamtstaatlicher Schuldenquote, zum Wachstum der Staatsausgaben, zu dem bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik, zu den auf der Einnahmenseite geplanten, <b>angemessen quantifizierten</b> diskretionären Maßnahmen sowie die in Absatz 2 Buchstaben a, <b>aa, ab</b> und b genannten wichtigsten ökonomischen Annahmen werden auf Jahresbasis erstellt und beziehen sich auf das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens die drei folgenden Jahre.“</p>	<p>d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Die Angaben zur Entwicklung von gesamtstaatlichem Haushaltssaldo und gesamtstaatlicher Schuldenquote, zum Wachstum der Staatsausgaben, zu dem bei den Staatseinnahmen geplanten Wachstumspfad bei unveränderter Politik, zu den auf der Einnahmenseite geplanten, <b>angemessen quantifizierten</b> diskretionären Maßnahmen sowie den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten wichtigsten ökonomischen Annahmen werden auf Jahresbasis erstellt und beziehen sich auf das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens die drei folgenden Jahre.</p> <p>(4) [...]“</p>	2
7. Artikel 8 erhält folgende Fassung: [in finaler Version: 11.]	<p>„Artikel 8</p> <p>(1) Konvergenzprogramme sind alljährlich zwischen dem 1. und dem 30. April vorzulegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Konvergenzprogramme.“</p>	<p>„Artikel 8</p> <p>(1) [...]</p> <p><b>(1a) Für Länder, deren Haushaltsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, folgt die Vorlage des Konvergenzprogramms der Vorlage des Haushaltsplans beim nationalen Parlament, und sie sollte seiner Veröffentlichung möglichst nahe sein.</b></p> <p>(2) [...]“</p>	<p>„Artikel 8</p> <p>(1) [...]</p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p> <p>(2) [...]“</p>	3	
8. Artikel 9 erhält	<p>„Artikel 9</p> <p>(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung nach</p>	<p>„Artikel 9</p> <p>(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung nach</p>	<p>„Artikel 9</p> <p>(1) Auf der Grundlage von Bewertungen der</p>		

folgende  
Fassung:  
[in finaler  
Version:  
12.]

Artikel 121 AEUV prüft der Rat anhand von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses das von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebene mittelfristige Haushaltsziel; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Ziel im Laufe des Konjunkturzyklus' zu erreichen.

Bei der Beurteilung des Anpassungspfades in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel berücksichtigt der Rat, ob in Zeiten günstiger Konjunktur stärkere Anpassungsanstrengungen unternommen werden, während die Anstrengungen in Zeiten ungünstiger Konjunktur geringer ausfallen können. Bei Mitgliedstaaten mit hohem Schuldenstand oder übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten oder beidem prüft der Rat, ob die jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen über 0,5 % des BIP hinausgeht. Bei Mitgliedstaaten des WKM2 prüft der Rat, ob der betreffende Mitgliedstaat eine zur Erreichung seines mittelfristigen Haushaltsziels angemessene jährliche Verbesserung seines konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt, wobei ein Richtwert von 0,5 % des BIP zugrunde gelegt wird.

Um zu gewährleisten, dass das mittelfristige

Artikel 121 AEUV prüft der Rat anhand von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses das mittelfristige Haushaltsziel **nach den Angaben des betreffenden Mitgliedstaats in seinem Konvergenzprogramm**; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist – **einschließlich der Prüfung des begleitenden Pfades für die Schuldenquote** – und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Ziel im Laufe des Konjunkturzyklus zu erreichen **und um dauerhafte Konvergenz zu erreichen** [Anm. d Übers.: Dieser Passus fehlt in der deutschen Fassung des Kommissionstextes].

Bei der Beurteilung des Anpassungspfades in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel **berücksichtigen** der Rat **und die Kommission**, ob in Zeiten günstiger Konjunktur stärkere Anpassungsanstrengungen unternommen werden, während die Anstrengungen in Zeiten ungünstiger Konjunktur geringer ausfallen können. Bei Mitgliedstaaten mit **einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägten Risiken hinsichtlich der Tragbarkeit ihrer Gesamtschulden** **prüfen** der Rat **und die Kommission**, ob die jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen **erheblich** über 0,5 % des BIP hinausgeht. Bei Mitgliedstaaten des WKM2 **prüfen** der Rat **und die Kommission**, ob der betreffende Mitgliedstaat eine zur Erreichung seines mittelfristigen Haushaltsziels angemessene jährliche Verbesserung seines konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt, wobei ein Richtwert von 0,5 % des BIP zugrunde gelegt wird.

**Ausreichende Fortschritte in Richtung auf das**

Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 121 AEUV **die von den betreffenden Mitgliedstaaten in ihren Konvergenzprogrammen angegebenen** mittelfristigen Haushaltsziele; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist – **einschließlich der Prüfung des begleitenden Pfades für die Schuldenquote** – und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Ziel im Laufe des Konjunkturzyklus sowie nachhaltige Konvergenz zu erreichen.

Der Rat **und die Kommission berücksichtigen** bei der Beurteilung des Anpassungspfades in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, ob in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung stärkere Anpassungsanstrengungen unternommen werden, während die Anstrengungen in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Entwicklung geringer ausfallen könnten. Insbesondere sind unerwartete Mehr- und Mindereinnahmen zu berücksichtigen. **Bei Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägten Risiken hinsichtlich der Tragfähigkeit ihrer Gesamtschulden prüfen der Rat und die Kommission**, ob die jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen **erheblich** über 0,5 % des BIP hinausgeht. Bei Mitgliedstaaten, die am WKM2 teilnehmen, **prüfen der Rat und die Kommission**, ob der betreffende Mitgliedstaat eine zur Erreichung seines mittelfristigen Haushaltsziels angemessene jährliche Verbesserung seines konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt, wobei ein Richtwert von 0,5 % des BIP zugrunde gelegt wird.

**Ausreichende Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel werden auf der Grundlage**

1

2

2

2

3

2

Haushaltsziel tatsächlich erreicht und gehalten wird, vergewissert sich der Rat, dass das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen mit einer vorsichtigen Haushaltspolitik vereinbar ist.

Die Haushaltspolitik ist als vorsichtig und somit als der Erreichung und dauerhaften Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels förderlich zu betrachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine vorsichtige mittelfristige BIP-Wachstumsrate hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;

b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer vorsichtigen mittelfristigen BIP-Wachstumsrate, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen; der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer vorsichtigen mittelfristigen BIP-Wachstumsrate wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;

c) jede diskretionäre Senkung bestimmter Staatseinnahmen wird entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.

**mittelfristige Haushaltsziel werden auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Saldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen. Zu diesem Zweck prüfen der Rat und die Kommission, ob das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen im Einklang mit den folgenden Bedingungen steht:**

a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;

b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen. Der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;

c) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, wird jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.

einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen. Hierzu prüfen der Rat und die Kommission, ob das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder geplanten Maßnahmen im Einklang mit den folgenden Bedingungen steht:

[Streichung übernommen]

a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;

b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen; der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;

c) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, wird jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.

Die Gesamtausgaben dürfen keine Zinszahlungen, keine

1

2

2

2

3

3

		<p>Die vorsichtige mittelfristige Wachstumsrate sollte anhand von Projektionen bewertet werden, die sich über einen Zeithorizont von zehn Jahren erstrecken und regelmäßig aktualisiert werden.</p> <p>Wenn der Rat für Länder, die das mittelfristige Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, den Anpassungspfad zur Erreichung dieses Ziels festlegt und bei Ländern, die dieses Ziel bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel zulässt, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, trägt er größeren Strukturreformen Rechnung, die – auch durch Steigerung des Potenzialwachstums – direkte langfristige Kosteneinsparungseffekte und mithin nachprüfbar Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit gilt Rentenreformen, durch die ein Mehssäulensystem mit einer gesetzlichen, vollständig kapitalgedeckten Säule eingeführt wird. Mitgliedstaaten, die solche Reformen durchführen, dürfen vom Anpassungspfad in Richtung auf ihr</p>	<p><i>Die Gesamtausgaben dürfen keine Zinszahlungen, keine Ausgaben für EU-Programme, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Fonds ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beinhalten.</i></p> <p><i>Ein Ausgabenwachstum, das über die mittelfristigen Referenzraten hinausgeht, darf nicht als Verletzung des Richtwerts betrachtet werden, insofern es vollständig durch gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen ausgeglichen wird.</i></p> <p>Die <b>mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums</b> sollte anhand von vorwärts gerichteten Projektionen bewertet werden, <b>oder anhand von rückwärts gerichteten Projektionen, falls Letztere nicht zu einem langsameren Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Ziel führen.</b> Die Projektionen müssen regelmäßig aktualisiert werden. <b>Die Kommission macht eine transparente, unabhängige und mit Gründen versehene Bewertung der Methode dieser Projektionen öffentlich.</b></p> <p>Wenn der Rat <b>und die Kommission</b> für Länder, die das mittelfristige Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, den Anpassungspfad zur Erreichung dieses Ziels <b>festlegen</b> und bei Ländern, die dieses Ziel bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel zulassen, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, <b>tragen sie</b> größeren Strukturreformen Rechnung, die – auch durch Steigerung des <b>nachhaltigen</b> Potenzialwachstums – direkte langfristige <b>positive Auswirkungen</b> auf den Haushalt und mithin nachprüfbar Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.</p> <p>[...]</p>	<p>Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beinhalten.</p> <p>Ein Ausgabenwachstum, das über die mittelfristige Referenzrate hinausgeht, darf nicht als Verletzung des Richtwerts betrachtet werden, insofern es vollständig durch gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen ausgeglichen wird.</p> <p>Die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird auf der Grundlage vorwärts gerichteter Projektionen und rückwärts gerichteter Schätzungen bestimmt. Die Projektionen werden regelmäßig aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die Berechnungsmethode für diese Projektionen und die daraus abgeleitete mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums.</p> <p>Bei der Festlegung des Anpassungspfads zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels für Mitgliedstaaten, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, und wenn Mitgliedstaaten, die es bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel eingeräumt wird, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, tragen der Rat <b>und die Kommission</b> größeren Strukturreformen Rechnung, die – auch durch Steigerung des <b>nachhaltigen</b> Potenzialwachstums – direkte langfristige <b>positive Auswirkungen</b> auf den Haushalt und mithin nachprüfbar Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.</p> <p>[...]</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p>
--	--	--	---	--	--

		<p>mittelfristiges Haushaltsziel oder von dem Ziel selbst mit der Maßgabe abweichen, dass die Abweichung den Nettokosten der Reform für die von der öffentlichen Hand finanzierte Säule entspricht und vorübergehend ist und dass eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten wird.</p> <p>Der Rat prüft ferner, ob die im Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist. Bei Mitgliedstaaten des WKM2 prüft der Rat außerdem, ob die im Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben eine reibungslose Teilnahme am Wechselkursmechanismus gewährleisten.</p> <p>Bei einem schweren allgemeinen Konjunkturabschwung kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem bei einer vorsichtigen Haushaltspolitik im Sinne von Unterabsatz 4 gebotenen Anpassungspfad abzuweichen.</p> <p>(2) Die Prüfung eines Konvergenzprogramms durch den Rat erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses bei Bedarf eine Stellungnahme zu dem Programm ab. Gelangt der Rat gemäß Artikel 121 AEUV zu der Auffassung, dass die Ziele und Inhalte des Programms mit besonderem Verweis auf eine vorsichtige Haushaltspolitik anspruchsvoller formuliert</p>	<p>Der Rat <b>und die Kommission prüfen</b> ferner, ob die im Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik <b>und den beschäftigungspolitischen Leitlinien</b> der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist. Bei Mitgliedstaaten des WKM2 <b>prüfen</b> der Rat <b>und die Kommission</b> außerdem, ob die im Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben eine reibungslose Teilnahme am Wechselkursmechanismus gewährleisten.</p> <p><b>Bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf den strukturellen gesamtstaatlichen Saldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr hat, oder</b> bei einem schweren Konjunkturabschwung <b>im Euro-Währungsgebiet oder in der EU insgesamt</b> kann den Mitgliedstaaten <b>ausnahmsweise</b> gestattet werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad <b>in Richtung auf das mittelfristige Ziel gemäß Unterabsatz 3</b> abzuweichen, <b>vorausgesetzt dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</b></p> <p>(2) Die Prüfung eines Konvergenzprogramms durch den Rat erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses bei Bedarf eine Stellungnahme zu dem Programm ab. Gelangt der Rat gemäß Artikel 121 AEUV zu der Auffassung, dass die Ziele und Inhalte des Programms mit besonderem Verweis auf <b>den</b></p>	<p>Der Rat <b>und die Kommission prüfen</b> ferner, ob das Konvergenzprogramm die Erreichung dauerhafter und echter Konvergenz sowie die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtert und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik <b>und den beschäftigungspolitischen Leitlinien</b> der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist. Bei Mitgliedstaaten, die am WKM2 teilnehmen, <b>prüft der Rat außerdem</b>, ob das Konvergenzprogramm eine reibungslose Teilnahme am Wechselkursmechanismus gewährleistet.</p> <p>Bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder bei einem schweren Konjunkturabschwung <b>im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt</b> kann den <b>Mitgliedstaaten gestattet</b> werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel gemäß Unterabsatz 3 abzuweichen, <b>vorausgesetzt dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</b></p> <p>(2) [...], dass die Ziele und Inhalte des Programms mit besonderem Verweis auf <b>den Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel</b> anspruchsvoller formuliert werden sollten, fordert er den betreffenden Mitgliedstaat in seiner Stellungnahme zur Anpassung des Programms auf.“</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>
--	--	--	--	--	--

	werden sollten, fordert er den betreffenden Mitgliedstaat in seiner Stellungnahme zur Anpassung des Programms auf.“	<b>Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel</b> anspruchsvoller formuliert werden sollten, fordert er den betreffenden Mitgliedstaat in seiner Stellungnahme zur Anpassung des Programms auf.“		
9. Artikel 10 erhält folgende Fassung: [in finaler Version: 13.]	<p>„Artikel 10</p> <p>(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV überwacht der Rat anhand von Angaben der Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung sowie von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Umsetzung der Konvergenzprogramme, um dabei insbesondere tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel oder von einem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel zu ermitteln, die darauf zurückzuführen sind, dass von einer vorsichtigen Haushaltspolitik abgewichen wurde.</p> <p>Außerdem überwacht der Rat die Wirtschaftspolitik Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung unter Berücksichtigung der im Konvergenzprogramm vorgegebenen Ziele, um zu gewährleisten, dass diese Politik auf Stabilität und folglich auf die Vermeidung von Verzerrungen der realen Wechselkurse und von übermäßigen Schwankungen der nominalen Wechselkurse abzielt.</p> <p>(2) Bei einer erheblichen Abweichung von einer vorsichtigen Haushaltspolitik im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4 kann die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat richten.</p>	<p>„Artikel 10</p> <p>(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV <b>überwachen</b> der Rat <b>und die Kommission</b> anhand von Angaben der Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung [...].</p> <p>Außerdem <b>überwachen der Rat und die Kommission</b> die Wirtschaftspolitik Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung unter Berücksichtigung der im Konvergenzprogramm vorgegebenen Ziele, [...].</p> <p>(2) Bei einer erheblichen Abweichung <b>vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Ziel</b> gemäß Artikel 9 Absatz 1 <b>Unterabsatz 3 richtet</b> die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat. <b>Eine solche Verwarnung wird öffentlich gemacht. Das Europäische Parlament kann den betreffenden Mitgliedstaat einladen, seine Politik vor seinem zuständigen Ausschuss zu erläutern. Im Falle einer solchen erheblichen Abweichung kann die Kommission eine zusätzliche Berichterstattung des betreffenden</b></p>	<p>„Artikel 10</p> <p>(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV <b>überwachen der Rat und die Kommission</b> anhand von Angaben der Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung [...].</p> <p>Außerdem <b>überwachen der Rat und die Kommission</b> die Wirtschaftspolitik der nicht teilnehmenden Staaten unter Berücksichtigung der im Konvergenzprogramm vorgegebenen Ziele, [...].</p> <p>(2) Bei einer festgestellten erheblichen Abweichung <b>vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel</b> im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 <b>Unterabsatz 3</b> dieser Verordnung richtet die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits eine Verwarnung gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV an den betreffenden Mitgliedstaat.</p> <p><b>(nicht aufgenommen)</b></p>	3
				3

		<p><b>Mitgliedstaats anfordern.</b></p> <p><i>Der Rat nimmt innerhalb eines Monats nach einer etwaigen erheblichen Abweichung im Sinne des Unterabsatzes 1 eine Empfehlung für politische Maßnahmen unter Festsetzung einer Frist von höchstens fünf Monaten für die Behandlung der Abweichung auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission an. Im Falle einer besonders erheblichen Abweichung oder in einer besonders ernsten Lage beträgt die Frist höchstens drei Monate. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich.</i></p>	<p><i>Die Kommission überwacht die in der Empfehlung enthaltenen Maßnahmen auf der Grundlage von Kontrollbesuchen gemäß Artikel -11 dieser Verordnung und erstellt einen Bericht für den Rat. Dieser Bericht wird innerhalb eines Monats öffentlich gemacht.</i></p> <p><i>Falls der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der Frist, die in einer Empfehlung des Rates im Sinne von Unterabsatz 2 festgesetzt wurde, keine angemessenen Maßnahmen ergreift, empfiehlt die Kommission unverzüglich dem Rat festzustellen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Wird die Empfehlung nicht binnen zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt der Beschluss als vom Rat angenommen. Gleichzeitig richtet der Rat auf Vorschlag der Kommission einen förmlichen Bericht an den Europäischen Rat.</i></p>	<p>Der Rat prüft innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Annahme der Verwarnung gemäß Unterabsatz 1 die Lage und nimmt auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 121 Absatz 4 eine Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen an. In der Empfehlung wird eine Frist von höchstens fünf Monaten für die Behebung der Abweichung festgelegt. Die Frist wird auf drei Monate verkürzt, wenn die Kommission in ihrer Verwarnung zu der Auffassung gelangt, dass die Lage besonders ernst ist und dringende Maßnahmen erfordert. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich. [...].</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>Ergreift der betreffende Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist, die in einer Empfehlung des Rates im Sinne von Unterabsatz 2 festgesetzt wurde, angemessene Maßnahmen, so empfiehlt die Kommission dem Rat unverzüglich, mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss mit der Feststellung anzunehmen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. [...].</p> <p>Nimmt der Rat nicht zur Empfehlung der Kommission den Beschluss an, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und unterlässt es der betreffende Mitgliedstaat weiterhin, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, so empfiehlt die Kommission einen Monat nach ihrer früheren Empfehlung dem Rat, den Beschluss anzunehmen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit einfacher Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. [...].</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	--	---	--	-------------------------------------

		<p>Eine Abweichung von einer vorsichtigen Haushaltspolitik ist als erheblich zu betrachten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>das Ausgabenwachstum geht über das mit einer vorsichtigen Haushaltspolitik zu vereinbarende Maß hinaus und die Überschreitung wird nicht durch diskretionäre einnahmensteigernde Maßnahmen ausgeglichen oder diskretionäre einnahmensenkende Maßnahmen werden nicht durch Ausgabenkürzungen ausgeglichen, und die Gesamtauswirkung dieser Abweichung auf den Haushaltssaldo beträgt in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich.</p> <p>Eine solche Abweichung bleibt unberücksichtigt, wenn der betreffende Mitgliedstaat sein mittelfristiges Haushaltsziel erheblich übertroffen hat, wobei etwaigen übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten Rechnung getragen wird, und wenn die im Stabilitätsprogramm dargelegten Haushaltspläne dieses Ziel im Programmzeitraum nicht gefährden.</p> <p>Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche</p>	<p><i>Das Verfahren von der Empfehlung des Rates gemäß Unterabsatz 2 bis zu der endgültigen Empfehlung und dem endgültigen Bericht des Rates an den Europäischen Rat gemäß Unterabsatz 4 darf nicht länger als sechs Monate dauern.</i></p> <p><i>Eine Abweichung von dem mittelfristigen Ziel oder von dem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel wird auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Saldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, wie in Artikel 9 Absatz 1 festgelegt.</i></p> <p><i>Für die Bewertung, ob die Abweichung erheblich ist, werden unter anderem folgende Kriterien herangezogen:</i></p> <p><i>Bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel nicht erreicht haben, gilt bei der Beurteilung der Veränderung des strukturellen Saldos eine Abweichung als erheblich, wenn sie in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich beträgt; bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.</i></p> <p>[...]</p> <p>Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche Abweichung <i>bei einem außergewöhnlichen Ereignis,</i></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p> <p>(3) Eine Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel wird auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, wie in Artikel 9 Absatz 1 festgelegt.</p> <p>Für die Bewertung, ob die Abweichung erheblich ist, werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:</p> <p>a) Bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel nicht erreicht haben, bei der Beurteilung der Veränderung des strukturellen Haushaltssaldos, ob die Abweichung in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich beträgt;</p> <p>b) bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.</p> <p>[...]</p> <p>Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche Abweichung bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p>
--	--	--	--	--	--

	<p>Abweichung bei einem schweren allgemeinen Konjunkturabschwung.</p> <p>(3) Hält die erhebliche Abweichung von einer vorsichtigen Haushaltspolitik an oder ist sie besonders schwerwiegend, richtet der Rat auf Empfehlung der Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat die Empfehlung, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich.“</p> <p>[nicht vorhanden]</p>	<p><i>das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf den strukturelle gesamtstaatlichen Saldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr hat, oder bei einem schweren allgemeinen Konjunkturabschwung, vorausgesetzt dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</i></p> <p>(3) Hält die erhebliche Abweichung vom <b>Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel</b> an oder ist sie besonders schwerwiegend, richtet die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat die Empfehlung, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Der Rat macht die Empfehlung öffentlich. <b>Das Europäische Parlament kann den betreffenden Mitgliedstaat einladen, seine Politik vor seinem zuständigen Ausschuss zu erläutern.</b></p> <p><i>(3a) Gibt es eine Einladung zu einem Treffen zwischen dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und einem Mitgliedstaat zur Erläuterung eines Standpunkts, einer erforderlichen Maßnahme oder einer Abweichung von den Anforderungen in dieser Verordnung, wird das Treffen einberufen unter der Schirmherrschaft entweder</i></p> <p><i>a) des Europäischen Parlaments,</i></p> <p><i>b) des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats,</i></p> <p><i>c) des Parlaments der rotierenden Präsidentschaft.“</i></p>	<p>beeinträchtigt, oder bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt, vorausgesetzt dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.“</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>3</p>
<p><b>9a.</b> <b>Folgender Artikel wird eingefügt:</b> <i>[in finaler</i></p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p>„Artikel -11</p> <p><b>(1) Die Kommission führt einen ständigen Dialog mit Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. Zu diesem Zweck führt die Kommission in allen Mitgliedstaaten Besuche im Hinblick auf einen regelmäßigen Dialog und erforderlichenfalls zur Kontrolle durch.</b></p>	<p>„Artikel -11</p> <p>(1) Die Kommission gewährleistet gemäß den Zielen dieser Verordnung einen ständigen Dialog mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. [...]</p>	<p>3</p>

Version:  
15.]

*Die Kommission kann, falls sie dies für sachgerecht hält, Vertreter der Europäischen Zentralbank oder weiterer relevanter Institutionen zur Teilnahme an dem Dialog und den Kontrollbesuchen einladen.*

*(2) Wenn die Kommission den Dialog oder Kontrollbesuche organisiert, übermittelt sie den betreffenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls ihre vorläufigen Erkenntnisse im Hinblick auf Bemerkungen.*

*(3) Im Rahmen der Dialogbesuche prüft die Kommission die aktuelle Wirtschaftslage im Mitgliedstaat und ermittelt eventuelle Risiken oder Probleme in Bezug auf die Erfüllung der Ziele dieser Verordnung.*

*(4) Im Rahmen der Kontrollbesuche überwacht die Kommission die Prozesse und überprüft, dass im Einklang mit den Beschlüssen des Rates oder der Kommission gemäß den Zielen dieser Verordnung Maßnahmen ergriffen wurden.*

*Kontrollbesuche finden nur in außerordentlichen Fällen und nur dann statt, wenn bezüglich der Erfüllung dieser Ziele erkennbare Risiken oder Probleme bestehen.*

*(5) Die Kommission informiert den Wirtschafts- und Finanzausschuss über die Gründe von Kontrollbesuchen.*

*(6) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Dialog und die Kontrollbesuche zu erleichtern. Auf Ersuchen der Kommission*

(3) Handelt es sich bei dem betroffenen Mitgliedstaat um einen teilnehmenden Mitgliedstaat oder um einen Mitgliedstaat, der am WKM2 teilnimmt, kann die Kommission gegebenenfalls Vertreter der Europäischen Zentralbank einladen, an den Überwachungsmissionen teilzunehmen.

(5) Bei der organisatorischen Vorbereitung der Missionen gemäß Absatz 2 übermittelt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten ihre vorläufigen Befunde, damit diese Anmerkungen dazu formulieren können.

[unter (1)] [...] Zu diesem Zweck führt die Kommission insbesondere Missionen zum Zwecke der Bewertung der wirtschaftlichen Lage in dem Mitgliedstaat und der Ermittlung von Risiken oder Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung durch.

(2) Die Kommission kann zum Zwecke der Überwachung vor Ort Missionen verstärkter Überwachung für Mitgliedstaaten durchführen, die Gegenstand von Empfehlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 2 AEUV sind.

[nicht aufgenommen]

[nicht aufgenommen]

[unter (2)] [...] Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sämtliche Informationen zur Verfügung, die zur Vorbereitung und Durchführung solcher Missionen erforderlich sind.

3

3

3

3

3

3

3

		<i>gewährleisten die Mitgliedstaaten die Unterstützung aller relevanten nationalen Behörden für die Vorbereitung und Durchführung des Dialogs und der Kontrollbesuche.“</i>	(4) [...]“	
<b>9b. Artikel 11 erhält folgende Fassung:</b>	[nicht vorhanden]	„Artikel 11  <i>Im Rahmen der multilateralen Überwachung nach dieser Verordnung nehmen der Rat und die Kommission die Gesamtbewertung nach Artikel 121 Absatz 3 AEUV vor.“</i>	[nicht aufgenommen]	3
<b>9c. Folgender Artikel wird eingefügt:</b>	[nicht vorhanden]	„Artikel 11a  <i>Das Europäische Parlament und der Rat bewerten die Durchführung dieser Verordnung auf der Grundlage eines jährlichen Berichts der Kommission.“</i>	[nicht aufgenommen]	3
<b>9d. Folgender Artikel wird eingefügt: [in finaler Version: 16.]</b>	[nicht vorhanden]	„Artikel 12a: Überprüfung  <i>(1) Bis zum ...* und danach alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.  (2) Der Bericht und eventuelle flankierende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.  (3) Wenn in dem Bericht Behinderungen des ordnungsgemäßen Funktionierens der Bestimmungen in den Verträgen über die Wirtschafts- und Währungsunion ermittelt werden, muss er die notwendigen Empfehlungen an den Europäischen Rat enthalten.</i>	„Artikel 12a  (1) Bis vom 14. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. [...]  (3) Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.“  [nicht aufgenommen]	3  3  3

			<p><i>(4) Der Bericht enthält einen Vorschlag zur Ausweitung der umgekehrten qualifizierten Mehrheit im Rat auf alle in dieser Verordnung aufgeführten Verfahrensschritte.</i></p> <p><i>(5) Bis ... * legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls Legislativvorschläge beiliegen, um nach Unionsregeln einen Anreizmechanismus einzurichten, durch den Garantien für einige Initiativen für projektbezogene Anleihen im Rahmen von EU 2020 gewährt werden sollen.</i></p> <p><i>* ABl. bitte Datum eintragen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.“</i></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p> <p>3</p>
	10. <i>[in finaler Version: 17.]</i>	Alle in der Verordnung enthaltenen Bezugnahmen auf „Artikel 99“ werden durchgängig durch „Artikel 121“ ersetzt.	[...]	[...]	
Artikel 2		Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.	[...]	[...]	

## VI. Six-Pack 5, VERORDNUNG\_1176-2011

### Legende:

- fett, kursiv** → Änderungsvorschläge des EP gegenüber dem EK-Vorschlag
- █** → EP-Vorschlag zum Weglassen einer bestimmten Passage
- [...]** → Übernahme des EK-Vorschlags, bzw. im Falle der finalen Version auch eigenständig verfasste neue Passagen, die nicht auf einen EP-Änderungsvorschlag zurückgehen
- grün** → EP-Änderungsvorschläge, die (fast) eins zu eins in den finalen Rechtstext übernommen wurden
- gelb** → Passagen im finalen Rechtstext, die EP-Änderungsvorschlägen sehr ähnlich sind und wahrscheinlich darauf zurückgehen
- rot** → EP-Änderungsvorschläge wurden nicht übernommen
- 
- 1** → inhaltlich irrelevante Änderung (z. B. Satzstellung geändert)
- 2** → leichte Änderung / detailliertere Ausformulierung
- 3** → grundlegende Änderung / Einschub

### Zeitliche Abfolge:

- 07.10.2010 EK-Gesetzesvorschlag veröffentlicht
- 06.05.2011 Änderungsvorschläge des ECON-Ausschusses
- 16.11.2011 Rechtsakt abgeschlossen

Kapitel	Artikel	Vorschlag der EK	Änderungsvorschläge EP	Finale Version	#
I) Gegenstand und Begriffsbestimmungen	Artikel 1: Gegenstand	Diese Verordnung legt detaillierte Regeln für die Erkennung, Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte innerhalb der Union fest.	Diese Verordnung legt detaillierte Regeln für die Erkennung, Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte innerhalb der Union fest. <b>Diese Verordnung berührt nicht die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte. Sie berührt auch nicht das Recht, gemäß nationalem Recht und nationalen Praktiken unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen.</b>	(1) [...]  (3) Bei der Anwendung dieser Verordnung wird Artikel 152 AEUV uneingeschränkt eingehalten, und die im Rahmen dieser Verordnung ausgesprochenen Empfehlungen beachten die nationalen Gepflogenheiten und Einrichtungen für die Lohnbildung. Diese Verordnung berücksichtigt Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und beeinträchtigt dementsprechend nicht das Recht, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen oder durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen.  (2) [...]	3
	Artikel 2: Begriffsbestimmungen	Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:  a) ‚Ungleichgewichte‘ sind makroökonomische Entwicklungen, die sich nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Union insgesamt auswirken oder potenziell auswirken könnten;  b) ‚übermäßige Ungleichgewichte‘ sind schwere Ungleichgewichte, einschließlich Ungleichgewichten, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden.	Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:  (a) ‚Ungleichgewichte‘ sind <b>alle Tendenzen, die zu</b> makroökonomischen Entwicklungen <b>führen</b> , die sich nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Union insgesamt auswirken oder potenziell auswirken könnten;  (b) [...]	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck  (1) „Ungleichgewichte“ <b>alle Trends, die zu</b> makroökonomischen Entwicklungen <b>führen</b> , die sich nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Union insgesamt auswirken oder potenziell auswirken könnten;  (2) [...]	1
II) Erkennung von	Artikel 3: Scoreboard [in finaler Version:]	(1) Die Kommission stellt nach Anhörung der Mitgliedstaaten als Richtschnur ein Scoreboard auf, mit	[Umbenennung des Kapitels in: „Erkennung von Ungleichgewichten <b>und Schwächen</b> “]	<b>[Umbenennung nicht übernommen]</b>	2
			1. Die Kommission stellt nach Anhörung der Mitgliedstaaten <b>und des Europäischen Parlaments</b> als	(1) <b>[...]</b>	2

<p>Ungleichgewichten</p>	<p>Artikel 4]</p>	<p>dem die frühzeitige Erkennung und Überwachung von Ungleichgewichten erleichtert wird.</p> <p>(2) Das Scoreboard setzt sich aus einer Reihe makroökonomischer und makrofinanzieller Indikatoren für die Mitgliedstaaten zusammen. Die Kommission kann für diese Indikatoren untere oder obere Schwellenwerte als Richtgrößen festlegen, die als Warnwerte dienen. Die für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, geltenden Schwellenwerte können von den für die anderen Mitgliedstaaten geltenden abweichen.</p> <p>(3) Die Liste der in das Scoreboard aufzunehmenden Indikatoren und der Schwellenwerte für die Indikatoren</p>	<p>Richtschnur ein Scoreboard auf, mit dem die frühzeitige Erkennung und Überwachung von Ungleichgewichten erleichtert wird.</p> <p>2. Das Scoreboard, das sich aus einer Reihe <b>relevanter und anerkannter statistischer</b> makroökonomischer und <b>struktureller</b> Indikatoren für die Mitgliedstaaten zusammensetzt, <b>gestattet Vergleiche zwischen</b> den Mitgliedstaaten <b>und spiegelt die kurzfristigen strukturellen und mittel- bis langfristigen Entwicklungen wider</b>. Die Kommission legt für diese Indikatoren <b>gegebenenfalls symmetrische</b> untere <b>und</b> obere Schwellenwerte als Richtgrößen fest, die als Warnwerte dienen. <b>Das Scoreboard der Indikatoren und insbesondere die Warnschwellen werden nach Mitgliedstaaten des Euroraums und Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, differenziert, wenn dies durch die spezifischen Merkmale der Wirtschafts- und Währungsunion und die einschlägigen wirtschaftlichen Umstände gerechtfertigt ist. Die Indikatoren und Schwellen spielen den Konvergenzprozess zwischen den Mitgliedstaaten wider. Das Überschreiten der unteren oder oberen Schwellen sollte gegebenenfalls eine striktere Überwachung mittels einer eingehenden Überprüfung auslösen.</b></p> <p><b>2a. Die Tätigkeit des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken wird im Zusammenhang mit der Aufstellung von Entwürfen für Indikatoren, die für die Finanzmarktstabilität relevant sind, gebührend berücksichtigt.</b></p> <p><b>2b. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken wird im Zusammenhang mit der Aufstellung von Entwürfen von Indikatoren, die für die Finanzmarktstabilität relevant sind, konsultiert.</b></p>	<p>(2) [...] Es gestattet die frühzeitige Erkennung makroökonomischer Ungleichgewichte, die sich kurzfristig ergeben, sowie von Ungleichgewichten, die sich aufgrund <b>struktureller und langfristiger Entwicklungen</b> ergeben.</p> <p>[unter (4)] [...] <b>Das Scoreboard der Indikatoren enthält – sofern dies nicht unangemessen ist – obere und untere Warnschwellenwerte, die nach Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, differenziert werden, wenn dies durch die spezifischen Merkmale der Währungsunion und die einschlägigen wirtschaftlichen Umstände gerechtfertigt ist. [...]</b></p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p> <p><b>[Streichung nicht übernommen]</b></p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
--------------------------	-------------------	--	--	---	---

		<p>wird veröffentlicht.</p> <p>(4) Die Kommission bewertet regelmäßig die Angemessenheit des Scoreboards, einschließlich der Zusammensetzung der Indikatoren, der festgelegten Schwellenwerte und der angewandten Methodik, und passt es an, falls dies notwendig ist, um seine Fähigkeit, aufkommende Ungleichgewichte zu erkennen und deren Entwicklung zu überwachen, zu erhalten oder zu verbessern. Änderungen der Methodik und</p>	<p><i>3a. Der Ausschuss für sozialen Schutz wird zu den Indikatoren, die für arbeitsmarktspezifische und soziale Fragen relevant sind, gemäß Artikel 154 Absatz 2 und Artikel 160 AEUV konsultiert.</i></p> <p><i>3b. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel -12b Maßnahmen, mit denen die Liste der relevanten Indikatoren festgelegt wird, die in das Scoreboard aufzunehmen sind. Das Scoreboard soll den folgenden Satz von Indikatoren umfassen, ist jedoch nicht auf diesen beschränkt:</i></p> <p><i>(a) interne Ungleichgewichte, einschließlich privater und öffentlicher Schulden, Lohnhöhe und Gewinnquoten pro Einheit, sowie Indikatoren für die Produktivität von Arbeit, Ressourcen und Kapital, öffentliche und private Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Arbeitslosenrate und ihre Entwicklung, Preisentwicklungen bei Anlagen (insbesondere Immobilien und Finanzmärkte);</i></p> <p><i>(b) externe Ungleichgewichte, einschließlich der realen Zuwachsraten des BIP, eines revolvierenden Durchschnittswerts des komparativen realen Wachstums über einen Zeitraum von fünf Jahren, der Leistungsbilanz unter besonderer Berücksichtigung ihrer Energiekomponente, der Position in Bezug auf die ausländischen Netto-Direktinvestitionen, der Entwicklung der Exportmarktanteile in der EU und auf Drittlandsmärkten.</i></p> <p>4. Die Kommission bewertet regelmäßig die Angemessenheit des Scoreboards, einschließlich der Zusammensetzung der Indikatoren, der festgelegten Schwellenwerte und der angewandten Methodik <b>und erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel -12b</b> und passt es an, falls dies notwendig ist, [...].</p>	<p><b>nicht aufgenommen</b></p> <p>(6) Die Kommission veröffentlicht den Satz der im Scoreboard enthaltenen Indikatoren und Schwellenwerte.</p> <p>(3) [...]</p> <p>a) interner Ungleichgewichte, einschließlich derjenigen, die sich aus der öffentlichen und privaten Verschuldung ergeben können; von Entwicklungen auf den Finanz- und Anlagemärkten, einschließlich des Wohnungswesens; von Entwicklungen der Kreditströme des privaten Sektors; und der Entwicklung der Arbeitslosigkeit;</p> <p>b) von externen Ungleichgewichten, einschließlich derjenigen, die sich aus der Entwicklung der Leistungsbilanz- und Nettoinvestitionspositionen der Mitgliedstaaten ergeben können; der realen effektiven Wechselkurse; der Anteile an den Exportmärkten; der Veränderungen bei der Preis- und Kostenentwicklung; sowie der nichtpreisgebundenen Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Komponenten der Produktivität.</p> <p>(7) [...]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p>
--	--	--	---	---	---

	Zusammensetzung des Scoreboards sowie der zugehörigen Schwellenwerte werden veröffentlicht.			
Artikel 4: Warnmechanismus [in finaler Version: Artikel 3]	<p>(1) Mindestens einmal im Jahr aktualisiert die Kommission die Werte für die Indikatoren im Scoreboard für jeden Mitgliedstaat. Das aktualisierte Scoreboard wird veröffentlicht.</p> <p>(2) Die Veröffentlichung des aktualisierten Scoreboards wird von einem Kommissionsbericht begleitet, der eine wirtschaftliche und finanzielle Bewertung enthält, die die Entwicklung der Indikatoren in den Gesamtzusammenhang setzt, wobei bei Bedarf auf andere für die Erkennung von Ungleichgewichten relevante wirtschaftliche und finanzielle Indikatoren zurückgegriffen wird. Der Bericht weist auch darauf hin, ob das Übertreten eines unteren oder oberen Schwellenwerts in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) bedeutet, dass möglicherweise Ungleichgewichte entstehen.</p> <p>(3) Der Bericht weist die Mitgliedstaaten aus, die nach Auffassung der Kommission von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sind.</p> <p>(4) Als Teil der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV erörtert und beschließt der</p>	<p>1. Mindestens einmal im Jahr <b>vor jeder Haushaltsplanungsperiode</b> aktualisiert die Kommission die Werte für die Indikatoren im Scoreboard für jeden Mitgliedstaat. Das aktualisierte Scoreboard wird veröffentlicht.</p> <p>2. Die Veröffentlichung <b>der</b> aktualisierten <b>Werte der Indikatoren im</b> Scoreboard wird von einem Kommissionsbericht begleitet, der eine <b>solide</b> wirtschaftliche und finanzielle Bewertung <b>einschließlich einer Bewertung der Entwicklung der makroökonomischen Ungleichgewichte innerhalb der Union</b> enthält <b>und</b> die Indikatoren in den Gesamtzusammenhang setzt. <b>Bewährte Praktiken werden berücksichtigt.</b> Der Bericht weist auch darauf hin, ob das Übertreten eines unteren oder oberen Schwellenwerts in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) bedeutet, dass <b>innerhalb des betroffenen Mitgliedstaats, in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union insgesamt</b> möglicherweise Ungleichgewichte entstehen. <b>Alle verfügbaren Informationen werden berücksichtigt, und es werden keine Schlussfolgerungen aus dem Scoreboard ausschließlich auf der Grundlage der Indikatoren gezogen.</b></p> <p>3. Der Bericht weist die Mitgliedstaaten aus, die nach Auffassung der Kommission von <b>makroökonomischen</b> Ungleichgewichten betroffen oder bedroht <b>sein könnten.</b></p> <p><b>3a. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und seinen zuständigen Ausschüssen sowie den europäischen Sozialpartnern zügig übermittelt.</b></p> <p>4. Als Teil der multilateralen Überwachung gemäß</p>	<p>(1) [redacted]</p> <p>(2) [redacted]</p> <p>(3) Der jährliche Bericht weist die Mitgliedstaaten aus, die nach Auffassung der Kommission <b>von Ungleichgewichten</b> betroffen oder bedroht <b>sein könnten.</b></p> <p>(4) Die Kommission übermittelt den jährlichen Bericht rechtzeitig dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.</p> <p>(5) [redacted]</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p>

	<p>Rat Schlussfolgerungen zum Kommissionsbericht. Die Euro-Gruppe erörtert den Bericht, soweit er sich direkt oder indirekt auf Mitgliedstaaten bezieht, deren Währung der Euro ist.</p>	<p>Artikel 121 Absatz 3 AEUV erörtert und beschließt der Rat Schlussfolgerungen zum Kommissionsbericht. <b>Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann öffentliche Debatten über den Bericht der Kommission organisieren.</b> Die Euro-Gruppe erörtert den Bericht, soweit er sich direkt oder indirekt auf Mitgliedstaaten bezieht, deren Währung der Euro ist. <b>Der Rat kann den Bericht innerhalb von 10 Tagen mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Übermäßige Ungleichgewichte sollten auch, sofern zweckmäßig, ein Eingreifen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und/oder der entsprechenden europäischen Überwachungsbehörde auslösen.</b></p> <p><b>4a. Der in Absatz 2 genannte Bericht ist integraler Bestandteil der Verfahren, Analysen und Empfehlungen, die im Kontext des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 1 -A der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 (Semester) durchgeführt werden, und steht uneingeschränkt mit diesen in Übereinstimmung.</b></p> <p><b>4b. Tritt eine Notsituation ein, wird das in den Absätzen 1 bis 4a skizzierte Verfahren erforderlichenfalls angepasst und in dem anschließenden Bericht gemäß Absatz 2 gebührend behandelt.</b></p>	<p>...</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
<p>Artikel 5: Eingehende Überprüfung</p>	<p>(1) Unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 4 Absatz 4 geführten Erörterungen im Rat und in der Euro-Gruppe führt die Kommission eine eingehende Überprüfung für jeden Mitgliedstaat durch, der nach ihrer Auffassung von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht ist. Diese Bewertung umfasst eine Prüfung der Frage, ob in dem</p>	<p>1. Unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 4 Absatz 4 geführten Erörterungen <b>im Europäischen Parlament</b>, im Rat und in der Euro-Gruppe führt die Kommission eine eingehende Überprüfung für jeden Mitgliedstaat durch, der nach ihrer Auffassung von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht <b>sein kann</b>. Diese Bewertung <b>stellt ein Standardverfahren dar</b>. Sie umfasst eine Prüfung der Frage, ob in den betreffenden <b>Mitgliedstaaten</b> Ungleichgewichte bestehen, <b>ob diese Ungleichgewichte übermäßige Ungleichgewichte darstellen, wie schwerwiegend sie sind und welche Verknüpfungen zwischen den Mitgliedstaaten</b></p>	<p>(1) Unter gebührender Berücksichtigung der gemäß Artikel 3 Absatz 5 geführten <b>Erörterungen im Rat und in der Euro-Gruppe</b> oder im Fall von [...] [...] ihrer Auffassung von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht <b>sein könnte</b>.</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>

		<p>betreffenden Mitgliedstaat Ungleichgewichte bestehen und ob diese Ungleichgewichte übermäßige Ungleichgewichte darstellen.</p> <p>(2) Die eingehende Überprüfung wird veröffentlicht. Dabei wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:</p> <p>a) gegebenenfalls die Frage, ob der überprüfte Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen als Reaktion auf Empfehlungen oder Aufforderungen des Rates ergriffen hat, die im Einklang mit den Artikeln 121 und 126 AEUV und</p>	<p><i>bestehen. Die eingehende Überprüfung baut auf detaillierten Untersuchungen der spezifischen Umstände der Mitgliedstaaten auf, insbesondere der verschiedenen Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten; die Überprüfung bezieht sich auf eine breite Palette von wirtschaftlichen Variablen, und bei der Überprüfung werden die nationalen Besonderheiten in Bezug auf die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und den sozialen Dialog beachtet. Die Überprüfung wird in Verbindung mit den Inspektionen in den betroffenen Mitgliedstaaten in Rücksprache mit der EZB durchgeführt, wenn es sich bei dem betroffenen Mitgliedstaat um einen Mitgliedstaat handelt, dessen Wahrung der Euro ist oder der am EWK II gemäß Artikel -12 teilnimmt.</i></p> <p>2. [...]</p> <p>(a) gegebenenfalls die Empfehlungen oder Aufforderungen, die im Einklang mit den Artikeln 121, 126 und 148 AEUV und gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung ergangen sind, sowie die Auswirkungen solcher Empfehlungen;</p> <p><i>(aa) der Ursprung der festgestellten Ungleichgewichte, einschließlich der intensiven Verknüpfungen zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Handel und Finanzen, die Ausstrahlungseffekte der nationalen Wirtschaftspolitiken und die asymmetrische Wirkung der Politiken der Union und des Euro-Währungsgebiets;</i></p> <p><i>(ab) außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände, die solche Ungleichgewichte verursachen oder verschärfen können;</i></p> <p>(b) [...]</p>	<p>Die eingehende Überprüfung baut auf einer detaillierten Analyse der länderspezifischen Umstände auf, einschließlich der unterschiedlichen Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten; untersucht wird eine breite Palette von wirtschaftlichen Variablen; dabei werden analytische Instrumente und länderspezifische qualitative Informationen verwendet. Die Überprüfung trägt den nationalen Besonderheiten in Bezug auf die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dem sozialen Dialog Rechnung.</p> <p>[...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>a) gegebenenfalls die im Einklang mit den Artikeln 121, 126 und 148 AEUV und gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung an die überprüften Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen oder Aufforderungen des Rates;</p> <p>[unter (2)] [...] Sie prüft den Ursprung der entdeckten Ungleichgewichte vor dem Hintergrund der gegebenen wirtschaftlichen Umstände, einschließlich der tiefen Handels- und Finanzverflechtungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ansteckungseffekte der nationalen Wirtschaftspolitiken.</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>b) [...]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	---	--	---	---

		<p>gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung ergangen sind;</p> <p>b) die politischen Absichten, die der überprüfte Mitgliedstaat in seinem Stabilitäts- oder Konvergenzprogramm und in seinem Nationalen Reformprogramm zum Ausdruck bringt;</p> <p>c) für den überprüften Mitgliedstaat relevante Frühwarnungen oder Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken.</p>	<p><i>(ba) Indikatoren in Verbindung mit der Strategie der Union für Wachstum und Arbeitsplätze. Der Schwerpunkt dieser Indikatoren liegt auf den Bereichen Beschäftigung (einschließlich der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit), Innovation, Bildung, soziale Integration, Klimaschutz und Energie;</i></p> <p>(c) für den überprüften Mitgliedstaat relevante <b>Warnungen</b> oder Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken <b>betreffend Systemrisiken</b>. <b>Die Vertraulichkeitsregelung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken wird beachtet.</b></p> <p><b>2a. Unter normalen Umständen werden die Ergebnisse der eingehenden Überprüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat im Kontext des Semesters vorgelegt.</b></p>	<p>[unter (2)] [...] Im Zuge der eingehenden Überprüfung werden die im Zusammenhang mit der Strategie der Union für Wachstum und Arbeitsplätze relevanten Entwicklungen analysiert. [...]</p> <p>c) <b>Warnungen</b> oder Empfehlungen des ESRB <b>betreffend Systemrisiken</b>, die an den überprüften Mitgliedstaat gerichtet bzw. für den überprüften Mitgliedstaat relevant sind. <b>Die Vertraulichkeitsregelung des ESRB wird beachtet.</b></p> <p>(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse der eingehenden Überprüfung und veröffentlicht sie.</p>	<p>3</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	---	---	--	-------------------------------------

	<p>Artikel 6: Präventivmaßnahmen [in finaler Version: „Artikel 6: Präventionsmaßnahmen“]</p>	<p>(1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der eingehenden Überprüfung nach Artikel 5 zu der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat Ungleichgewichte bestehen, unterrichtet sie den Rat darüber. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 2 AEUV die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten.</p> <p>(2) Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlungen. Die Empfehlungen des Rates werden veröffentlicht.</p> <p>(3) Der Rat überprüft diese Empfehlungen jährlich und kann sie gegebenenfalls gemäß Absatz 1 ändern.</p>	<p>1. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der eingehenden Überprüfung nach Artikel 5 zu der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat Ungleichgewichte bestehen, unterrichtet sie <b>das Europäische Parlament und</b> den Rat darüber; <b>beziehen sich die Ungleichgewichte auf Entwicklungen in einem anderen Mitgliedstaat, unterrichtet sie auch diesen Mitgliedstaat.</b></p> <p>Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 2 AEUV die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten.</p> <p><b>Die Empfehlung der Kommission gilt als vom Rat angenommen, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Annahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Empfehlung abzulehnen.</b></p> <p>2. [...]</p> <p><b>2a. Die Empfehlungen des Rates und der Kommission lassen Bereiche wie die Lohnfestlegung, die ausdrücklich außerhalb der Zuständigkeit der Union liegen, unberührt. Der Rat und die Kommission messen den nationalen Arbeitsmarktpraktiken und Traditionen größte Bedeutung bei; sie sollten bei der Formulierung aller Empfehlungen, die sich auf die Verantwortlichkeiten der Sozialpartner bzw. deren besondere Rolle im Sozialdialog auswirken, ausschlaggebend sein.</b></p> <p>3. Der Rat überprüft diese Empfehlungen <b>auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission mindestens einmal jährlich vor jeder Haushaltsplanungsperiode</b> und kann sie gegebenenfalls gemäß Absatz 1 ändern.</p>	<p>(1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der eingehenden Überprüfung nach Artikel 5 zu der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat Ungleichgewichte bestehen, unterrichtet sie <b>das Europäische Parlament</b>, den Rat und die Euro-Gruppe darüber.</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) <b>Die Empfehlungen des Rates und der Kommission achten Artikel 152 AEUV uneingeschränkt; gleichzeitig berücksichtigen sie Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.</b></p> <p>(4) Der Rat überprüft seine Empfehlung jährlich <b>im Rahmen des Europäischen Semesters</b> und kann sie gegebenenfalls gemäß Absatz 1 anpassen.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p>
	<p>Artikel 7:</p>	<p>(1) Gelangt die Kommission auf der</p>	<p>1. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der</p>	<p>(1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der</p>	

<p>III) VERFAHRE N BEI EINEM ÜBERMÄS SIGEN UNGLEICH GEWICHT</p>	<p>Einleitung des Verfahrens bei einem übermäßige n Ungleichgew icht</p>	<p>Grundlage der eingehenden Überprüfung nach Artikel 5 zu der Auffassung, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat übermäßige Ungleichgewichte bestehen, unterrichtet sie den Rat darüber.</p> <p>(2) Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV abgeben, in denen er ein übermäßiges Ungleichgewicht feststellt und dem betreffenden Mitgliedstaat empfiehlt, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Diese Empfehlungen erläutern die Art der Ungleichgewichte und legen die Korrekturmaßnahmen im Einzelnen fest wie auch die Frist, innerhalb deren der</p>	<p>eingehenden Überprüfung nach Artikel 5 zu der Auffassung, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat übermäßige Ungleichgewichte bestehen, unterrichtet sie <b>das Europäische Parlament und</b> den Rat darüber. <b>Beziehen sich die Ungleichgewichte auf die wirtschaftliche oder finanzielle Entwicklung in einem anderen Mitgliedstaat, so wird dieser Mitgliedstaat ebenfalls darüber unterrichtet. Die Kommission unterrichtet ebenfalls die einschlägigen Europäischen Überwachungsbehörden und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, die die notwendigen Schritte ergreifen.</b></p> <p>2. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission <b>und unter Berücksichtigung der öffentlichen Debatte im Europäischen Parlament</b> Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV abgeben, in denen er ein übermäßiges Ungleichgewicht feststellt und dem betreffenden Mitgliedstaat empfiehlt, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. <b>Die Empfehlung der Kommission gilt als vom Rat angenommen, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Annahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Empfehlung abzulehnen. Der betreffende Mitgliedstaat kann beantragen, dass ein außerordentliches Treffen des Rates anberaumt wird, um über den Beschluss abzustimmen.</b></p> <p>Die Empfehlungen erläutern die Art <b>und die Auswirkungen</b> der Ungleichgewichte <b>und legen eine Reihe von zu befolgenden Maßnahmenempfehlungen im Einzelnen</b> fest wie auch die Frist, innerhalb deren der betreffende Mitgliedstaat <b>einen Korrekturmaßnahmenplan</b> vorlegen muss. Der Rat kann gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV seine Empfehlungen veröffentlichen.</p>	<p>eingehenden Überprüfung nach Artikel 5 zu der Auffassung, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat übermäßige Ungleichgewichte bestehen, unterrichtet sie <b>das Europäische Parlament</b>, den Rat und die Eurogruppe darüber. <b>[...]</b></p> <p><b>[...] Die Kommission unterrichtet ebenfalls die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden und den ESRB. Der ESRB ist aufgefordert, die von ihm für notwendig erachteten Schritte zu ergreifen.</b></p> <p>(2) <b>[...]</b></p> <p>In der Empfehlung des Rates werden die Art <b>und die Auswirkungen</b> der Ungleichgewichte erläutert und <b>eine Reihe von zu befolgenden Maßnahmenempfehlungen</b> festgelegt sowie die Frist, innerhalb deren der betreffende Mitgliedstaat <b>einen Korrekturmaßnahmenplan</b> vorlegen muss. Der Rat kann gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV seine Empfehlung veröffentlichen.</p>	<p>2 3 3 2 3 2 2 1</p>
---	--	--	--	---	--

	<p>betreffende Mitgliedstaat diese Korrekturmaßnahmen ergreifen muss. Der Rat kann gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV seine Empfehlungen veröffentlichen.</p>			
Artikel 8: Korrekturmaßnahmen	<p>(1) Jeder Mitgliedstaat, gegen den ein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht eingeleitet wird, legt dem Rat und der Kommission innerhalb einer in den Empfehlungen nach Artikel 7 festzulegenden Frist einen Korrekturmaßnahmenplan vor. Der Korrekturmaßnahmenplan legt die spezifischen und konkreten politischen Maßnahmen fest, die der betreffende Mitgliedstaat durchführt bzw. durchzuführen beabsichtigt, und enthält einen Zeitplan für die Durchführung.</p> <p>(2) Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung wird der Korrekturmaßnahmenplan auf der Grundlage eines Berichts der Kommission vom Rat bewertet. Befindet der Rat den Plan auf Vorschlag der Kommission für ausreichend, gibt er eine Stellungnahme ab, in der er den Korrekturmaßnahmenplan billigt. Werden die Empfehlungen nach Auffassung des Rates mit den ergriffenen oder im Korrekturmaßnahmenplan</p>	<p>1. Jeder Mitgliedstaat, gegen den ein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht eingeleitet wird, legt dem Rat und der Kommission innerhalb einer in den Empfehlungen nach Artikel 7 festzulegenden Frist, <b>spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme der Empfehlung</b>, einen Korrekturmaßnahmenplan vor. Der Korrekturmaßnahmenplan legt die spezifischen und konkreten politischen Maßnahmen fest, die der betreffende Mitgliedstaat durchführt bzw. durchzuführen beabsichtigt, und enthält einen Zeitplan für die Durchführung. <b>Bei dem Korrekturmaßnahmenplan werden die sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen berücksichtigt; er steht im Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien.</b></p> <p><b>1a. Der Korrekturmaßnahmenplan steht im Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen, den nationalen Reformprogrammen und den mittel- und langfristigen Zielvorgaben, insbesondere der Konvergenz und einer Strategie der Union für Wachstum und Arbeitsplätze.</b></p> <p>2. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung wird der Korrekturmaßnahmenplan auf der Grundlage eines Berichts der Kommission vom Rat bewertet. Befindet der Rat den Plan auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission für ausreichend, <b>so billigt er ihn im Wege einer Empfehlung, in der die erforderlichen spezifischen Maßnahmen und die Fristen, innerhalb derer sie ergriffen werden müssen,</b></p>	<p>(1) [REDACTED]</p> <p>[...] Der Korrekturmaßnahmenplan berücksichtigt die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen und steht im Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>(2) Der Rat bewertet den Korrekturmaßnahmenplan auf der Grundlage eines Berichts der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Plans. Befindet der Rat den Korrekturmaßnahmenplan auf Empfehlung der Kommission für ausreichend, <b>so billigt er ihn im Wege einer Empfehlung, in der die erforderlichen spezifischen Maßnahmen und die Fristen, innerhalb derer sie ergriffen werden müssen, aufgelistet sind, und legt einen Überwachungszeitplan fest, der den Übertragungskkanälen gebührend</b></p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p>

	<p>vorgesehenen Maßnahmen bzw. mit dem zugehörigen Durchführungszeitplan nicht hinreichend umgesetzt, fordert der Rat den betreffenden Mitgliedstaat auf Vorschlag der Kommission auf, seinen Korrekturmaßnahmenplan innerhalb einer neuen Frist abzuändern. Der geänderte Korrekturmaßnahmenplan wird gemäß dem Verfahren dieses Absatzes geprüft.</p> <p>(3) Der Korrekturmaßnahmenplan, der Kommissionsbericht und die Aufforderung des Rates im Sinne von Absatz 2 werden veröffentlicht.</p>	<p><i>aufgelistet sind, und legt einen Überwachungszeitplan fest, der den Übertragungskanälen gebührend Rechnung trägt und berücksichtigt, dass zwischen der Annahme von Korrekturmaßnahmen und der tatsächlichen Beseitigung von Ungleichgewichten lange Zeitspannen liegen können.</i></p> <p>Werden die Empfehlungen nach Auffassung des Rates mit den ergriffenen oder im Korrekturmaßnahmenplan vorgesehenen Maßnahmen bzw. mit dem zugehörigen Durchführungszeitplan nicht hinreichend umgesetzt, <b>nimmt</b> der Rat auf Vorschlag der Kommission <b>eine an</b> den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete <b>Empfehlung an, einen neuen</b> Korrekturmaßnahmenplan <b>zu unterbreiten, in der Regel innerhalb von zwei Monaten</b>. Der <b>neue</b> Korrekturmaßnahmenplan wird gemäß dem Verfahren dieses Absatzes geprüft.</p> <p><i>Die Vorschläge der Kommission gelten als vom Rat angenommen, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission beschließt, sie abzulehnen. Der betreffende Mitgliedstaat kann beantragen, dass ein außerordentliches Treffen des Rates anberaumt wird, um über den Beschluss abzustimmen.</i></p> <p>3. [...]</p>	<p>Rechnung trägt und den Umstand berücksichtigt, dass zwischen dem Ergreifen von Korrekturmaßnahmen und der tatsächlichen Beseitigung von Ungleichgewichten lange Zeitspannen liegen können.</p> <p>(3) [...]</p> <p>[...] in der dieser aufgefordert wird, in der Regel innerhalb von zwei Monaten einen neuen Korrekturmaßnahmenplan vorzulegen. Der Rat prüft den neuen Korrekturmaßnahmenplan gemäß dem Verfahren dieses Artikels.</p> <p>nicht aufgenommen</p> <p>(4) [...]</p>	<p>2</p> <p>3</p>
<p>Artikel 9: Überwachung von Korrekturmaßnahmen</p>	<p>(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der empfohlenen Korrekturmaßnahmen und des Korrekturmaßnahmenplans durch den betreffenden Mitgliedstaat. Zu diesem Zweck erstattet der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission in regelmäßigen Abständen in Form von Fortschrittsberichten, deren Häufigkeit vom Rat in der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Empfehlung festgelegt wird, Bericht.</p>	<p>1. Die Kommission überwacht die Durchführung des Korrekturmaßnahmenplans durch den betreffenden Mitgliedstaat. [...]</p> <p>[...] Im Anschluss an den Fortschrittsbericht des Mitgliedstaats erstatten der Vorsitzende der</p>	<p>(1) [...]</p> <p>[...]</p>	<p>1</p> <p>3</p>

		<p>(2) Die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten werden vom Rat veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Kommission kann im Rahmen der Überwachung Entsendungen in den betreffenden Mitgliedstaat vornehmen, um die Durchführung des Korrekturmaßnahmenplans zu überwachen.</p> <p>(4) Falls sich die wirtschaftlichen Umstände verändern, kann der Rat auf Empfehlung der Kommission die nach Artikel 7 abgegebenen Empfehlungen gemäß dem Verfahren desselben Artikels abändern. Der betreffende Mitgliedstaat legt einen überarbeiteten Korrekturmaßnahmenplan vor, der gemäß dem Verfahren des Artikels 8 bewertet wird.</p>	<p><b>Eurogruppe und das verantwortliche Mitglied der Kommission dem Europäischen Parlament Bericht.</b></p> <p>2. [...]</p> <p>3. Die Kommission <b>nimmt</b> im Rahmen der Überwachung <b>in Absprache mit der EZB</b> Entsendungen in den betreffenden Mitgliedstaat <b>vor</b>, um die Durchführung des Korrekturmaßnahmenplans zu überwachen, <b>wenn diese Entsendungen Mitgliedstaaten betreffen, deren Währung der Euro ist, oder Mitgliedstaaten, die am Wechselkursmechanismus II (WKM II) teilnehmen. Das Ziel dieser Entsendungen besteht darin, sich ein umfassendes und ausgewogenes Bild von der makroökonomischen Lage zu verschaffen. Die Sozialpartner und andere nationale Akteure werden deshalb – soweit dies angebracht ist – aktiv in den Dialog einbezogen.</b></p> <p>4. <b>Im Falle von relevanten und wichtigen Änderungen der wirtschaftlichen Umstände aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Mitgliedstaates entziehen</b>, kann der Rat auf Empfehlung der Kommission die nach Artikel 7 abgegebenen Empfehlungen gemäß dem Verfahren desselben Artikels abändern. Der betreffende Mitgliedstaat legt einen überarbeiteten Korrekturmaßnahmenplan vor, der gemäß dem Verfahren des Artikels 8 bewertet wird.</p>	<p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Kommission kann in dem betreffenden Mitgliedstaat Missionen zur verstärkten Überwachung durchführen, um die Durchführung des Korrekturmaßnahmenplans zu überwachen, und zwar <b>in Absprache mit der EZB, wenn diese Missionen Mitgliedstaaten betreffen, deren Währung der Euro ist, oder Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen. Die Kommission bindet, soweit zweckmäßig, die Sozialpartner und andere nationale Akteure während dieser Missionen in einen Dialog ein.</b></p> <p>(4) Im Falle <b>erheblicher größerer Veränderungen</b> der wirtschaftlichen Umstände kann der Rat auf Empfehlung der Kommission [...].</p>	<p>2</p> <p>2</p>
<p>Artikel 10: Bewertung der Korrekturmaßnahmen</p>		<p>(1) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission gibt der Rat Schlussfolgerungen dazu ab, ob der betreffende Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen ergriffen hat.</p>	<p>1. Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission <b>bewertet der Rat</b>, ob der betreffende Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen <b>im Einklang mit der gemäß Artikel 8 Absatz 2 abgegebenen Empfehlung</b> ergriffen hat.</p> <p><b>1a. Gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV sollte von der Kommission ein zusätzlicher Bericht ausgearbeitet</b></p>	<p>(1) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission <b>bewertet der Rat</b>, ob der betreffende Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen <b>im Einklang mit der gemäß Artikel 8 Absatz 2 abgegebenen Empfehlung</b> des Rates ergriffen hat.</p> <p><b>nicht aufgenommen</b></p>	<p>1</p> <p>3</p>

		<p>(2) Der Bericht der Kommission wird veröffentlicht.</p> <p>(3) Der Rat gibt seine Schlussfolgerungen innerhalb der Frist ab, die er in seinen gemäß Artikel 7 abgegebenen Empfehlungen festgelegt hat.</p> <p>(4) Gelangt er zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat, gibt der Rat auf Empfehlung der Kommission überarbeitete Empfehlungen gemäß Artikel 7 ab und setzt auf Empfehlung der Kommission abermals eine Frist für Korrekturmaßnahmen, innerhalb deren eine weitere Bewertung gemäß diesem Artikel durchzuführen ist.</p>	<p><i>werden, in dem eine Bewertung der Frage vorgenommen wird, ob sich die makroökonomischen Ungleichgewichte innerhalb der Union verringert haben oder nicht, wobei einige unionsweite Aspekte wie die Nachfrage in der Union, die Marktchancen, die Darlehenskonditionen, der finanzpolitische Spielraum für Investitionen, die finanzielle Unterstützung für in einem Aufholprozess befindliche Regionen etc. zu berücksichtigen sind. Der Bericht der Kommission gilt als vom Rat angenommen, sofern er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Annahme durch die Kommission beschließt, die Empfehlung abzulehnen.</i></p> <p>2. [...]</p> <p>3. Der Rat <b>gibt seine Bewertung</b> innerhalb der Frist ab, die er in seinen gemäß <b>Artikel 8 Absatz 2</b> abgegebenen Empfehlungen festgelegt hat; <b>die Bewertung wird veröffentlicht.</b></p> <p>4. Gelangt der Rat zu der <b>Auffassung</b>, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat, <b>so nimmt er auf Vorschlag der Kommission eine Empfehlung an, in der er feststellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, und eine neue Frist für Korrekturmaßnahmen festsetzt</b> . <b>Die Kommission gibt dem Mitgliedstaat die Gelegenheit, innerhalb von zehn Tagen eine Erklärung für die Nichteinhaltung abzugeben. Bei ihrer Empfehlung berücksichtigt die Kommission die Erklärung jedes Mitgliedstaats. Die Empfehlung der Kommission gilt als vom Rat angenommen, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Annahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Empfehlung abzulehnen. Der betreffende Mitgliedstaat kann beantragen, dass eine außerordentliche Tagung des Rates anberaumt wird, um über den Beschluss abzustimmen.</b></p> <p><b>4a. Gemäß einer Empfehlung der Kommission nach</b></p>	<p>(2) [...]</p> <p>(3) Der Rat führt <b>seine Bewertung</b> innerhalb der Frist durch, die er in seinen gemäß <b>Artikel 8 Absatz 2</b> abgegebenen Empfehlungen <b>...</b>.</p> <p>(4) Gelangt er zu der <b>Auffassung</b>, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat, <b>fasst der Rat auf Empfehlung der Kommission einen Beschluss, in dem er die Nichteinhaltung feststellt, zusammen mit einer Empfehlung, mit der neue Fristen für die Durchführung von Korrekturmaßnahmen festgelegt werden.</b></p> <p><b>...</b></p> <p>Die Empfehlung der Kommission mit der Erklärung der Nichteinhaltung gilt als vom Rat angenommen, sofern er nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Empfehlung abzulehnen. Der betreffende Mitgliedstaat kann beantragen, dass innerhalb dieses Zeitraums eine Tagung des Rates anberaumt wird, um über den Beschluss abzustimmen.</p> <p><b>...nicht aufgenommen</b></p>	<p></p> <p>1</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	--	--	--	--

		<p>(5) Gelangt der Rat zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, ruht das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht.</p> <p>(6) Das Ruhen des Verfahrens für den betreffenden Mitgliedstaat wird vom Rat gemäß dem Verfahren der Absätze 1 bis 5 regelmäßig überprüft.</p>	<p><b>Absatz 4 erlasst der Rat überarbeitete Empfehlungen gemäß Artikel 7, in denen eine weitere Frist für Korrekturmaßnahmen vorbehaltlich einer weiteren Bewertung im Einklang mit diesem Artikel festgelegt wird.</b></p> <p>5. Gelangt der Rat <b>auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission</b> gemäß Absatz 4 zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, ruht das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht. <b>Die Überprüfung wird entsprechend dem in den Empfehlungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 angenommenen Zeitplan fortgesetzt. Der Rat veröffentlicht seine Gründe für das Ruhenlassen des Verfahrens, wobei er die von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen Korrekturmaßnahmen anerkennt.</b></p> <p><b>Die Empfehlung der Kommission gilt als vom Rat angenommen, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Annahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Empfehlung abzulehnen.</b></p> <p><b>5a. Gelangt der Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 2 zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen hat, ist der Beschluss des Rates gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../2011 vollstreckbar.</b></p> <p>6. [...]</p>	<p>(5) Gelangt der Rat <b>auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts der Kommission</b> zu der Auffassung, [...].</p> <p>[...] Die Überwachung wird jedoch gemäß dem in der Empfehlung nach Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Zeitplan fortgesetzt. Der Rat veröffentlicht seine Gründe für das Ruhenlassen des Verfahrens und die Anerkennung der von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen Korrekturmaßnahmen.</p> <p><b>nicht aufgenommen</b></p> <p><b>nicht aufgenommen</b></p>	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
<p>Artikel 11: Einstellung des Verfahrens bei einem</p>	<p>Das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht wird eingestellt, sobald der Rat auf Empfehlung der Kommission zu dem Schluss gelangt, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat keine übermäßigen Ungleichgewichte mehr bestehen.</p>	<p>Das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht wird eingestellt, sobald der Rat auf Empfehlung der Kommission zu dem Schluss gelangt, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat keine übermäßigen Ungleichgewichte <b>im Sinne von Artikel 20</b> mehr bestehen.</p>	<p>[...]</p>	<p>1</p>	

	übermäßige n Ungleichgewicht				
IV) SCHLUSSB ESTIMMUN GEN	<b>Artikel 11a: Treffen zwischen den Parlamenten</b>	[nicht vorhanden]	<i>Wenn eine Einladung zu einer Sitzung der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments mit den entsprechenden Ausschüssen eines Mitgliedstaates ergeht, um einen Standpunkt, das erforderliche Vorgehen oder Unterschiede bei den diesbezüglich vorgeschriebenen Auflagen zu erläutern, wird die Sitzung unter der Schirmherrschaft einer der folgenden Institutionen einberufen:</i>  <i>(a) des Europäischen Parlaments,</i>  <i>(b) des Parlaments des Mitgliedstaats oder</i>  <i>(c) des Parlaments der rotierenden Präsidentschaft.</i>	[nicht aufgenommen]	3
	<b>Artikel -12: Dialog und Überwachun gsbesuche</b> [in finaler Version: „Artikel 13: Überwachun gsmissionen“ ]	[nicht vorhanden]	1. Die Kommission gewährleistet gemäß den Zielen dieser Verordnung einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck führt die Kommission in allen Mitgliedstaaten Besuche im Hinblick auf einen regelmäßigen Dialog und gegebenenfalls Prüfbesuche durch.  2. Bei der organisatorischen Vorbereitung des Dialogs oder der Überwachungsbesuche übermittelt die Kommission erforderlichenfalls den betroffenen Mitgliedstaaten ihre vorläufigen Befunde, damit sie Anmerkungen dazu formulieren können.  3. Die Kommission überprüft im Kontext der Dialogbesuche die tatsächliche wirtschaftliche Lage in dem Mitgliedstaat und ermittelt Risiken oder potenzielle Schwierigkeiten im Einklang mit den Zielvorgaben dieser Verordnung.	(1) Die Kommission gewährleistet gemäß den Zielen dieser Verordnung einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten. [...]  (5) Bei der organisatorischen Vorbereitung der Missionen gemäß Absatz 2 übermittelt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten ihre vorläufigen Befunde zur Stellungnahme.  [unter (1)] [...] Zu diesem Zweck führt die Kommission insbesondere Missionen zum Zwecke der Bewertung der wirtschaftlichen Situation in dem Mitgliedstaat und der Ermittlung von Risiken oder Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung durch.	3 3 3 3

		<p>4. Im Rahmen der Prüfbesuche überwacht die Kommission den Prozess und überprüft, dass die Maßnahmen im Einklang mit den Beschlüssen des Rates oder der Kommission gemäß den Zielen dieser Verordnung ergriffen worden sind.</p> <p>Überwachungsbesuche werden in allen Fällen durchgeführt, in denen Empfehlungen ausgesprochen worden sind. Die Kommission kann Vertreter der Europäischen Zentralbank oder weiterer einschlägiger Institutionen zur Teilnahme an Kontrollbesuchen einladen.</p> <p>5. Die Kommission unterrichtet regelmäßig den Wirtschafts- und Finanzausschuss über die Ergebnisse der Dialog- und der Überwachungsbesuche.</p> <p>6. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um Dialog- und Überwachungsbesuche zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten leisten auf Ersuchen der Kommission und auf freiwilliger Grundlage allen einschlägigen nationalen Behörden Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung der Dialog- und Überwachungsbesuche.</p>	<p>[nicht aufgenommen]</p> <p>(3) Handelt es sich bei dem betroffenen Mitgliedstaat um einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist oder der am WKM II teilnimmt, so kann die Kommission gegebenenfalls Vertreter der Europäischen Zentralbank einladen, an den Überwachungsmissionen gemäß Absatz 2 teilzunehmen.</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
<p><b>Artikel -12a</b>  <b>Dialog über die makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung</b> [in finaler Version:  „Artikel 14: Wirtschaftlic</p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p>Um den Dialog zwischen den Institutionen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einerseits und den nationalen Parlamenten, den nationalen Regierungen und anderen einschlägigen Gremien der Mitgliedstaaten andererseits zu vertiefen und größere Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments öffentliche Debatten über die makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung, die durch den Rat und die Kommission erfolgt, durchführen.</p>	<p>(1) Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu fördern und ein größeres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Präsidenten der Euro-Gruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um Folgendes zu erörtern:</p> <p>[...]</p> <p>[es folgt eine detaillierte Aufzählung der Kontrollbereiche des EP; dieser Artikel findet sich in</p>	<p>3</p>

her Dialog“]			dieser Form bereits in den Abänderungen des EP vom 23. Juni 2011 auf]	
<b>Artikel -12b Ausübung der Befugnisübertragung</b>	[nicht vorhanden]	<p>1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel genannten Bedingungen.</p> <p>2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 3b und 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab ...* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vierjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend jeweils um einen identischen Zeitraum verlängert, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung erheben.</p> <p>3. Die in Artikel 3 Absätze 3b und 4 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.</p> <p>4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlasst, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.</p> <p>5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 3b und Absatz 4 erlassen worden ist, tritt erst dann in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das</p>	<p>nicht aufgenommen]</p> <p>nicht aufgenommen]</p> <p>nicht aufgenommen]</p> <p>nicht aufgenommen]</p> <p>nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>

		<i>Europäische Parlament und den Rat Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird dieser Zeitraum um drei Monate verlängert.</i>		
<b>Artikel -12c: Überprüfung</b> [in finaler Version: Artikel 16]	[nicht vorhanden]	<p><b>1. Bis zum ...* und alle drei Jahre danach veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.</b></p> <p><b>In diesem Bericht wird unter anderem bewertet:</b></p> <p><b>(a) ob die Indikatoren und Schwellen des Scoreboards geeignet waren, sich abzeichnende Ungleichgewichte aufzuspüren und ihre Entwicklung zu überwachen;</b></p> <p><b>(b) welche Fortschritte bei der effektiven Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Einklang mit dem AEUV erzielt worden sind.</b></p> <p><b>2. Der Bericht und eventuelle flankierende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.</b></p>	<p>(1) Bis vom 14. Dezember 2014 und alle fünf Jahre danach überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und veröffentlicht einen Bericht darüber.</p> <p>In diesen Berichten werden unter anderem bewertet:</p> <p>a) die Wirksamkeit dieser Verordnung,</p> <p>b) die Fortschritte bei der Gewährleistung einer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der anhaltenden Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten gemäß dem AEUV.</p> <p>[unter (1) b)] [...] Den Berichten wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.</p> <p>(2) Die Kommission übermittelt die in Absatz 1 genannten Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat.</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
Artikel 12: Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	[...]	[...]	
<b>Artikel 12a: Bericht</b> [in finaler Version: „Artikel 15:	[nicht vorhanden]	<p><b>1. Jedes Jahr danach veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und legt ihn dem Europäischen Parlament vor.</b></p> <p><b>2. Der Bericht und etwaige flankierende Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat im</b></p>	Die Kommission berichtet jährlich über die Anwendung dieser Verordnung einschließlich einer Aktualisierung des Scoreboards gemäß Artikel 4 und legt die Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Europäischen Semesters vor.	3

	<i>Jährlicher Bericht“]</i>		<i>Rahmen des Europäischen Semesters übermittelt.</i>		
--	-----------------------------	--	---	--	--

## VII. Six-Pack 6, VERORDNUNG\_1177-2011

### Legende:

- fett, kursiv** → Änderungsvorschläge des EP gegenüber dem EK-Vorschlag
- █** → EP-Vorschlag zum Weglassen einer bestimmten Passage
- [...]** → Übernahme des EK-Vorschlags, bzw. im Falle der finalen Version auch eigenständig verfasste neue Passagen, die nicht auf einen EP-Änderungsvorschlag zurückgehen
- grün** → EP-Änderungsvorschläge, die (fast) eins zu eins in den finalen Rechtstext übernommen wurden
- gelb** → Passagen im finalen Rechtstext, die EP-Änderungsvorschlägen sehr ähnlich sind und wahrscheinlich darauf zurückgehen
- rot** → EP-Änderungsvorschläge wurden nicht übernommen
- 
- 1** → inhaltlich irrelevante Änderung (z. B. Satzstellung geändert)
- 2** → leichte Änderung / detailliertere Ausformulierung
- 3** → grundlegende Änderung / Einschub

### Zeitliche Abfolge:

- 07.10.2010 EK-Gesetzesvorschlag veröffentlicht
- 02.05.2011 Änderungsvorschläge des ECON-Ausschusses
- 08.11.2011 Rechtsakt abgeschlossen

Artikel	Ziffer	Vorschlag der EK	Änderungsvorschläge EP	Finale Version	#
Artikel 1	1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:	<p>„Artikel 1</p> <p>1. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen zur Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, womit das Ziel verfolgt wird, übermäßige öffentliche Defizite möglichst zu vermeiden und gegebenenfalls auftretende Defizite unverzüglich zu korrigieren, wobei die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand der Kriterien des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands geprüft wird.</p> <p>[nicht vorhanden]</p> <p>2. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „teilnehmende Mitgliedstaaten“ Mitgliedstaaten, die als Währung den Euro haben.“</p> <p>[nicht vorhanden]</p>	<p>„Artikel 1</p> <p>1. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen zur Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. <b>Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verfolgt das Ziel</b>, übermäßige öffentliche Defizite <b>zu vermeiden</b> und gegebenenfalls auftretende Defizite unverzüglich zu korrigieren, wobei die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand der Kriterien des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands geprüft wird.</p> <p><b>Bei Beschlüssen über die Annahme von Empfehlungen und Mitteilungen auf der Grundlage der formellen Stellungnahmen der Kommission nach Artikel 126 AEUV verwendet der Rat das Verfahren der Abstimmung mit umgekehrter qualifizierter Mehrheit.</b></p> <p><b>I</b></p> <p><b>2. Ein Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung kann die für teilnehmende Mitgliedstaaten geltenden und in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen anwenden. In diesem Fall teilt er dies der Kommission entsprechend mit. Eine solche Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung gilt der betreffende Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie als teilnehmender Mitgliedstaat.“</b></p>	<p>„Artikel 1</p> <p>(1) [...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>(2) [Streichung nicht übernommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
	2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:	<p>a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags als ausnahmsweise</p>	<p>(a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. [...]“</p>	<p>a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) [...]“</p>	

überschritten, wenn dies auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, oder auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen ist.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„1a. Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert, wenn sich der Abstand zum Referenzwert in den letzten drei Jahren jährlich in der Größenordnung von einem Zwanzigstel verringert hat. Bei der Anwendung dieses Indikators ist während eines Zeitraums von drei Jahren ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung – noch einzufügen] dessen retrospektivem Charakter Rechnung zu tragen.“

(b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„1a. Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert, wenn sich der Abstand zum Referenzwert in den letzten drei Jahren jährlich **durchschnittlich** in der Größenordnung von einem Zwanzigstel verringert hat, **wobei dies als Vergleichsgrundlage aufgrund einer Überprüfung über einen Zeitraum von drei Jahren dient.**

*Die Anforderung des Schuldenstandskriteriums gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass die geforderte Verringerung des Abstands im Zeitraum von drei Jahren einschließlich der zwei Jahre eintritt, die auf das letzte Jahr, für das die Daten verfügbar sind, folgen. Bei einem Mitgliedstaat, gegen den am [Datum des Erlasses dieser Verordnung – noch einzufügen] ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits anhängig ist, gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Korrektur des übermäßigen Defizits die Anforderung des Schuldenstandskriteriums als erfüllt, wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß den entsprechenden Stellungnahmen des Rates zu seinem Stabilitäts- oder Konvergenzprogramm genügend Fortschritte bei der Einhaltung der Anforderung erzielt.*

*Bei der Umsetzung dieses Schuldenanpassungsrichtwerts werden die für jedes*

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert, wenn sich als Richtwert der Abstand zum Referenzwert in den letzten drei Jahren jährlich **durchschnittlich** um ein Zwanzigstel verringert hat, bezogen auf die Veränderungen während der letzten drei Jahre, für die die Angaben verfügbar sind.

**Die Anforderung des Schuldenstandskriteriums gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass die geforderte Verringerung des Abstands im Zeitraum von drei Jahren einschließlich der zwei Jahre eintritt, die auf das letzte Jahr, für das die Daten verfügbar sind, folgen. Bei einem Mitgliedstaat, gegen den am 8. November 2011 ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits läuft, gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Korrektur des übermäßigen Defizits die Anforderung des Schuldenstandskriteriums als erfüllt, wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Stellungnahme des Rates zu seinem Stabilitäts- oder Konvergenzprogramm genügend Fortschritte bei der Einhaltung der Anforderung erzielt hat.**

**Bei der Umsetzung des Schuldenquotenanpassungsrichtwerts sollte der Einfluss der Konjunktur auf das Tempo des**

1

2  
1

3

3

		<p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„3. Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags berücksichtigt die Kommission alle einschlägigen Faktoren, wie in jenem Artikel vorgesehen.</p> <p>Der Bericht spiegelt die Entwicklungen bei der mittelfristigen Wirtschaftslage (insbesondere Potenzialwachstum, herrschende Konjunkturbedingungen, Inflation, exzessive makroökonomische Ungleichgewichte) und die Entwicklungen bei der mittelfristigen Haushaltslage (insbesondere die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung in Zeiten günstiger Konjunktur, öffentliche Investitionen, Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Wachstumsstrategie der Union und zur Verbesserung der Gesamtqualität der öffentlichen Finanzen, insbesondere Befolgung der Richtlinie [...] des Rates über die Anforderungen an die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten) in angemessener Weise wider. Im Bericht werden, sofern relevant, auch Entwicklungen des mittelfristigen Schuldenstands analysiert (angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere Risikofaktoren, einschließlich Fälligkeitsstruktur und Währungsbezeichnung der Schulden, sowie Bestandsanpassungen, kumulierte Rücklagen und andere Vermögenswerte des Staates, Garantien, insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzsektor, explizite und implizite Verbindlichkeiten infolge der Bevölkerungsalterung und die private Verschuldung, insoweit diese implizite Eventualverbindlichkeiten für den Gesamtstaat darstellen kann). Zudem schenkt die Kommission allen sonstigen Faktoren gebührende Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Überschreitung des Referenzwerts qualitativ in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat vorgelegt</p>	<p><i>Land erheblichen Faktoren gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Bei dieser Überprüfung wird dem Stand des Wirtschaftszyklus des Mitgliedstaats besondere Beachtung geschenkt.“;</i></p> <p>(c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„3. Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 <b>AEUV</b> berücksichtigt die Kommission alle einschlägigen Faktoren, wie in jenem Artikel vorgesehen, <b>sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen</b>. Der Bericht spiegelt in angemessener Weise wider:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Entwicklungen bei der mittelfristigen Wirtschaftslage (insbesondere Potenzialwachstum <b>und Konjunktorentwicklungen</b>, Inflation, <b>die Umsetzung der Politikansätze im Zusammenhang mit der gemeinsamen Wachstumsstrategie der Union und andere Ziele nach Maßgabe des AEUV sowie die Vorbeugung gegen</b> exzessive makroökonomische Ungleichgewichte <b>und deren Korrektur und die Nettospareinlagen der privaten Haushalte</b>;</li> <li>– die Entwicklungen <b>im Zusammenhang mit den Anpassungsschritten an die mittelfristigen Haushaltsziele</b> (insbesondere die <b>Primärausgaben</b>, öffentliche Investitionen <b>und die</b> Gesamtqualität der öffentlichen Finanzen, insbesondere die <b>Effizienz der nationalen</b> Haushaltsrahmen) <b>gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97</b>;</li> <li>– <b>die Entwicklungen der laufenden öffentlichen Ausgaben werden ebenfalls berücksichtigt, insbesondere der Umstand, dass sie in realen Werten stabil bleiben</b>;</li> </ul> <p>Im Bericht werden auch Entwicklungen des mittelfristigen <b>Staatsschuldenstands sowie dessen Dynamik und Nachhaltigkeit</b> analysiert, (insbesondere <b>■</b> Risikofaktoren, einschließlich Fälligkeitsstruktur und Währungsbezeichnung der Schulden, <b>sowie</b></p>	<p>Schuldenabbau berücksichtigt werden.“</p> <p>c) Absätze 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(3) Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 <b>AEUV</b> berücksichtigt die Kommission alle einschlägigen Faktoren, die in jenem Artikel vorgesehen sind, <b>sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen</b>. Der Bericht spiegelt Folgendes in angemessener Weise wider:</p> <p>a) <b>■</b></p> <p>b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte einschließlich <b>insbesondere den Fortschritt im Hinblick auf die Anpassung an das mittelfristige Haushaltsziel, die Höhe des Primärsaldos und die Entwicklungen bei den Primärausgaben</b> in der laufenden Rechnung <b>■</b></p> <p><b>■</b></p> <p>c) die mittelfristige Entwicklung der <b>Schuldenstandsquote, ihre Dynamik</b> und Tragfähigkeit, einschließlich insbesondere Risikofaktoren, wie die Fälligkeitsstruktur und Währungszusammensetzung der Schulden, sowie Bestandsanpassungen <b>und deren</b></p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>
--	--	--	--	--	---

	<p>hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere haushaltspolitische Anstrengungen zur Förderung der internationalen Solidarität und zum Erreichen politischer Ziele der Union, einschließlich des Ziels der Finanzstabilität, berücksichtigt.“</p>	<p><b>Bestandsanpassungen und dessen Zusammensetzung</b>, kumulierte Rücklagen und andere <b>Finanzwerte</b>; Garantien, insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzsektor, <b>und verdeckte</b> Verbindlichkeiten wie die private Verschuldung, insoweit diese implizite Eventualverbindlichkeiten für den Gesamtstaat darstellen kann);</p> <p>– Zudem schenkt die Kommission allen sonstigen Faktoren gebührende Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um <b>die Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien</b> in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat <b>dem Rat und</b> der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere haushaltspolitische Anstrengungen zur Förderung der internationalen Solidarität und zum Erreichen politischer Ziele der Union <b>und die Schulden aufgrund der bilateralen und multilateralen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten im Kontext der Wahrung der</b> Finanzstabilität berücksichtigt.“</p> <p><b>Die finanzielle Belastung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rekapitalisierung und anderen befristeten staatlichen Hilfsmaßnahmen zugunsten des Finanzsektors bei größeren Störungen der Finanzmärkte sowie die anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus gewährten Darlehen und Garantien werden ebenfalls in besonderer Weise und ausdrücklich berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Kommission kann bei der Vorbereitung eines Berichts bei dem betreffenden Mitgliedstaat weitere Informationen anfordern.</b></p> <p><b>Bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums werden diese einschlägigen Faktoren in den gemäß Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 AEUV vorgesehenen Verfahrensschritten, die zu einem Beschluss über das Vorhandensein eines übermäßigen Defizits und einer übermäßigen Verschuldung führen, berücksichtigt, allerdings nur, wenn das Verhältnis der Staatsverschuldung durchschnittlich seit drei Jahren</b></p>	<p><b>Zusammensetzung, [...].</b></p> <p>Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die <b>Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien</b> in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat <b>dem Rat und</b> der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union, <b>die Schulden aufgrund der bilateralen und multilateralen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten im Kontext der Wahrung der</b> Finanzstabilität</p> <p><b>[...].</b></p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
	[nicht vorhanden]			
	[nicht vorhanden]			
	[nicht vorhanden]			

		<p>d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4. Die Kommission und der Rat nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder Schuldenstandskriteriums als erschwerender oder erleichternder Faktor erweisen. Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, so werden bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums diese Faktoren in den in Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 des Vertrags vorgesehenen Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn die doppelte Bedingung des Leitgrundsatzes — dass vor einer Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert vorübergehend überschritten wird — vollständig erfüllt ist.“</p> <p>[nicht vorhanden]</p>	<p><i>abnimmt.“;</i></p> <p>(d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>"4. Die Kommission und der Rat nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- <b>und</b> Schuldenstandskriteriums <b>durch den betreffenden Mitgliedstaat</b> als Beeinflussungsfaktoren erweisen. <b>Die einschlägigen Faktoren werden sowohl in den Verfahrensschritten, die gemäß Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 AEUV zu dem Beschluss über das Vorhandensein eines übermäßigen Defizits führen, nämlich der Bestätigung, dass der betreffende Mitgliedstaat in den Stand einer übermäßigen Verschuldung versetzt werden sollte, um zur gegenteiligen Schlussfolgerung zu gelangen, als auch in den anschließenden Verfahrensschritten nach Artikel 126, wie in Artikel 5 Absätze 5 und 6 dieser Verordnung ausgeführt, gegebenenfalls berücksichtigt.</b> Wenn das Verhältnis [...].“</p> <p><i>(da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:</i></p> <p><b>„5. Die Kommission und der Rat werden bei allen Beurteilungen der Haushaltentwicklung, die im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vorgesehen sind, die Umsetzung von Rentenreformen, bei denen ein Mehssäulen-System eingeführt wird, zu dem eine gesetzliche, vollständig kapitalgedeckte Säule gehört, mit der die langfristige Nachhaltigkeit des Rentensystems ohne die Gefahr steigender Risiken für die mittelfristige Haushaltslage und andere Ausgaben gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV gefördert wird, angemessen berücksichtigen.“;</b></p>	<p>(4) </p> <p>(5) Bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und des Schuldenstandskriteriums und in den nachfolgenden Schritten des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit berücksichtigen der Rat und die Kommission angemessen die Umsetzung von Rentenreformen, bei denen ein Mehssäulen-System eingeführt wird, zu dem eine gesetzliche, vollständig kapitalgedeckte Säule gehört, und die Nettokosten der von der öffentlichen Hand finanzierten Säule. Besonders zu berücksichtigen sind die Merkmale des im Zuge der Reform geschaffenen Altersvorsorgesystems und insbesondere die Frage, ob es zur langfristigen Tragfähigkeit beiträgt, ohne dabei die Risiken für die mittelfristige Haushaltslage zu erhöhen.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	---	---	---	----------------------------

	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p><i>(db) Der folgende Absatz wird eingefügt:</i></p> <p><i>„5a. Allerdings werden diese Faktoren bei den Verfahrensschritten, die zu einem Beschluss über die Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums berücksichtigt.“;</i></p> <p><i>(dc) Absatz 6 erhält folgende Fassung:</i></p> <p><i>„6. Hat der Rat unter Berücksichtigung des Standpunktes der Kommission auf der Grundlage von Artikel 126 Absatz 6 AEUV beschlossen, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission die in Absatz 3 genannten einschlägigen Faktoren, da sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates betreffen, auch in den nachfolgenden Verfahrensschritten nach Artikel 126 AEUV, einschließlich wie in Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere durch die Festlegung einer Frist für die Beseitigung des übermäßigen Defizits und deren mögliche Verlängerung. Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder aller seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren jedoch nicht berücksichtigt.“;</i></p> <p><i>(e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:</i></p> <p><i>„7. Im Fall von Mitgliedstaaten, in denen das Defizit den Referenzwert überschreitet und in denen dies die Umsetzung einer Rentenreform, bei der ein Mehrsäulen-System eingeführt wird, zu dem eine gesetzliche, vollständig kapitalgedeckte Säule gehört, widerspiegelt, berücksichtigen die Kommission und der Rat bei der Beurteilung der Entwicklungen der Defizitzahlen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit auch die Kosten der Reform, solange das Defizit einen Wert, der als in der Nähe des Referenzwerts liegend betrachtet werden kann, nicht</i></p>	<p>[unter (4)] [...] Allerdings werden diese Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums berücksichtigt.</p> <p>(6) Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Beseitigung des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>(7) Im Fall von Mitgliedstaaten, in denen das Defizit den Referenzwert überschreitet und in denen dies die Umsetzung einer Rentenreform, bei der ein Mehrsäulen-System eingeführt wird, zu dem eine gesetzliche, vollständig kapitalgedeckte Säule gehört, widerspiegelt, berücksichtigen der Rat und die Kommission bei der Beurteilung der Entwicklungen der Defizitzahlen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit auch die Kosten der Reform, solange das Defizit einen Wert, der als in der Nähe des Referenzwerts liegend betrachtet werden kann, nicht</p>	<p>3</p> <p>2</p>
	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p>e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>„7. Im Fall von Mitgliedstaaten, in denen das Defizit den Referenzwert überschreitet oder die Anforderungen des Defizitkriteriums nach Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags nicht erfüllt sind und in denen dies die Umsetzung einer Rentenreform, bei der ein Mehrsäulen-System eingeführt wird, zu dem eine gesetzliche, vollständig kapitalgedeckte Säule gehört, widerspiegelt, berücksichtigen die Kommission und der Rat bei der Beurteilung der Entwicklungen bei den Defizit- und Schuldenstandszahlen im Rahmen des Verfahrens auch die Kosten der Reform der von der</p>		

	<p>öffentlichen Hand finanzierten Säule. Wenn die Schuldenquote den Referenzwert überschreitet, werden die Kosten der Reform nur dann berücksichtigt, wenn das Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Zu diesem Zweck werden während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Reform deren Nettokosten und ihr Niederschlag auf die Entwicklung des Defizits und des Schuldenstands auf linear degressiver Basis berücksichtigt. Zusätzlich werden während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Nettokosten der Reform und ihr Niederschlag auf die Schuldenentwicklung unabhängig vom Datum des Inkrafttretens der Reform auf linear degressiver Basis berücksichtigt. Die so ermittelten Nettokosten werden auch bei dem Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags über die Aufhebung einiger oder sämtlicher Beschlüsse des Rates nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 des Vertrags berücksichtigt, wenn das Defizit erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in Nähe des Referenzwerts erreicht hat und wenn bei Nichterfüllung der Anforderungen des Schuldenstandskriterium der Schuldenstand rückläufig ist. Gleichermaßen berücksichtigt wird eine Verringerung dieser Nettokosten aufgrund der teilweisen oder vollständigen Umkehrung einer oben genannten Reform der Rentensysteme.“</p>	<p><i>wesentlich überschreitet und das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert nicht überschreitet, unter der Voraussetzung, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen insgesamt aufrechterhalten wird.</i> Die Nettokosten werden auch bei dem Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher Beschlüsse des Rates nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV berücksichtigt, wenn das Defizit erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in Nähe des Referenzwerts erreicht hat.“.</p>	<p>wesentlich überschreitet und die Schuldenstandsquote den Referenzwert nicht überschreitet, vorausgesetzt, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen insgesamt aufrechterhalten wird. Die Nettokosten werden auch bei dem Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher Beschlüsse des Rates nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV berücksichtigt, wenn das Defizit erheblich und stetig zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat.“</p>	
<p><b>2a.</b> <b>Folgender Abschnitt wird eingefügt:</b> <i>[in finaler Version: 3.]</i></p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p><b>„ABSCHNITT 1a</b> <b>WIRTSCHAFTLICHER DIALOG</b></p> <p><b>Artikel 2a</b></p> <p><i>Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einerseits und den nationalen Parlamenten und Regierungen oder anderen einschlägigen Gremien andererseits zu vertiefen und ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments öffentliche Debatten und Anhörungen insbesondere in</i></p>	<p>„ABSCHNITT 1A <b>WIRTSCHAFTLICHER DIALOG</b></p> <p><i>Artikel 2a</i></p> <p>(1) Zur Förderung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission, und im Hinblick auf die Gewährleistung eines höheren Maßes an Transparenz und Rechenschaft kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Vorsitzenden des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Vorsitzenden der Eurogruppe einladen,</p>	<p><b>3</b></p>

		<p><i>Bezug auf Artikel 126 Absatz 8 AEUV über die makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung durch den Rat und die Kommission durchführen.“</i></p>	<p>vor dem Ausschuss zu erscheinen, um den Beschluss des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, die Empfehlung gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV, die Inverzugsetzung gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV und die Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu erörtern.</p> <p>[...]</p> <p>[es folgt eine detaillierte Aufzählung der Kontrollbereiche des EP; dieser Artikel findet sich in sehr ähnlicher Form bereits in den Abänderungen des EP vom 23. Juni 2011 auf]</p>	
<p><b>3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:</b> [in finaler Version: 4.]</p>	<p>[nicht vorhanden]</p> <p>a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so legt sie unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 1 dem Rat gemäß Artikel 126 Absätze 5 und 6 des Vertrags eine Stellungnahme und einen Vorschlag vor.“</p> <p>b) In Absatz 3 wird die Bezugnahme auf „Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93“ durch eine Bezugnahme auf „Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009“ ersetzt.</p>	<p><b>(-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</b></p> <p><b>1. Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV innerhalb von zehn Tagen eine Stellungnahme ab.“;</b></p> <p>(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so legt sie unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 1 dem Rat gemäß Artikel 126 Absätze 5 und 6 AEUV eine Stellungnahme und <b>eine Empfehlung vor und unterrichtet das Europäische Parlament und das Parlament des betreffenden Mitgliedstaats.</b>“</p> <p>(b) <b>█</b> Absatz 3 <b>erhält folgende Fassung:</b></p> <p><b>“3. Der Rat entscheidet gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 genannten Meldeterminen, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Entschidet der Rat, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so richtet er</b></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p> <p>a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Ist die Kommission der Auffassung, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so legt sie unter vollständiger Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 1 dem Rat gemäß Artikel 126 Absätze 5 und 6 AEUV eine Stellungnahme und einen Vorschlag vor <b>und unterrichtet hiervon das Europäische Parlament.</b>“</p> <p>b) <b>█</b> [...]</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>3</p>

		<p>c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4. In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt. In der Empfehlung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten.“</p> <p>d) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:</p> <p>„4a. Der betreffende Mitgliedstaat erstattet der Kommission und dem Rat spätestens innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist von sechs Monaten Bericht über Maßnahmen, die er aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben und diskretionären Maßnahmen auf Einnahmenseite sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten</p>	<p><i>gleichzeitig nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat.“</i></p> <p>(c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4. In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von <b>nicht mehr</b> als sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. <b>Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen auf drei Monate verkürzt werden.</b> In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt. In der Empfehlung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen <b>Verringerung des Defizits</b> des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen <b>mit mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt</b> um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten.“</p> <p>(d) Folgender Absatz <b>■</b> wird angefügt:</p> <p>“4a. Der betreffende Mitgliedstaat erstattet der Kommission und dem Rat spätestens innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist <b>■</b> Bericht über Maßnahmen, die er aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 <b>AEUV</b> ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 <b>AEUV</b> in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben <b>und diskretionären Einnahmen einschließlich ihrer Höhe und ihrer Tendenz</b> sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen. <b>Die Kommission kann bei dem</b></p>	<p>c) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(4) In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von <b>höchstens</b> sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. <b>Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen.</b> [...]“</p> <p><b>■</b></p> <p>(4a) <b>■</b></p>	<p>1 3</p> <p>1</p> <p>2</p>
--	--	--	--	--	----------------------------------

		<p>Maßnahmen. Der Bericht wird veröffentlicht.“</p> <p>[nicht vorhanden]</p> <p>e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„5. Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme der Empfehlung unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 aussprechen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner Empfehlung enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. Bei einem schweren allgemeinen Konjunkturabschwung kann der Rat auf Empfehlung der Kommission ferner beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags auszusprechen.“</p>	<p><b>betreffenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern.</b> Dieser Bericht wird veröffentlicht.“</p> <p><b>(da) Der folgende Absatz wird eingefügt:</b></p> <p><b>“4b. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann einen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats einladen, seine Wirtschafts- und Haushaltspolitik und die beabsichtigten Maßnahmen zur Bereinigung der übermäßigen Defizitsituation vor dem Ausschuss zu erläutern. Der Mitgliedstaat kann auch darum ersuchen, dass das Europäische Parlament ihn zu demselben Zweck einlädt.“;</b></p> <p>(e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>“5. Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 <b>AEUV</b> wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme der Empfehlung unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 <b>AEUV</b> aussprechen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren <b>nach</b> Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner Empfehlung enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. Bei einem schweren Konjunkturabschwung <b>gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97</b> kann der Rat auf Empfehlung der Kommission ferner beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 <b>AEUV</b> auszusprechen <b>unter der Voraussetzung, dass damit die mittelfristige steuerpolitische Nachhaltigkeit nicht gefährdet wird.</b>“</p>	<p>[nicht aufgenommen]</p> <p>(5) [...]</p> <p>[...] Bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt kann der Rat auf Empfehlung der Kommission ferner beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, <b>vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.</b>“</p>	<p>3</p> <p>1</p> <p>2</p>
--	--	--	---	---	----------------------------

<p>4. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung: [in finaler Version: „5. Artikel 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung“]</p>	<p>[nicht vorhanden]</p> <p>„2. Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz des Vertrags wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 4a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.“</p> <p>[nicht vorhanden]</p> <p>[nicht vorhanden]</p> <p>[nicht vorhanden]</p>	<p><b>(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</b></p> <p><b>„1. Wurde festgestellt, dass keine wirksamen Maßnahmen im Sinne von Artikel 126 Absatz 8 AEUV getroffen wurden, und beschließt der Rat aufgrund dessen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, so ergeht dieser Beschluss unmittelbar nach Ablauf der gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung gesetzten Frist. Gleichzeitig richtet der Rat auf Vorschlag der Kommission einen förmlichen Bericht an den Europäischen Rat.“;</b></p> <p>(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 <b>AEUV</b> wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel Absatz 4a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.</p> <p><b>Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 des Vertrags fest, dass der betreffende Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen getroffen hat, so erstattet er dem Europäischen Rat darüber Bericht.</b></p> <p><b>Die Kommission kann Dialog- oder Überwachungsbesuche vor Ort gemäß Artikel 10a durchführen. Für teilnehmende Mitgliedstaaten und am Wechselkursmechanismus II teilnehmende Mitgliedstaaten werden diese Besuche in Verbindung mit der Europäischen Zentralbank durchgeführt. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse ihres Besuchs und veröffentlicht ihre Feststellungen.</b></p> <p><b>2a. Das Europäische Parlament wird über die Entwicklungen nach den Absätzen 1 und 2 unterrichtet.“</b></p>	<p>„(1) Jeder Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 8 AEUV, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, in denen festgestellt wird, dass keine wirksamen Maßnahmen getroffen wurden, ergeht unmittelbar nach Ablauf der gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung gesetzten Frist.“</p> <p>(2) Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 <b>AEUV</b> wirksame Maßnahmen [...].</p> <p>Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV fest, dass der betreffende Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen getroffen hat, so erstattet er dem Europäischen Rat darüber entsprechend Bericht.“</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>
--	--	--	---	-------------------------------------

	<p>5. Artikel 5 wird wie folgt geändert: <i>[in finaler Version: „6. Artikel 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung“]</i></p>	<p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist zu gewährleisten. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erfüllung dieser Ziele förderlich sind.“</p> <p>b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:</p> <p>„1a. Nach der Inverzugsetzung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat über die aufgrund der Inverzugsetzung des Rates ergriffenen Maßnahmen Bericht. Dieser Bericht enthält die Ziele für die Staatsausgaben und diskretionären Maßnahmen auf Einnahmenseite sowie Informationen über die aufgrund der spezifischen Empfehlungen des Rates ergriffenen Maßnahmen, um es dem Rat zu ermöglichen, erforderlichenfalls den Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung zu erlassen. Der Bericht wird veröffentlicht.“</p>	<p>(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. Beschließt der Rat, <b>dem</b> betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 <b>AEUV mitzuteilen, dass er</b> Maßnahmen zum Defizitabbau treffen muss, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der <b>Mitteilung</b> ersucht der Rat den Mitgliedstaat, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen <b>Verringerung des Defizits</b> des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen <b>mit mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt</b> um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der <b>Mitteilung</b> gesetzten Frist zu gewährleisten. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erfüllung dieser Ziele förderlich sind.“;</p> <p>(b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:</p> <p>‘1a. Nach der <b>Mitteilung</b> des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 9 <b>AEUV</b> erstattet der betreffende Mitgliedstaat <b>dem Europäischen Parlament</b>, der Kommission und dem Rat über die aufgrund der <b>Mitteilung</b> des Rates ergriffenen Maßnahmen Bericht. Dieser Bericht enthält <b>■</b> Ziele für die Staatsausgaben <b>und diskretionären Einnahmen einschließlich ihrer Höhe und ihrer Tendenz</b> sowie Informationen über die aufgrund der spezifischen Empfehlungen des Rates ergriffenen Maßnahmen, um es dem Rat zu ermöglichen, erforderlichenfalls den Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung zu erlassen. <b>Die Kommission überwacht und beurteilt die zur Bewältigung des übermäßigen Defizits ergriffenen Anpassungsmaßnahmen auf der Grundlage von Besuchen gemäß Artikel 10a und erstellt einen Bericht für den Rat.</b> Dieser Bericht wird veröffentlicht.“</p>	<p>„(1) </p> <p>(1a) </p> <p>2</p> <p>2</p>
--	--	--	--	---

		<p>c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags aussprechen. In dieser geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner Inverzugsetzung enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. Im Falle eines schweren allgemeinen Konjunkturabschwungs kann der Rat auf Empfehlung der Kommission ferner beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags auszusprechen.“</p>	<p><b>(ba) Der folgende Absatz wird eingefügt:</b></p> <p><b>"1b. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann den betreffenden Mitgliedstaat einladen, seine Wirtschafts- und Haushaltspolitik und die beabsichtigten Maßnahmen zur Bereinigung der übermäßigen Defizitsituation vor dem Ausschuss zu erläutern. Der Mitgliedstaat kann auch darum ersuchen, dass das Europäische Parlament ihn zu demselben Zweck einlädt."</b></p> <p>(c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"2. Sind in Befolgung einer <b>Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV</b> wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme der <b>Empfehlung</b> unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission eine geänderte <b>Empfehlung</b> nach <b>Artikel 126 Absatz 7 AEUV</b> aussprechen. In der geänderten <b>Empfehlung</b> kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren <b>gemäß</b> Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner <b>Empfehlung</b> enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. Bei einem schweren Konjunkturabschwung kann der Rat auf Empfehlung der Kommission ferner beschließen, eine geänderte <b>Empfehlung</b> nach <b>Artikel 126 Absatz 7 AEUV</b> auszusprechen <b>unter der Voraussetzung, dass damit die mittelfristige steuerpolitische Nachhaltigkeit nicht gefährdet wird.</b>"</p>	<p><b>[nicht aufgenommen]</b></p> <p>(2) <b>[...]</b></p> <p>[...] , vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen."</p>	<p>3</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>6. Artikel 6 erhält folgende</p>	<p>1. Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Inverzugsetzung</p>		<p>1. Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner <b>Mitteilung</b> nach</p>	<p>„Artikel 6</p> <p>(1) <b>[...]</b></p>	<p>1</p>

<p>Fassung: [in finaler Version: „7. Artikel 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:“]</p>	<p>nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.</p> <p>2. Sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 126 Absatz 11 des Vertrags erfüllt, so verhängt der Rat Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11. Ein entsprechender Beschluss ergeht innerhalb von vier Monaten nach dem Beschluss des Rates, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen.“</p>	<p>Artikel 126 Absatz 9 <b>AEUV</b> wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats <b>sowie auf das Ergebnis des in Artikel 5 Absatz 1a genannten Berichts der Kommission.</b></p> <p>2. Sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 126 Absatz 11 AEUV erfüllt, so verhängt der Rat Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV. Ein entsprechender Beschluss ergeht innerhalb von <b>zwei Monaten</b> nach dem Beschluss des Rates, <b>dem</b> betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 <b>AEUV mitzuteilen, dass er</b> Maßnahmen zum Defizitabbau treffen <b>muss.</b>“.</p>	<p>[...] Das Ergebnis der von der Kommission gemäß Artikel 10a der vorliegenden Verordnung durchgeführten Überwachungsbesuche wird berücksichtigt.</p> <p>(2) [redacted]</p>	<p>2</p> <p>2</p>
<p>7. [in finaler Version: unter „7. Artikel 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:“]</p>	<p>In Absatz 7 wird die Bezugnahme auf „Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93“ durch eine Bezugnahme auf „Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009“ ersetzt.</p>	<p><b>„Artikel 7</b></p> <p><b>„Kommt ein teilnehmender Mitgliedstaat den aufeinander folgenden Beschlüssen des Rates gemäß Artikel 126 Absätze 7 und 9 AEUV nicht nach, so fasst der Rat den Beschluss, gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV Sanktionen zu verhängen, in der Regel innerhalb von sechzehn Monaten nach den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 niedergelegten Meldeterminen. Im Falle der Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 oder von Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ändert sich die Frist von sechzehn Monaten entsprechend. Bei einem bewusst geplanten Defizit, das nach Feststellung des Rates übermäßig ist, wird ein Eilverfahren angewendet. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann den Mitgliedstaat einladen, ihm Bericht zu erstatten.“</b></p>	<p>Artikel 7</p> <p>Kommt ein teilnehmender Mitgliedstaat den aufeinander folgenden Akten des Rates gemäß Artikel 126 Absätze 7 und 9 AEUV nicht nach, so fasst der Rat den Beschluss, gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV Sanktionen zu verhängen, in der Regel innerhalb von sechzehn Monaten nach den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 niedergelegten Meldeterminen. Im Falle der Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 oder von Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung wird die Frist von sechzehn Monaten entsprechend angepasst. Bei einem bewusst geplanten Defizit, das nach Feststellung des Rates übermäßig ist, wird ein Eilverfahren angewendet. [redacted]</p>	<p>3</p> <p>3</p>
<p><b>7a. Folgender Artikel wird</b></p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p><b>„ABSCHNITT 7a</b></p> <p><b>Treffen zwischen den Parlamenten</b></p> <p><b>Gibt es eine Einladung zu einem Treffen zwischen dem</b></p>	<p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>3</p>

	<b>eingefügt:</b>		<p><i>zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und einem Mitgliedstaat zur Erläuterung eines Standpunkts, einer erforderlichen Maßnahme oder einer Abweichung von den Anforderungen in dieser Verordnung, wird das Treffen einberufen unter der Schirmherrschaft entweder</i></p> <p><i>a) des Europäischen Parlaments;</i></p> <p><i>b) des Parlaments des Mitgliedstaats; oder</i></p> <p><i>c) des Parlaments des rotierenden Ratsvorsitzes.“.</i></p>	
	8. Artikel 8 erhält folgende Fassung: <i>[in finaler Version: unter „7. Artikel 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:“]</i>	<p>„Artikel 8</p> <p>Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu verschärfen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009. Beschließt der Rat, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags aufzuheben, so ergeht dieser Beschluss so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.“</p>	<p>„Artikel 8</p> <p>Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 <b>AEUV</b> zu verschärfen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009. Beschließt der Rat, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 126 Absatz 12 <b>AEUV</b> aufzuheben, so ergeht dieser Beschluss <b>nach Anhörung des Europäischen Parlaments</b> innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.</p>	<p>Artikel 8</p> <p><b>[...]</b></p> <p><b>2</b></p>
	9. <i>[in finaler Version 8.]</i>	In Artikel 9 Absatz 3 wird die Bezugnahme auf „Artikel 6“ durch eine Bezugnahme auf „Artikel 6 Absatz 2“ ersetzt.	[...]	[...]
	10. Artikel 10 wird wie folgt geändert: <i>[in finaler Version: 9.]</i>	<p>a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:</p> <p>„1. Die Kommission und der Rat überwachen regelmäßig die Durchführung der Maßnahmen,“</p>	<p>(a) [...]</p> <p><b>(aa) Der folgende Absatz wird eingefügt:</b></p> <p><b>“1a. Die Kommission und der Rat erstatten dem</b></p>	<p>a) [...]</p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p> <p><b>3</b></p>

		<i>Europäischen Parlament über ihre Feststellungen gemäß Absatz 1 Bericht.“;</i>		
	b) In Absatz 3 wird die Bezugnahme auf die „Verordnung (EG) Nr. 3605/93“ durch eine Bezugnahme auf die „Verordnung (EG) Nr. 479/2009“ ersetzt.	(b) [...]	b) [...]	
10a. Folgender Artikel wird eingefügt: <i>[in finaler Version: 10.]</i>	[nicht vorhanden]	<p><b>„Artikel 10a</b></p> <p><b>1. Die Kommission gewährleistet gemäß den Zielen dieser Verordnung einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck führt die Kommission in allen Mitgliedstaaten Besuche im Hinblick auf einen regelmäßigen Dialog und gegebenenfalls eine Überwachung durch.</b></p> <p><b>Die Kommission kann Vertreter der Europäischen Zentralbank oder anderer einschlägiger Institutionen zur Teilnahme an den Dialog- und Überwachungsbesuchen einladen, sofern sie dies für angezeigt hält.</b></p> <p><b>2. Bei ihren Dialog- und Überwachungsbesuchen übermittelt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls ihre vorläufigen Feststellungen im Hinblick auf Bemerkungen.</b></p> <p><b>3. Im Rahmen der Dialogbesuche überprüft die Kommission die aktuelle Wirtschaftslage im Mitgliedstaat und ermittelt mögliche Risiken oder Probleme bei der Erfüllung der Ziele dieser</b></p>	<p><b>„Artikel 10a</b></p> <p>(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. Dazu führt die Kommission insbesondere Besuche zur Prüfung der aktuellen Wirtschaftslage im Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung durch.</p> <p>(3) Die Kommission kann gegebenenfalls Vertreter der Europäischen Zentralbank einladen, an Überwachungsbesuchen in einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist oder der am Abkommen vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (*) (WKM II) teilnimmt, teilzunehmen.</p> <p>(5) Bei der organisatorischen Vorbereitung der in Absatz 2 genannten Überwachungsbesuche übermittelt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten ihre vorläufigen Befunde, damit diese Bemerkungen dazu formulieren können.</p> <p><b>[nicht aufgenommen]</b></p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>

		<p><b>Verordnung.</b></p> <p><b>4. Im Rahmen der Überwachungsbesuche beobachtet die Kommission die Verfahren und überprüft, dass im Einklang mit den Beschlüssen des Rates oder der Kommission gemäß den Zielen dieser Verordnung Maßnahmen ergriffen wurden. Überwachungsbesuche finden nur in außerordentlichen Fällen und nur dann statt, wenn hinsichtlich der Erfüllung dieser Ziele erhebliche Risiken oder Probleme bestehen.</b></p> <p><b>5. Die Kommission unterrichtet den Wirtschafts- und Finanzausschuss über die Gründe der Überwachungsbesuche.</b></p> <p><b>6. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Dialog- und Überwachungsbesuche zu erleichtern. Auf Ersuchen der Kommission gewährleisten die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Grundlage die Unterstützung aller einschlägigen nationalen Behörden für die Vorbereitung und Durchführung der Dialog- und Überwachungsbesuche.</b></p>	<p>(2) Eine verstärkte Überwachung zum Zwecke der Beobachtung vor Ort kann für Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die Gegenstand von Empfehlungen und Inverzugsetzungen aufgrund eines Beschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV oder von Beschlüssen nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV sind. [...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[unter (2)] [...] Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen alle zur Vorbereitung und zur Durchführung der Besuche erforderlichen Informationen zur Verfügung.</p> <p>[...]</p> <p>(*) ABl. C 73 vom 25.3.2006, S. 21.“</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
<p>11. Artikel 11 erhält folgende Fassung: [in finaler Version: „11. Artikel 11 und 12 erhalten folgende Fassung:“]</p>	<p>„Artikel 11</p> <p>Beschließt der Rat Sanktionen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags, so wird in der Regel eine Geldbuße verhängt. Der Rat kann beschließen, diese Geldbuße durch andere in Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags vorgesehene Maßnahmen zu ergänzen.“</p>	<p>„Artikel 11</p> <p>Beschließt der Rat Sanktionen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV, so wird in der Regel eine Geldbuße verhängt. Der Rat kann beschließen, diese Geldbuße durch andere in Artikel 126 Absatz 11 AEUV vorgesehene Maßnahmen zu ergänzen.“</p> <p><b>Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Sanktionen gemäß Absatz 1 einladen, vor ihm darzulegen, warum er trotz der erhaltenen Warnungen das übermäßige Defizit nicht korrigiert</b></p>	<p>„Artikel 11</p> <p>[...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	<p>1</p> <p>3</p>

		<p><i>hat. Der Mitgliedstaat kann auch darum ersuchen, dass das Europäische Parlament ihn zu demselben Zweck einlädt.“.</i></p>		
<p>12. Artikel 12 erhält folgende Fassung: [in finaler Version: „11. Artikel 11 und 12 erhalten folgende Fassung:“]</p>	<p>„Artikel 12</p> <p>1. Der Betrag der Geldbuße setzt sich aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2 % des BIP und einer variablen Komponente zusammen. Die variable Komponente beläuft sich auf ein Zehntel des Unterschieds zwischen dem als Prozentsatz des BIP des vergangenen Jahres ausgedrückten Defizit und entweder dem Referenzwert des öffentlichen Defizits oder, wenn die Nichteinhaltung der Haushaltsdisziplin auch das Schuldenstandskriterium betrifft, dem als Prozentsatz des BIP ausgedrückten gesamtstaatlichen Haushaltssaldo, der im gleichen Jahr gemäß der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags erreicht werden musste.</p> <p>2. In jedem Folgejahr bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser jährlichen Beurteilung beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags, die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Inverzugsetzung durch den Rat nachgekommen. Wird eine zusätzliche Geldbuße beschlossen, so wird diese auf die gleiche Art berechnet</p>	<p>„Artikel 12</p> <p>1. Der Betrag der Geldbuße setzt sich aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2 % des BIP und einer variablen Komponente zusammen. <b>Die Festlegung der variablen Komponente beruht auf einer Prüfung der Frage durch den Rat, inwieweit der teilnehmende Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen ergriffen hat. Vertritt der Rat die Auffassung, dass der Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen ergriffen hat, so wird keine variable Komponente angewendet. Der Beschluss, keine variable Komponente anzuwenden, wird mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Wird die Auffassung vertreten, dass der betreffende Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, so</b> beläuft sich die variable Komponente auf ein Zehntel des Unterschieds zwischen dem als Prozentsatz des BIP des vergangenen Jahres ausgedruckten Defizit und entweder dem Referenzwert des öffentlichen Defizits oder, wenn die Nichteinhaltung der Haushaltsdisziplin auch das Schuldenstandskriterium betrifft, dem als Prozentsatz des BIP ausgedruckten gesamtstaatlichen Haushaltssaldo, der im gleichen Jahr gemäß der <b>Mitteilung</b> nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags erreicht werden musste.</p> <p>2. In jedem Folgejahr bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer <b>Mitteilung</b> durch den Rat nach Artikel 126 Absatz 9 <b>AEUV</b> wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser jährlichen Beurteilung beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 11 <b>AEUV</b>, die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Mitteilung durch den Rat nachgekommen. Wird eine zusätzliche Geldbuße beschlossen, so wird diese auf die gleiche Art berechnet wie die variable Komponente der Geldbuße</p>	<p>Artikel 12</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p>	<p>2</p>

	<p>wie die variable Komponente der Geldbuße nach Absatz 1.</p> <p>3. Eine einzelne Geldbuße nach den Absätzen 1 und 2 darf die Obergrenze von 0,5 % des BIP nicht überschreiten.“</p>	<p>nach Absatz 1.</p> <p>3. Eine einzelne Geldbuße nach den Absätzen 1 und 2 darf die Obergrenze von <b>0,2</b> % des BIP nicht überschreiten.“</p>	<p>(3) <b>[...]</b></p>	<p>2</p>
<p>13. [in finaler Version: 12.]</p>	<p>Artikel 13 wird aufgehoben; die in Artikel 15 enthaltene Bezugnahme auf Artikel 13 wird durch eine Bezugnahme auf „Artikel 12“ ersetzt.</p>	<p>[...]</p>	<p>[...]</p>	
<p>14. Artikel 16 erhält folgende Fassung: [in finaler Version: 13.]</p>	<p>„Artikel 16</p> <p>Die Geldbußen nach Artikel 12 dieser Verordnung stellen sonstige Einnahme gemäß Artikel 311 des Vertrags dar und werden unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die kein übermäßiges Defizit im Sinne von Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags aufweisen und gegen die kein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [.../...] eingeleitet wurde, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gesamten Bruttonationaleinkommen (BNE) dieser Mitgliedstaaten aufgeteilt.“</p>	<p>„Artikel 16</p> <p><b>Gemäß</b> Artikel 12 dieser Verordnung <b>eingenommene</b> Geldbusen stellen sonstige Einnahmen <b>gemäß</b> Artikel 311 AEUV dar und werden <b>einem Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, die als Währung den Euro haben, zugewiesen. Bis zur Schaffung dieses Mechanismus werden die Geldbußen als Mittel für die auf Risikobeteiligung beruhenden Finanzinstrumente zugunsten von Projekten mit Bedeutung für die Europäische Union, die die Europäische Investitionsbank gemäß den Bestimmungen des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 5 über das Statut der Europäischen Investitionsbank finanziert, zugewiesen.</b>“</p>	<p>„Artikel 16</p> <p>Die Geldbußen nach Artikel 12 stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden <b>der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität zugewiesen. Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten einen anderen Stabilitätsmechanismus für die Bereitstellung von Finanzhilfen zur Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt einrichten, wird der Betrag der Geldbußen diesem Mechanismus zugewiesen.</b>“</p>	<p>2</p>
<p>14a. Folgender Artikel wird eingefügt: [in finaler Version: 14.]</p>	<p>[nicht vorhanden]</p>	<p>„Artikel 17a</p> <p><b>1. Bis ... * und danach alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.</b></p> <p><b>2. Der Bericht und alle damit zusammenhängenden Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.</b></p>	<p>„Artikel 17a</p> <p>(1) <b>Bis 14. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) <b>Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.</b>“</p>	<p>3</p> <p>3</p>

			<p><b>3. Wenn in dem Bericht Behinderungen für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der in den Verträgen über die Wirtschafts- und Währungsunion enthaltenen Regeln und Bestimmungen festgestellt werden, so muss er die notwendigen Empfehlungen an den Europäischen Rat enthalten.</b></p> <p><b>4. Artikel 2 Absatz 1a findet keine Anwendung auf einen Mitgliedstaat, gegen den zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung ein Verfahren wegen übermäßigen Defizits anhängig ist, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinem Stabilitäts- oder Konvergenzprogramm und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Rates nachkommt. Artikel 2 Absatz 1a gilt nach Aufhebung dieses Verfahrens.“.</b></p>	<p>[unter (1)] [...] b) die Fortschritte bei der Sicherstellung einer engeren Koordination der Wirtschaftspolitik und einer nachhaltigen Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des AEUV.</p> <p>[nicht aufgenommen]</p> <p>[...]</p>	<p>3</p> <p>3</p>
15.	Die in der Verordnung enthaltenen Bezugnahmen auf „Artikel 104“ werden durchgängig durch Bezugnahmen auf „Artikel 126 des Vertrags“ ersetzt.	[...]	[...]	[...]	
16.	In Absatz 2 des Anhangs werden die in Spalte 1 enthaltenen Bezugnahmen auf „Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93“ durch Bezugnahmen auf „Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009“ ersetzt.	[...]	[...]	[...]	
Artikel 2	Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.	[...]	<p><b>Bei einem Mitgliedstaat, gegen den am [Datum des Erlasses dieser Verordnung – noch einzufügen] ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits anhängig ist, gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Korrektur des übermäßigen Defizits die Anforderung des Schuldenstandskriteriums als erfüllt, wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß den</b></p>	<p>[...]</p> <p>[nicht aufgenommen]</p>	3

			<p><i>Stellungnahmen des Rates zu seinem Stabilitäts- oder Konvergenzprogramm genügend Fortschritte bei der Einhaltung der Anforderung erzielt.</i></p>	
--	--	--	---	--